

REGLEMENTE

Inhaltsverzeichnis

0. BEZEICHNUNGEN UND BEGRIFFE	4
0.1. ALLGEMEINE AUSLEGUNGSREGELN	4
0.2. BEGRIFFSDEFINITIONEN (KATEGORISIERT).....	6
0.2.1. Organisation, Verband, Dokumente.....	6
0.2.2. Personen und Status	7
0.2.3. Sportliche Aktivitäten und Wettbewerbe	9
0.2.4. Mannschaften, Spielgruppen, Strukturen.....	10
0.2.5. Spiele, Termine, Planung	10
0.2.6. Spielsysteme, Modi, Verfahren.....	12
0.2.7. Wertung, Tabellen, sportliche Leistung	12
0.2.8. Spielstärke	13
0.2.9. Orte, Infrastruktur, Material	13
0.2.10. Verbandsorganisation, Entscheidungen und Sanktionen	14
0.3. ABKÜRZUNGEN	14
1. VERWALTUNGSORDNUNG	16
1.1. KONGRESS.....	16
1.2. VERWALTUNGSRAT, FUNKTIONEN UND GESCHÄFTSSTELLE	17
1.3. COMMISSION DES COMPÉTITIONS	18
1.4. LIZENZIERUNGSKOMMISSION.....	19
1.5. WEITERE KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN	20
1.6. GEMEINSAME RECHTE UND PFLICHTEN	20
1.7. INTERESSENKONFLIKTE (VERWALTUNGSRAT UND CC)	21
1.8. KOMMUNIKATION UND KORRESPONDENZ	22
1.9. REGIONALBEZIRKE	22
1.10. VERDIENSTE UND EHRUNGEN	22
2. FINANZORDNUNG	24
2.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	24
2.2. FINANZPLANUNG UND HAUSHALTSPLAN	24
2.3. BUCHHALTUNG	24
2.4. VEREINSKONTEN (VEREINSMITGLIEDERKONTEN).....	25
2.5. BARGELD, KASSEN UND VORSCHÜSSE.....	26
2.6. RESERVEFONDS.....	26
2.7. BERICHTERSTATTUNG	26
2.8. ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	27
3. MELDE- UND LIZENZIERUNGSORDNUNG.....	27

3.1. VERBANDSMITGLIEDER.....	27
3.1.1. Aufnahme von Vereinen	27
3.1.2. Abmeldung von Vereinen	28
3.1.3. Fusion von Vereinen	28
3.2. VEREINSMITGLIEDER	28
3.2.1. Lizenzierung.....	29
3.2.2. Abmeldung / Vereinsaustritt / Transfert	30
3.2.3. Transfert-Status	33
3.2.4. Vereinsforderungen.....	33
3.2.5. Spielberechtigung.....	34
4. RECHTS- UND DISZIPLINARORDNUNG.....	37
4.1. ALLGEMEINES.....	37
4.2. GERICHTSINSTANZEN.....	37
4.2.1. Zusammensetzung und Aufgabengebiet	37
4.2.2. Beanstandungen (Proteste und Reklamationen)	38
4.2.3. Opposition	39
4.2.4. Berufungen und Revisionen.....	40
4.2.5. Allgemeine Verfahrensbestimmungen.....	40
4.3. VERWALTUNGSRAT	41
4.4. COMMISSION DES COMPÉTITIONS	42
4.5. STRAFSKALA.....	43
5. OFFIZIELLE SPIELORDNUNG.....	44
5.1. ALLGEMEINES.....	44
5.1.1. Geltungsbereich und Grundbestimmungen.....	44
5.1.2. Anti-Doping und Hygiene.....	44
5.1.3. Spielsaal	44
5.1.4. Spielkleidung und Spielmaterial	46
5.1.5. Altersklassen	48
5.1.6. Spielmodi	49
5.1.7. Gleichstand und Tabellen.....	52
5.2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN MANNSCHAFTSWETTBEWERBEN	55
5.2.1. Allgemeines	55
5.2.2. Spielbeginn, Spielverlegung und Spielresultate.....	57
5.2.3. Mannschaftsforfait und Rückzug von Mannschaften	61
5.2.4. Zusammensetzung der Mannschaften	63
5.2.5. Aufstellung der Mannschaften	66
5.2.6. Durchführung von Mannschaftsspielen	68
5.3. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN	72
5.3.1. Wettbewerbe, Spielsysteme und Spielmodi.....	72

5.3.2. Allgemeines	72
5.3.3. Einteilung der Divisionen und Distrikte in den Mannschaftsmeisterschaften	74
5.4. POKALWETTBEWERBE	76
5.5. INDIVIDUALWETTBEWERBE.....	78
5.5.1. Individuelle Landesmeisterschaften.....	78
5.5.2. Critérium National	78
5.5.3. Andere individuelle Verbandskompetitionen	78
5.5.4. Vereinsturniere.....	78
6. SCHIEDSRICHTERORDNUNG.....	79
7. TRAINERWESEN.....	79

0. BEZEICHNUNGEN UND BEGRIFFE

0.1. ALLGEMEINE AUSLEGUNGSREGELN

Art. 0.1.101. Allgemeine Auslegungs- und Deutungsregeln

Sofern in einem bestimmten Fall nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, gelten für diese Reglemente sowie für alle weiteren Regularien und Dokumente der FLTT die nachfolgenden allgemeinen Auslegungs- und Deutungsregeln:

- a) **Titel und Überschriften**
Titel, Überschriften und Zwischenüberschriften dienen ausschließlich der Strukturierung und besseren Übersichtlichkeit der jeweiligen Dokumente. Sie haben keine eigenständige rechtliche Bedeutung und entfalten keine Wirkung hinsichtlich des Inhalts der einzelnen Artikel oder der darin festgelegten Bestimmungen.
- b) **Einheitliche Begriffsverwendung**
Jeder im Kapitel 0 dieser Reglemente definierte Begriff oder jede dort definierte Abkürzung hat überall dort, wo er bzw. sie von der FLTT oder in einem FLTT-Dokument verwendet wird, stets dieselbe Bedeutung.
- c) **Geschlechtsneutralität (Gender)**
Bezeichnungen von Personen in einer bestimmten grammatikalischen Geschlechtsform gelten gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.
- d) **Moralische Personen**
Jeder Verweis auf eine moralische Person schließt deren gesetzliche oder statutarische Vertreter, Bevollmächtigte, Funktionsträger, Organe, Angestellte und sonstige in ihrem Namen handelnde Personen mit ein.
- e) **Verbote und Unterlassungspflichten**
Jede Verpflichtung einer physischen oder moralischen Person, eine Handlung zu unterlassen, umfasst zugleich die Verpflichtung, diese Handlung weder selbst vorzunehmen noch sie anderen zu gestatten oder zu ermöglichen.
- f) **Einzahl und Mehrzahl**
Begriffe in der Einzahl schließen die Mehrzahl mit ein, ebenso schließen Begriffe in der Mehrzahl die Einzahl mit ein, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.
- g) **Schriftform und elektronische Kommunikation**
Jede Bezugnahme auf die Schriftform oder auf eine schriftliche Mitteilung schließt, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, auch den Schriftverkehr per E-Mail mit ein.
- h) **Erläuternde Aufzählungen**
Aufzählungen, die durch Begriffe wie „einschließlich“, „insbesondere“, „im Besonderen“, „sowie“, „z. B.“ oder ähnliche Wendungen eingeleitet werden, sind stets als erläuternd und beispielhaft, nicht jedoch als abschließend oder einschränkend zu verstehen.
- i) **Ordnungsgemäß / vorschriftsmäßig**
Eine Vorgehensweise, Begebenheit oder ein Prozess gilt als ordnungsgemäß bzw. vorschriftsmäßig, wenn sie bzw. er sämtlichen anwendbaren und maßgebenden Bestimmungen der Statuten, Reglemente und Internen Reglemente der FLTT entspricht.

Art. 0.1.102. Inkrafttreten von Beschlüssen, Anweisungen und Fristen

Sofern in den Statuten, Reglementen oder Internen Reglementen nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt für jeden durch eine Verbandsinstanz gefassten Beschluss, jede erteilte Anweisung sowie jede festgelegte Frist als Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. als Beginn des Fristenlaufs:

- a) bei Veröffentlichung im Bulletin d'Information Officiel (BIO):
00:00 Uhr des auf die Veröffentlichung auf der FLTT-Webseite folgenden Kalendertages;
- b) bei Veröffentlichung im Annuaire Fédéral:
00:00 Uhr des auf den letzten offiziellen Verteilungstag des Annuaire an die Vereine folgenden Kalendertages;

- c) bei Übermittlung per E-Mail:
00:00 Uhr des auf das im E-Mail angegebene Absenderdatum folgenden Kalendertages;
- d) bei Übermittlung per Briefpost:
00:00 Uhr des zweiten Kalendertages nach dem auf dem Briefumschlag angebrachten Poststempeldatum bzw. nach dem Einschreibedatum;
- e) bei Veröffentlichung in einem Presseorgan:
00:00 Uhr des auf die betreffende Veröffentlichung folgenden Kalendertages.

Bei Übermittlungsarten gemäß c) und d) kann eine Beweispflicht bestehen, die auf Anforderung durch geeignete Nachweise zu erfüllen ist.

0.2. BEGRIFFSDEFINITIONEN (KATEGORISIERT)

Dieses Kapitel enthält Definitionen von Begriffen, die in diesen Reglementen verwendet werden, in verschiedenen Themen kategorisiert.

0.2.1. Organisation, Verband, Dokumente

Annuaire Fédéral (Annuaire)

Das Annuaire Fédéral (Annuaire) ist das offizielle Jahrbuch der FLTT. Es enthält unter anderem organisatorische, administrative und sportliche Informationen zum Verband, seinen Mitgliedern sowie zu den laufenden und vergangenen Saisons.

Bulletin d'Information Officiel (BIO)

Das Bulletin d'Information Officiel (BIO) ist das offizielle Mitteilungsblatt der FLTT. Es dient insbesondere der formellen Veröffentlichung von Beschlüssen, Mitteilungen, administrativen Informationen sowie weiteren verbandsrelevanten Bekanntmachungen.

Verband (FLTT)

Der Verband ist die *Fédération Luxembourgeoise de Tennis de Table a.s.b.l.* (FLTT), der nationale Dachverband für den Tischtennisport in Luxemburg. Alle wichtigen Informationen zum Verband befinden sich auf der Website der FLTT (www.fltt.lu).

FLTT-Webseite

Die FLTT-Webseite ist die offizielle Internetpräsenz der Fédération Luxembourgeoise de Tennis de Table (FLTT). Sie ist unter der Adresse www.fltt.lu erreichbar und dient der öffentlichen Information über den Verband, seine Reglemente, Wettbewerbe und Aktivitäten.

FLTT-Informationssystem (ITS)

Das FLTT-Informationssystem (ITS) ist das interne Informatik- und Datenbanksystem des Verbandes. Es dient insbesondere dazu:

1. die Daten der Verbandsmitglieder,
2. die Daten der Vereinsmitglieder,
3. die Daten der nationalen Tischtenniswettbewerbe,
4. die im Rahmen dieser nationalen Tischtenniswettbewerbe erzielten Resultate

zu erfassen, zu verwalten, zu veröffentlichen und zu Archivierungszwecken dauerhaft zu speichern.

Interne Reglemente (IR-XX)

Interne Reglemente sind ergänzende Regelwerke der FLTT, die bestimmte organisatorische, administrative oder technische Sachverhalte näher regeln. Sie sind nummeriert und werden mit der Bezeichnung „IR-XX“ abgekürzt. Die jeweils gültigen Internen Reglemente werden auf der Website der FLTT veröffentlicht (www.fltt.lu/federation/statuts-reglements).

Kongress

Der Kongress ist die Generalversammlung aller Verbandsmitglieder und das oberste Organ des Verbandes.

Reglemente

Die Reglemente sind die von der FLTT erlassenen verbindlichen Regelwerke, welche die Organisation, den Spielbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Personen und Organisationen festlegen.

Die gültige Version der Reglemente kann auf der Website der FLTT angesehen werden (www.fltt.lu/federation/statuts-reglements).

Saison

Die Saison bezeichnet den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Saisonkalender der FLTT

Der Saisonkalender der FLTT ist die von der FLTT veröffentlichte Übersicht aller im Verlauf einer bestimmten Saison vorgesehenen nationalen Tischtenniswettbewerbe und sonstigen für die FLTT sportlich oder organisatorisch relevanten Veranstaltungen, Tischtenniswettbewerbe im In- und Ausland.

Statuten

Die Statuten sind die grundlegenden Satzungsbestimmungen der FLTT und regeln insbesondere deren Zweck, Organisation und Organe. Die gültige Version der Statuten kann auf der Website des Verbandes angesehen werden (www.fltt.lu/federation/statuts-reglements).

Strafskala

Die Strafskala ist das vom Verwaltungsrat nach [Art. 4.5.101](#) und [Art. 4.5.102](#) erlassene Interne Reglement, das innerhalb des in [Kapitel 4](#) festgelegten disziplinarischen Rahmens typische Verfehlungen, Ordnungsgebühren, Regel- und Rahmensanktionen sowie automatische sportliche Folgen näher bestimmt.

Top-Event

Als Top-Events gelten bestimmte nationale Tischtenniswettbewerbe, die aufgrund ihrer sportlichen Bedeutung oder ihres besonderen Stellenwerts als herausragende Veranstaltungen eingestuft sind.

Als nationale Top-Events gelten insbesondere:

- die Mannschaftsspiele der NL1 der MM 'Seniors' sowie der NDIV der MM 'Dames';
- die Viertel-, Halb- und Finalsplele der Coupe de Luxembourg Seniors sowie die Halb- und Finalsplele aller anderen Pokalwettbewerbe;
- die Spiele der ranghöchsten Kategorie (Einzel und Doppel) bei den Individuellen Landesmeisterschaften (ILM) der Altersklasse Seniors (Männer und Frauen).

Der Verwaltungsrat kann für die Dauer einer Saison weitere nationale Tischtenniswettbewerbe oder Spiele als Top-Events bestimmen.

Alle Top-Events werden grundsätzlich mit qualifizierten Schiedsrichtern am Tisch besetzt.

0.2.2. Personen und Status

Betreuer

Ein Betreuer ist ein Vereinsangehöriger oder ein Vereinsmitglied, der von seinem eigenen oder von einem anderen Verein benannt oder ermächtigt wurde, um:

- bei einem Mannschaftsspiel die Funktion des nicht spielenden Mannschaftskapitäns auszuüben, oder
- bei einem Individualwettbewerb Spieler als Coach zu betreuen.

Delegierter eines Verbandsmitglieds

Ein Delegierter eines Verbandsmitglieds ist ein Vereinsangehöriger oder ein Vereinsmitglied, der von seinem eigenen oder von einem anderen Verein bevollmächtigt wurde, diesen Verein als Vertreter bei einer Veranstaltung, einer Versammlung oder einer Tischtennisaktivität der FLTT zu vertreten. Als solche Veranstaltungen gelten insbesondere der Kongress, Sitzungen von Verbandsinstanzen sowie Tischtenniswettbewerbe.

Teilnehmer an einer Tischtennisaktivität

Ein Teilnehmer an einer Tischtennisaktivität ist jede physische Person, die an einer Tischtennisaktivität aktiv oder funktionell beteiligt ist und die während dieser Aktivität, dauerhaft oder zeitweise, den Playing-Ground betreten darf oder betreten muss. Als Teilnehmer gelten insbesondere Spieler, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Delegierte, Verbandsvertreter, Offizielle Schiedsrichter, Schiedsrichter, Spielleiter sowie sonstige offiziell eingesetzte oder zugelassene Personen.

Freizeitsportler

Ein Freizeitsportler ist ein Vereinsmitglied, das berechtigt ist, an nationalen Tischtenniswettbewerben teilzunehmen, jedoch nicht in der Funktion eines Spielers, sofern nicht reglementarische Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

Kapitän einer Mannschaft

Der Kapitän einer Mannschaft ist die von einem Verein für ein bestimmtes Mannschaftsspiel benannte, verantwortliche Person, die allein berechtigt ist, die Interessen dieser Mannschaft während des Mannschaftsspiels zu vertreten und die hierfür in den Reglementen vorgesehenen Rechte und Pflichten auszuüben.

Siehe diesbezüglich die detaillierten Bestimmungen von [Art. 5.2.604.](#) und [Art. 5.2.605.](#)

Spieler

Ein Spieler ist ein Vereinsmitglied, das für ein bestimmtes Verbandsmitglied bei der FLTT ordnungsgemäß lizenziert ist und berechtigt ist, für diesen Verein aktiv als Spieler an nationalen Tischtenniswettbewerben teilzunehmen.

Siehe hierzu auch die Bestimmungen von [Art. 3.2.101.](#)

TR-Spieler

Ein TR-Spieler ist ein Spieler, der zum Zeitpunkt der Betrachtung einen noch laufenden Transfert-Status TR (X) besitzt.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Kapitel 3.2.2.](#)

TR-Status – TR (X)

Der TR-Status TR (X) bezeichnet den Transfert-Status eines Spielers, wobei X die Anzahl der Saisons angibt, einschließlich der laufenden Saison, während denen dieser Spieler noch als TR-Spieler gilt.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Kapitel 3.2.2.](#)

Verbandsmitglied

Ein Verbandsmitglied ist ein Tischtennisverein, der als juristische Person Mitglied der FLTT ist. In diesen Reglementen wird ein Verbandsmitglied auch als „Verein“ bezeichnet. Die Reglemente gelten ausschließlich für Vereine, die Mitglied der FLTT sind.

Vereinsangehöriger

Ein Vereinsangehöriger ist eine physische Person, die einem Verbandsmitglied angehört, diesem nahesteht oder es vertritt, unabhängig davon, ob sie bei der FLTT lizenziert ist oder nicht. Eine physische Person kann Vereinsangehöriger mehrerer Verbandsmitglieder sein.

Lizenzierung eines Vereinsangehörigen

Die Lizenzierung ist die formelle Anerkennung eines Vereinsangehörigen durch die FLTT auf Antrag eines Verbandsmitglieds. Durch die Lizenzierung wird der Vereinsangehörige zum Vereinsmitglied des antragstellenden Verbandsmitglieds. Die Einzelheiten der Lizenzierung, insbesondere Antragstellung, Voraussetzungen und Zeitpunkt der Wirksamkeit, sind in [Kapitel 3.2](#) geregelt.

Vereinsintegrierter Spieler

Ein Spieler gilt als vereinsintegriert, wenn er für eine bestimmte Zeit ununterbrochen die Spielberechtigung für denselben Verein in der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft besessen hat.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Art. 5.2.404.](#)

Vereinsmitglied

Ein Vereinsmitglied ist ein Vereinsangehöriger, der ordnungsgemäß für ein Verbandsmitglied bei der FLTT lizenziert ist. Eine physische Person kann Vereinsmitglied nur eines einzigen Verbandsmitglieds sein.

Stammsspieler

Ein Spieler, der an einem bestimmten Spieltag eines Mannschaftswettbewerbs aufgrund seiner Klassierung oder seiner regelmäßigen effektiven Teilnahme als Stammsspieler gilt.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Art. 5.2.403.](#)

0.2.3. Sportliche Aktivitäten und Wettbewerbe

Tischtennisaktivität

Eine Tischtennisaktivität ist jede organisierte Tätigkeit, bei der Tischtennis ausgeübt wird. Hierzu zählen insbesondere Trainingseinheiten, Wettkämpfe, Wettbewerbe, Rehabilitationsmaßnahmen, Schul- oder Freizeitaktivitäten sowie sonstige Veranstaltungen mit Bezug zum Tischtennis.

Tischtenniswettbewerb

Ein Tischtenniswettbewerb wird entweder zwischen Mannschaften oder einzelnen Spielern ausgetragen und für dessen Durchführung ist ein internationaler Tischtennisverband oder ein diesem angeschlossenen nationaler Verband verantwortlich. In diesen Reglementen bezeichnet der Begriff „Wettbewerb“ stets einen Tischtenniswettbewerb.

Nationaler Tischtenniswettbewerb

Ein nationaler Tischtenniswettbewerb ist ein Wettbewerb, für dessen Durchführung die FLTT verantwortlich ist oder die von der FLTT genehmigt wurde. Die Durchführung kann dabei durch die FLTT selbst oder durch Dritte (z. B. Verbandsmitglieder, Vereinigungen oder Bildungseinrichtungen) erfolgen.

Individualwettbewerb

Ein Individualwettbewerb ist ein Tischtenniswettbewerb, an dem ausschließlich Spieler und/oder Freizeitsportler individuell teilnehmen. Im Rahmen eines Individualwettbewerbs werden Einzel- und/oder Doppelspiele gemäß einem vorher festgelegten Spielmodus ausgetragen.

Mannschaftswettbewerb

Ein Mannschaftswettbewerb ist ein Tischtenniswettbewerb, an dem ausschließlich Mannschaften teilnahmeberechtigt sind. Im Rahmen eines Mannschaftswettbewerbs werden Mannschaftsspiele gemäß einem vorher festgelegten Spielmodus ausgetragen.

Veranstalter einer Tischtennisaktivität

Der Veranstalter einer Tischtennisaktivität ist jene Stelle, die für die Durchführung dieser Tischtennisaktivität zuständig ist. Als Veranstalter kommt insbesondere der Verband, ein Verein, eine Schule, eine Vereinigung oder eine sonstige vom Verband anerkannte Organisation in Betracht.

Als Veranstalter eines nationalen Tischtenniswettbewerbs gilt:

- bei einem Mannschaftsspiel: der Heimverein;
- bei einem Individualwettbewerb: die hierfür zuständige Verbandsinstanz oder der von der FLTT ausdrücklich beauftragte bzw. ermächtigte Verein.

Doping

Der Begriff Doping sowie alle damit zusammenhängenden Begriffe, Definitionen und Regelungen unterliegen vorrangig und verbindlich den jeweils geltenden Definitionen und Bestimmungen der World Anti-Doping Agency (WADA).

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Art. 5.1.201.](#)

Einsatz eines Spielers

Der Begriff bezeichnet den formellen Einsatz eines Spielers in einer Mannschaft eines Vereins bei einem Mannschaftsspiel, unabhängig davon, ob der Spieler effektiv spielt oder nicht.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Art. 5.2.401.](#)

Effektive Teilnahme eines Spielers

Der Begriff bezeichnet die tatsächliche sportliche Mitwirkung eines eingesetzten Spielers an einem Mannschaftsspiel.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Art. 5.2.402.](#)

0.2.4. Mannschaften, Spielgruppen, Strukturen

Mannschaft

Eine Mannschaft ist der Zusammenschluss all jener Teilnehmer, die gemeinsam für einen Verein an einem Mannschaftsspiel teilnehmen. Zur Mannschaft gehören insbesondere die eingesetzten Spieler, Ersatzspieler (sofern vorgesehen), der Mannschaftskapitän sowie gegebenenfalls Betreuer, Coaches und/oder medizinische Betreuer.

Division

Eine Division ist eine hierarchisch definierte Spielklasse innerhalb eines Mannschaftswettbewerbs, in welchen Mannschaften einer vergleichbaren sportlichen Spielstärke eingestuft sind und gegeneinander antreten. Ein Mannschaftswettbewerb kann eine oder mehrere Divisionen umfassen.

Distrikt

Ein Distrikt ist eine organisatorische und in der Regel regionale Unterteilung einer Division. Ein Distrikt umfasst eine oder mehrere Spielgruppen, in denen die zugeteilten Mannschaften innerhalb eines festgelegten Spielmodus gegeneinander antreten.

Spielgruppe eines Tischtenniswettbewerbs

Eine Spielgruppe eines Wettbewerbs ist der organisatorische Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmern (Mannschaften oder einzelnen Spielern) innerhalb eines Wettbewerbs, der der Durchführung der betreffenden Spiele dient. Spielgruppen können unter anderem als Liga, Division, Distrikt, Klasse, Kategorie oder in vergleichbarer Form organisiert sein.

Siehe hierzu die weitergehenden Erläuterungen in [Art. 5.1.601](#).

Entscheidungs-Spielgruppe

Eine Entscheidungs-Spielgruppe ist eine eigens gebildete Spielgruppe innerhalb einer Entscheidungs-Spielrunde, bestehend aus zwei oder mehr hierfür qualifizierten Mannschaften oder Spielern, die zur Austragung der maßgebenden Entscheidungs-Spiele zusammengefasst werden.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen im IR-XX.

Entscheidungs-Spielrunde

Eine Entscheidungs-Spielrunde ist eine eigens angesetzte Spielrunde oder Spielsequenz, die dazu dient, eine sportliche Entscheidung herbeizuführen, insbesondere zur

- Ermittlung eines Meisters,
- Auflösung eines Gleichstands,
- Festlegung von Auf- oder Absteigern.

Eine Entscheidungs-Spielrunde wird unabhängig vom regulären Spielbetrieb einer Spielgruppe ausgetragen und unterliegt den hierfür vorgesehenen besonderen reglementarischen Bestimmungen.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen im IR-XX.

0.2.5. Spiele, Termine, Planung

Spiel

Ein Spiel ist ein Einzel- oder Doppelspiel, das im Rahmen einer Tischtennisaktivität und insbesondere im Rahmen eines Wettbewerbs ausgetragen wird.

Mannschaftsspiel

Ein Mannschaftsspiel ist ein Wettkampf im Rahmen eines Mannschaftswettbewerbs zwischen zwei Mannschaften. Ein Mannschaftsspiel umfasst eine vorher festgelegte Anzahl von Spielen (im Prinzip Einzel- und Doppelspiele) und wird gemäß einem der in den Reglementen vorgesehenen Spielsysteme durchgeführt.

Spieltag eines Mannschaftswettbewerbs

Ein Spieltag ist ein bestimmter Kalendertag innerhalb eines kalendarischen Zeitfensters, der für die Austragung eines oder mehrerer Mannschaftsspiele eines bestimmten Mannschaftswettbewerbs festgelegt ist.

Spielrunde eines Tischtenniswettbewerbs

Eine Spielrunde eines Tischtenniswettbewerbs ist die Gesamtheit aller Runden (bei einem Individualwettbewerb) oder Spieltage (bei einem Mannschaftswettbewerb), die innerhalb dieses Wettbewerbs ausgetragen werden und die gemeinsam zur Ermittlung des Abschlussklassements bzw. der Abschlusstabelle dieses Wettbewerbs dienen.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Art. 5.1.601.](#)

Spielplan eines Mannschaftswettbewerbs

Der Spielplan eines Mannschaftswettbewerbs ist die verbindliche Übersicht über:

1. die Spieltage einer bestimmten Spielgruppe eines Mannschaftswettbewerbs, wobei jeder Spieltag eindeutig gekennzeichnet ist, z. B.:
 - S-1.4: 4. Spieltag der Spielrunde 1 der MM 'Seniors'
 - C-2.3: 3. Spieltag der Spielrunde 2 der MM 'Cadets'
 - J-2 (A): Spielrunde A des 2. Spieltags der MM 'Jeunes'
2. die jedem Spieltag zugeordneten Mannschaftsspiele, wobei jedes Mannschaftsspiel durch eine individuelle Spielnummer identifiziert wird;
3. die den einzelnen Mannschaftsspielen zugeordneten planmäßigen Spieltermine.

Planmäßiges Spieldatum und planmäßige Spielanfangszeit eines Mannschaftsspiels

Das planmäßige Spieldatum und die planmäßige Spielanfangszeit eines Mannschaftsspiels sind das im Spielplan eines Mannschaftswettbewerbs festgelegte Datum und die Uhrzeit des Spielbeginns, zu denen dieses Mannschaftsspiel verbindlich angesetzt ist. Diese Angaben werden im ITS und im offiziellen Spielplan ausgewiesen.

Planmäßiger Spieltermin eines Mannschaftsspiels

Der planmäßige Spieltermin eines Mannschaftsspiels ist die Kombination aus planmäßigem Spieldatum und planmäßigem Spielanfangszeit für dieses Mannschaftsspiel, wie sie im Spielplan festgelegt ist.

Effektiver Spieltermin eines Mannschaftsspiels

Der effektive Spieltermin eines Mannschaftsspiels ist das tatsächliche Datum und die tatsächliche Uhrzeit, zu denen das Mannschaftsspiel effektiv ausgetragen wird bzw. begonnen hat.

Wird ein Mannschaftsspiel an einem anderen als dem planmäßigen Spieltermin ausgetragen, so wird im ITS anstelle des planmäßigen Spieltermins der effektive Spieltermin angezeigt.

Kalendarisches Zeitfenster für Mannschaftsspiele von Mannschaftswettbewerben

Ein kalendarisches Zeitfenster ist ein im Saisonkalender festgelegter Zeitraum, der einen oder mehrere Kalendertage umfasst und der grundsätzlich für die Austragung von Mannschaftsspielen eines oder mehrerer Mannschaftswettbewerbe vorgesehen ist.

Die kalendarischen Zeitfenster werden wie folgt gekennzeichnet:

- XA, XB, XC, ... für Zeitfenster in der ersten Hälfte der Saison,
- ZA, ZB, ZC, ... für Zeitfenster in der zweiten Hälfte der Saison.

Werktag

Ein Werktag ist jeder Kalendertag von Montag bis Samstag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

Mannschaftszettel

Der Mannschaftszettel ist das Formular zur Erfassung der Zusammensetzung einer Mannschaft bei einem Mannschaftsspiel. Er enthält insbesondere die Angaben zu den eingesetzten Spielern, Ersatzspielern (sofern vorgesehen), dem Mannschaftskapitän sowie gegebenenfalls zu Betreuern oder Coaches.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Art. 5.2.609.](#)

Spielbogen eines Tischtenniswettbewerbs

Der Spielbogen ist das offizielle Formular oder Dokument, auf dem alle wesentlichen Daten eines Individualwettbewerbs oder eines Mannschaftsspiels festgehalten und beglaubigt werden.

Insbesondere werden darauf die beteiligten Teilnehmer sowie die von den eingesetzten Spielern erzielten Resultate eingetragen. Hinweis: Bei Individualwettbewerben wird gleichwertig auch der Begriff Turnierbogen verwendet.

0.2.6. Spielsysteme, Modi, Verfahren

Spielmodus eines Tischtenniswettbewerbs

Der Spielmodus eines Tischtenniswettbewerbs bezeichnet die organisatorische Form, nach der ein Wettbewerb durchgeführt wird, sofern die maßgebenden Reglemente nichts Abweichendes vorsehen.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Art. 5.1.601](#).

Spielverfahren eines Tischtenniswettbewerbs

Das Spielverfahren eines Tischtenniswettbewerbs bezeichnet das Verfahren, nach dem die Spiele (Einzel bzw. Doppel) oder Mannschaftsspiele innerhalb einer Spielgruppe ausgetragen werden.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Art. 5.1.601](#).

0.2.7. Wertung, Tabellen, sportliche Leistung

Tabelle einer Spielgruppe

Eine Tabelle einer Spielgruppe ist die zu einem bestimmten Zeitpunkt gültige Rangliste der Teilnehmer (Mannschaften oder Spieler) dieser Spielgruppe, geordnet nach den von ihnen bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Punkten.

Sie wird gemäß den Bestimmungen von [Art. 5.1.703](#) erstellt.

Abschlusstabelle einer Spielgruppe

Die Abschlusstabelle einer Spielgruppe ist die endgültige Tabelle dieser Spielgruppe nach Abschluss aller vorgesehenen Spiele.

Sie wird gemäß den Bestimmungen von [Art. 5.1.703](#) erstellt.

Abstieg

Als Abstieg gilt die sportlich bedingte Einstufung einer Mannschaft in eine niedrigere Liga oder Division im Anschluss an eine Spielrunde oder Saison, gemäß den jeweils geltenden reglementarischen Bestimmungen.

Aufstieg

Als Aufstieg gilt die sportlich bedingte Einstufung einer Mannschaft in eine höhere Liga oder Division im Anschluss an eine Spielrunde oder Saison, gemäß den jeweils geltenden reglementarischen Bestimmungen.

Punkteverhältnis

Das Punkteverhältnis ist der Quotient aus den gewonnenen Punkten und den verlorenen Punkten:

$$\text{Punkteverhältnis} = \text{gewonnene Punkte} \div \text{verlorene Punkte}$$

Ein Punkteverhältnis gilt als besser, wenn der Quotient höher ist als jener andere Spieler oder Mannschaften.

Spielverhältnis

Das Spielverhältnis ist der Quotient aus den gewonnenen Spielen und den verlorenen Spielen:

$$\text{Spielverhältnis} = \text{gewonnene Spiele} \div \text{verlorene Spiele}$$

Ein Spielverhältnis gilt als besser, wenn der Quotient höher ist als jener andere Spieler oder Mannschaften.

Satzverhältnis

Das Satzverhältnis ist der Quotient aus den gewonnenen Sätzen und den verlorenen Sätzen:

$$\text{Satzverhältnis} = \text{gewonnene Sätze} \div \text{verlorene Sätze}$$

Ein Satzverhältnis gilt als besser, wenn der Quotient höher ist als jener andere Spieler oder Mannschaften.

Ballverhältnis

Das Ballverhältnis ist der Quotient aus den gewonnenen Ballwechseln und den verlorenen Ballwechseln:

$$\text{Ballverhältnis} = \text{gewonnene Ballwechsel} \div \text{verlorene Ballwechsel}$$

Ein Ballverhältnis gilt als besser, wenn der Quotient höher ist als jener andere Spieler oder Mannschaften.

0.2.8. Spielstärke

Spielstärke eines Spielers

Die Spielstärke eines Spielers ist ein Maß zur sportlichen Einordnung dieses Spielers und wird, je nach Anwendungsfall, wie folgt bestimmt:

- a) durch sein jeweils aktuelles Klassement, einschließlich allfälliger Plus- oder Minuspunkte;
- b) durch seinen jeweils aktuellen Performance-Wert;
- c) durch seinen Platz in der jeweils aktuellen Verbandsrangliste (VB-RGL).

Welche der vorstehenden Bestimmungsarten (a), (b) oder (c) in einem konkreten Fall anzuwenden ist, wird jeweils in den dafür maßgebenden reglementarischen Bestimmungen ausdrücklich festgelegt.

Spielstärke einer Mannschaft

Die Spielstärke einer Mannschaft ist ein rechnerischer Wert zur sportlichen Einordnung dieser Mannschaft in einer bestimmten Spielrunde oder für eine bestimmte Spielrunde eines Mannschaftswettbewerbs.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Art. 5.1.704.](#)

0.2.9. Orte, Infrastruktur, Material

Spielort

Ort oder Stätte, an dem eine Tischtennisaktivität stattfindet, wie z. B. ein Sport- oder Kulturzentrum, eine Sporthalle oder eine dafür vorgesehene Freiluftanlage.

Spielsaal

Ein geschlossener Raum (z. B. Halle oder Saal), in dem zur Durchführung von Tischtennisspielen eines Tischtenniswettbewerbs eine oder mehrere Spielboxen ordnungsgemäß eingerichtet sind.

Technische und organisatorische Anforderungen an den Spielsaal sind in den Bestimmungen von [Art. 5.1.301.](#) und [Art. 5.1.303.](#) geregelt.

Spielbox

Eine durch Umrandungselemente abgegrenzte Fläche, innerhalb derer ein Tischtennisspiel ausgetragen wird. Die Spielbox umfasst mindestens den Spieltisch sowie gegebenenfalls weitere für den Spielbetrieb erforderliche Ausrüstungen (z. B. Handtuchboxen, Schiedsrichtertisch).

Technische und organisatorische Anforderungen an den Spielsaal sind in den Bestimmungen von [Art. 5.1.304.](#) und [Art. 5.1.305.](#) geregelt.

Playing-Ground

Die Gesamtheit aller in einem Spielsaal eingerichteten Spielboxen einschließlich der unmittelbar angrenzenden Freiflächen außerhalb der Umrandungselemente.

Der Playing Ground umfasst somit den gesamten für den Spielbetrieb und die Bewegungen der Teilnehmer erforderlichen Bereich.

Der Zugang zum Playing-Ground ist in den Bestimmungen von [Art. 5.1.306.](#) geregelt.

Spielkleidung

Die von Spielern während eines Tischtennisspiels getragene Bekleidung, einschließlich aller hierfür zugelassenen Kleidungsstücke.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Art. 5.1.401.](#)

Spielmaterial

Alle für die Durchführung eines Tischtennispiels erforderlichen Gegenstände und Geräte, insbesondere Spieltische, Netzanlagen, Bälle, Schläger sowie weiteres zugelassenes Zubehör.

Siehe hierzu die Detailbestimmungen von [Art. 5.1.402](#).

0.2.10. Verbandsorganisation, Entscheidungen und Sanktionen

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das in Kapitel 4 der Statuten geregelte Leitungsorgan des Verbands.

Commission des Compétitions (CC)

Die Commission des Compétitions ist die in Kapitel 1 eingesetzte permanente Kommission des Verbands. Sie wird auf deutsch als Wettbewerbskommission bezeichnet und vereinigt die bisherigen Aufgaben der Commission Technique und der Commission Sportive.

Kommission und Arbeitsgruppe

Eine Kommission oder Arbeitsgruppe ist ein vom Verwaltungsrat eingesetztes Hilfsgremium mit den im Einsetzungsbeschluss oder Internen Reglement bestimmten Aufgaben.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die hauptamtliche Organisationseinheit des Verbands. Sie unterstützt die Verbandsorgane strategisch, operativ und administrativ und nimmt die ihr nach den Statuten und Art. [1.2.106](#) und [1.2.107](#) übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.

Gerichtsinstanzen

Gerichtsinstanzen sind das Verbandsgericht und der Berufungsrat. Ihre Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahrensordnung richten sich nach [Kapitel 4](#).

Administrative Maßnahme

Eine administrative Maßnahme ist eine nicht strafende Entscheidung zur Durchsetzung einer objektiven Voraussetzung, Pflicht oder automatischen Rechtsfolge.

Ordnungsgebühr

Eine Ordnungsgebühr ist ein in der Strafskala im Voraus festgelegter pauschalierter Betrag für eine objektiv feststellbare administrative Pflichtverletzung, bei der kein persönlicher Schuldvorwurf und keine Ermessensentscheidung über das Ob einer Sanktion erforderlich sind.

Disziplinarsanktion

Eine Disziplinarsanktion ist eine wegen eines vorwerfbaren Regel- oder Verhaltensverstoßes verhängte nachteilige Maßnahme nach [Kapitel 4](#).

0.3. ABKÜRZUNGEN

Kürzel	Bezeichnung
IOC (CIO)	International Olympic Committee Comité International Olympique
ITTF	International Table Tennis Federation
ETTU	European Table Tennis Union
FPI	Francophonie Pongiste Internationale
COSL	Comité Olympique et Sportif Luxembourgeois
ALIS	Agence Luxembourgeoise pour l'Intégrité dans le Sport
CAS (TAS)	Court of Arbitration for Sport Tribunal Arbitral du Sport
FLTT	Fédération Luxembourgeoise de Tennis de Table a.s.b.l.
F.S.P.	Fondation pour le Sport Pongiste a.s.b.l.
CC	Commission des Compétitions Wettbewerbskommission
VG	Verbandsgericht Tribunal fédéral
BR	Berufungsrat Conseil d'appel

Kürzel	Bezeichnung
SRK	Schiedsrichterkommission Commission des Arbitres

Kürzel	Bezeichnung
MM	Mannschaftsmeisterschaft
COU	Pokalwettbewerb
DIS	Distrikt
NL	Nationalliga
CdL	Coupe de Luxembourg
ILM	Individuelle Landesmeisterschaft

Kürzel	Bezeichnung
VB	Verband (FLTT)
VBM	Verbandsmitglied FLTT-Verein
TTV	Tischtennisverein, der Verbandsmitglied ist
GS	Geschäftsstelle des Verbands
VA	Vereinsangehöriger
VM	Vereinsmitglied
TT	Tischtennis
TTK	offizieller Tischtenniswettbewerb
NTTK	offizieller nationaler Tischtenniswettbewerb
IndW	Individualwettbewerb
MW	Mannschaftswettbewerb
MSp	Mannschaftsspiel
SpTm	Spieltermin
SpT	Spieltag
OSR	Oberschiedsrichter
SR	Schiedsrichter beziehungsweise Tischschiedsrichter
SpL	Spilleiter eines Mannschaftsspiels
RGL	Verbandsrangliste
PBD	personenbezogene Daten

1. VERWALTUNGSORDNUNG

1.1. KONGRESS

Art. 1.1.101. Mindesttagesordnung des ordentlichen Jahres-Kongresses

Die Tagesordnung des ordentlichen Jahres-Kongresses umfasst mindestens:

- den Aufruf der Delegierten und die Prüfung ihrer Vollmachten;
- die Genehmigung des Protokolls des vorhergehenden ordentlichen Jahres-Kongresses;
- den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrats
- den Tätigkeitsbericht der Commission des Compétitions;
- die Tätigkeitsberichte des Verbandsgerichts und des Berufungsrats;
- den Jahresabschluss und den Bericht der Revisoren;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Gerichtsinstanzen und der Revisoren;
- den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr;
- die nach den Statuten und Reglementen erforderlichen Wahlen;
- die Bestimmung des Verbandsmitglieds, das den nächsten ordentlichen Jahres-Kongress organisiert;
- die fristgerecht eingereichten Vorschläge und Anträge; und
- den Schlusseruf der Delegierten.

Art. 1.1.102. Zusätzliche Unterlagen vor dem Jahres-Kongress

Spätestens acht (8) Tage vor dem ordentlichen Jahres-Kongress stellt der Verwaltungsrat jedem Verbandsmitglied, soweit diese Unterlagen nicht bereits mit der Einladung übermittelt wurden, mindestens folgende Dokumente zur Verfügung:

- den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrats;
- den Tätigkeitsbericht der Commission des Compétitions;
- die Tätigkeitsberichte der Gerichtsinstanzen;
- den Jahresabschluss und den provisorischen Entwurf des Haushaltsplans (Budget);
- den Bericht der Revisoren; und
- die fristgerecht eingereichten sonstigen Anträge, Gegenanträge, Interpellationen und Fragen.

Art. 1.1.103. Sitzungsordnung und Ordnungsmaßnahmen

Der Kongressleiter gewährleistet einen geordneten, sachlichen und fairen Ablauf der Beratungen. Er kann insbesondere die Redezeit begrenzen, zur Sache rufen und bei beleidigenden, diskriminierenden, ehrverletzenden oder erheblich störenden Äußerungen einen Ordnungsruf erteilen.

Bei wiederholter oder schwerwiegender Störung kann der Kongress auf Vorschlag des Kongressleiters beschließen, die betreffende Person für den verbleibenden Teil des Kongresses auszuschließen. Berührt der Ausschluss eines Delegierten die Vertretungspflicht des betreffenden Verbandsmitglieds, so kann dieses unverzüglich einen anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Delegierten benennen.

Art. 1.1.104. Beratung und Worterteilung

Vor jeder Beschlussfassung ist den Delegierten angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Kongressleiter erteilt das Wort nach sachgerechten und gleichbehandelnden Kriterien.

Ein Delegierter soll zu demselben Beratungsgegenstand höchstens zweimal das Wort erhalten. Dem Antragsteller ist vor Abschluss der Beratung Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben.

Über einen Antrag auf Schluss der Debatte darf erst abgestimmt werden, nachdem mindestens je eine Stellungnahme für und gegen den Hauptantrag ermöglicht wurde, soweit entsprechende Wortmeldungen vorliegen.

1.2. VERWALTUNGSRAT, FUNKTIONEN UND GESCHÄFTSSTELLE

Art. 1.2.101. Ernennungen nach jedem ordentlichen Kongress

In seiner ersten Sitzung nach jedem (Wahl-)Kongress bestimmt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern mindestens:

- einen ersten Vizepräsidenten;
- einen zweiten Vizepräsidenten;
- die beiden ehrenamtlichen Kommissionsleiter der Commission des Compétitions, von denen einer für die Mannschaftswettbewerbe und der andere für die Individualwettbewerbe hauptverantwortlich ist.

Art. 1.2.102. Aufgaben des Verbandspräsidenten

Neben den in den Statuten vorgesehenen Aufgaben obliegen dem Verbandspräsidenten:

- die allgemeine Repräsentation des Verbands nach innen und außen;
- die Leitung des Kongresses und der Sitzungen des Verwaltungsrats;
- die Koordination der Arbeit der Mitglieder des Verwaltungsrats; und
- die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Kongresses und des Verwaltungsrats.

Art. 1.2.103. Aufgaben der Vizepräsidenten

Jeder der beiden Vizepräsidenten ist befugt, den Verbandspräsidenten im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.

Art. 1.2.104. Aufgaben des Generalsekretärs

Neben den in den Statuten vorgesehenen Aufgaben obliegen dem Generalsekretär:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats und ihrer Tagesordnungen;
- die Koordination der Protokollführung sowie der offiziellen Veröffentlichungen; und
- die Koordination der administrativen Arbeiten des Verwaltungsrats.

Art. 1.2.105. Aufgaben des Finanzwarts

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Finanzwarts bestimmen sich nach [Kapitel 2](#).

Art. 1.2.106. Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle unter der Leitung des Generaldirektors, die den Verwaltungsrat und die übrigen Verbandsinstanzen bei der strategischen, operativen und administrativen Führung und Weiterentwicklung des Verbands unterstützt. Der Generaldirektor, der Sportdirektor und der administrative Direktor können von Amts wegen an jeder Sitzung des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Bei eigener Betroffenheit oder einem Interessenkonflikt nimmt der betreffende Mitarbeiter an Beratung und Entscheidung nicht teil: die Vertraulichkeit besonderer Personalangelegenheiten bleibt gewahrt.

Die Organisation, Leitung, personelle Besetzung sowie die Aufgaben- und Verantwortungsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Der Verwaltungsrat kann der Geschäftsstelle sowie einzelnen Mitarbeitern eigenständige operative Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Geschäftsstelle wirkt insbesondere an der Vorbereitung und Umsetzung strategischer Ziele, Beschlüsse, Projekte und Maßnahmen des Verbands mit und gewährleistet die laufende operative Führung in den ihr übertragenen Bereichen.

Art. 1.2.107. Delegierte Entscheidungen

Jede Delegation einer Entscheidungsbefugnis muss Gegenstand, Umfang, Dauer, Berichtspflichten und gegebenenfalls finanzielle Grenzen hinreichend bestimmen. Die delegierte Stelle darf die Befugnis nur weiterübertragen, wenn der Verwaltungsrat dies ausdrücklich gestattet hat. Entscheidungen aufgrund einer Delegation sind als solche zu kennzeichnen und dem Verwaltungsrat in der von ihm festgelegten Form mitzuteilen. Der Verwaltungsrat kann eine Delegation jederzeit ändern oder widerrufen; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

1.3. COMMISSION DES COMPÉTITIONS

Art. 1.3.101. Bezeichnung und allgemeiner Aufgabenbereich

Die Commission des Compétitions (CC) ist eine permanente Kommission des Verbands.

Die CC ist zuständig für:

- die sportliche und sporttechnische Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der nationalen Mannschafts- und Individualwettbewerbe;
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Spielordnung und der wettbewerbsbezogenen Internen Reglemente;
- die Erstellung von Vorschlägen für den Saisonkalender und die Koordination der nationalen Wettbewerbskalender;
- die Vorbereitung von Änderungen der Spielordnung und der wettbewerbsbezogenen Internen Reglemente;
- die Genehmigung und Überwachung jener von Verbandsmitgliedern organisierten Wettbewerbe, für die eine Genehmigung des Verbands erforderlich ist;
- die Koordination mit der Geschäftsstelle, der Schiedsrichterkommission, den Gerichtsinstanzen und den sonst zuständigen Stellen; und
- die Wahrnehmung weiterer sportorganisatorischer Aufgaben, die ihr der Verwaltungsrat überträgt.

Art. 1.3.102. Zusammensetzung, Bestellung und Mandatsdauer

Die Commission des Compétitions besteht aus höchstens fünfzehn (15) Personen, einschließlich der dreiköpfigen Kommissionsleitung, welche aus folgenden Personen besteht:

- dem für Wettbewerbe zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbands („*Competition Manager*“);
- dem vom Verwaltungsrat ernannten Kommissionsleiter für Mannschaftswettbewerbe; und
- dem vom Verwaltungsrat ernannten Kommissionsleiter für Individualwettbewerbe.

Der *Competition Manager* gehört der CC von Amts wegen als Sekretär der Kommission an. Die beiden vom Verwaltungsrat ernannten Kommissionsleiter werden für die Dauer ihres Mandats im Verwaltungsrat ernannt. Die übrigen Mitglieder werden jährlich nach dem ordentlichen Kongress auf Vorschlag der Kommissionsleitung der CC vom Verwaltungsrat ernannt und können von diesem jederzeit abberufen oder ersetzt werden. Die Kommissionsleitung der CC ist vor einer Abberufung oder Ersetzung eines von ihm vorgeschlagenen Mitglieds anzuhören. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Der CC dürfen höchstens drei (3) Mitglieder des Verwaltungsrats angehören. Die Mitgliedschaft in einer weiteren vom Verwaltungsrat eingesetzten Kommission ist zulässig, soweit hierdurch weder Interessenkonflikte noch eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung entstehen.

Art. 1.3.103. Interne Organisation und Sitzungen

Die CC wird von der Kommissionsleitung geleitet.

Die CC wird von ihrem Sekretär, oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Kommissionsleitung, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens fünf (5) Tage vor der Sitzung und beinhaltet die Tagesordnung. Die CC kann in dringenden Fällen mit verkürzter Frist einberufen werden.

Die CC ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs (6) ihrer Mitglieder teilnehmen, darunter mindestens ein Mitglied der Kommissionsleitung.

Beschlüsse der CC werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Beschlüsse außerhalb einer Sitzung können nur einstimmig getroffen werden.

Mitglieder der CC, die per Videokonferenz oder mittels anderer Telekommunikationsmittel an einer Sitzung teilnehmen, gelten für die Berechnung der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheit als anwesend, sofern ihre Identifizierung gewährleistet ist. Die eingesetzten Mittel müssen eine effektive Teilnahme an der Sitzung gewährleisten und die Beratungen fortlaufend übertragen.

Über jede Sitzung und jeden Beschluss der CC wird vom Sekretär ein Protokoll erstellt.

Art. 1.3.104. Mannschaftswettbewerbe

Im Bereich der Mannschaftswettbewerbe umfasst der Aufgabenbereich der CC insbesondere:

- die Kontrolle und Genehmigung der Spielsäle;
- die Zusammensetzung der Spielgruppen, die Ausarbeitung der Spielpläne und die Festlegung der Auf- und Abstiegsquoten, soweit diese nicht bereits verbindlich geregelt sind;
- die Organisation der Mannschaftsmeisterschaften und Pokalwettbewerbe einschließlich der Auslosungen;
- die Bearbeitung von Spielverlegungen, Neuansetzungen, Spielabbrüchen und vergleichbaren sportorganisatorischen Fragen;
- die Kontrolle der Spielbögen und der im Informationssystem erfassten Resultate;
- die Erstellung und Veröffentlichung der Tabellen; und
- die Anwendung des Klassemente- und Ranglistensystems.

Art. 1.3.105. Individualwettbewerbe und Turniere

Im Bereich der Individualwettbewerbe umfasst der Aufgabenbereich der CC insbesondere:

- die Organisation der vom Verband veranstalteten Individualwettbewerbe (individuelle Landesmeisterschaften, Critérium National, Ladies-&-Girls-Veranstaltungen, etc.);
- die Ausarbeitung des Kalenders der vom Verband organisierten Individualwettbewerbe sowie der genehmigten Vereins- und Regionalturniere;
- die Prüfung und Genehmigung der Ausschreibungen und besonderen Reglemente von Vereins- und Regionalturnieren; und
- die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Turnierreglemente.

Art. 1.3.106. Entscheidungsbefugnisse und Grenzen

Die CC darf sportorganisatorische und administrative Entscheidungen innerhalb ihres Aufgabenbereichs treffen, soweit diese Befugnis in den Reglementen, einem Internen Reglement oder einem Beschluss des Verwaltungsrats vorgesehen ist.

Sie darf insbesondere die in der Strafskala festgelegten Ordnungsgebühren und automatischen sportlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erteilung von gelben oder roten Karten durch Schiedsrichter feststellen und veröffentlichen. Sie darf keine Disziplinarsanktion verhängen und keine Zuständigkeit der Gerichtsstellen ausüben. Feststellungen, die den Verdacht einer disziplinarischen Verfehlung begründen, sind dem Verbandsgericht zuzuleiten.

Gegen eine anfechtbare Entscheidung der CC steht der in [Kapitel 4](#) vorgesehene Rechtsweg offen. Vorbehalten bleiben die dort geregelten Beschränkungen der inhaltlichen Überprüfung sportorganisatorischer Ermessensentscheidungen.

Art. 1.3.107. Berichtspflicht

Die CC informiert den Verwaltungsrat unverzüglich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, erhebliche Risiken, drohende Budgetüberschreitungen und erkennbare Verstöße gegen Statuten, Reglemente oder Interne Reglemente.

Art. 1.3.108. Interne Reglemente und Einzeldelegationen

Der Verwaltungsrat kann den Aufgabenbereich der CC durch Interne Reglemente näher ausführen und ihr zusätzliche, nicht dem Kongress, dem Verwaltungsrat oder den Gerichtsstellen vorbehaltene Aufgaben übertragen.

1.4. LIZENZIERUNGSKOMMISSION

Art. 1.4.101. Zusammensetzung der LZK

Die Lizenzierungskommission bzw. 'Commission d'Affiliation' (LZK) besteht aus vier Personen:

- drei vom Verwaltungsrat aus seinen Reihen bestimmten Mitgliedern; einer der beiden ernannten Kommissionsleiter der CC muss Mitglied der LZK sein;
- dem für Wettbewerbe zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbands („Competition Manager“).

Der Verwaltungsrat nennt eines der Mitglieder der LZK als deren Sekretär.

Die aus dem Verwaltungsrat bestellten Mitglieder der LZK werden für die Dauer ihres Verwaltungsratsmandats ernannt. Der Competition Manager gehört der LZK für die Dauer seiner Funktion von Amts wegen an. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Art. 1.4.102. Zuständigkeiten der LZK

Die LZK ist zuständig und dazu befugt, verbindliche Beschlüsse zu treffen in allen Fragen und Angelegenheiten, welche die folgenden Bereiche betreffen:

- den Lizenzierungsantrag und die Lizenzierung eines Vereinsangehörigen;
- die Abmeldung eines Vereinsmitglieds;
- den Vereinsaustritt eines Vereinsmitglieds;
- den Vereinswechsel eines Vereinsmitglieds;
- (sport-)medizinische Untersuchungen ('contrôle médico-sportif') sowie die 'TT Tauglichkeitsuntersuchungen' (in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle).

Der Sekretär der LZK ist, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle, zuständig für all jene administrative Arbeiten und Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Führung und Verwaltung der FLTT-Datenbank anfallen.

Gegen einen Beschluss der LZK ist ein Protest beim Verbandsgericht nicht zulässig. Gegen einen solchen Beschluss kann aber Berufung beim Berufungsrat eingelegt werden.

1.5. WEITERE KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN

Art. 1.5.101. Einsetzungsbefugnis des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Kommissionen, Sonderkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann sie zusammenlegen, umbenennen, neu organisieren oder auflösen sowie ihre Zusammensetzung und Aufgabenbereiche ändern.

1.6. GEMEINSAME RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 1.6.101. Sorgfalts- und Loyalitätspflicht

Mitglieder des Verwaltungsrats, der Kommissionen und Arbeitsgruppen haben ihre Aufgaben sorgfältig, unparteiisch, im Interesse des Verbands und im Einklang mit dessen Werten wahrzunehmen.

Art. 1.6.102. Melde- und Mitwirkungspflicht

Wer in Ausübung einer Verbandsfunktion eine erhebliche Regelverletzung, einen Missstand oder eine Gefahr für Personen, den Spielbetrieb oder den Verband feststellt, hat die zuständige Stelle unverzüglich zu informieren und die für eine sachgerechte Prüfung erforderlichen Informationen und Belege zu übermitteln.

Meldewege und Schutzmaßnahmen in Angelegenheiten des *Safeguarding*, der Integrität, des Dopings oder des Datenschutzes richten sich vorrangig nach den geltenden Statuten, Internen Reglementen und anerkannten nationalen oder internationalen Bestimmungen.

Art. 1.6.103. Vertraulichkeit und Datenschutz

Mitglieder der Verbandsorgane, Gerichtsinstanzen, Kommissionen und Arbeitsgruppen haben vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten und interne Beratungen geheim zu halten, soweit eine Offenlegung nicht zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung, gegenüber einer zuständigen Stelle oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Funktion fort.

Art. 1.6.104. Teilnahme und Präsenzlisten

Für jede Sitzung einer Kommission oder Arbeitsgruppe ist eine Präsenzliste oder ein gleichwertiger elektronischer Teilnahmenachweis zu führen. Eine Verhinderung ist dem Vorsitzenden oder Sekretär möglichst vor der Sitzung mitzuteilen.

Art. 1.6.105. Auslagen und Entschädigungen

Notwendige und nachgewiesene Auslagen, insbesondere Fahrtkosten, können nach der vom Verwaltungsrat erlassenen Gebühren- und Entschädigungsordnung erstattet werden.

Art. 1.6.106. Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann mit beratender Stimme an einer Sitzung der CC und jeglicher vom Verwaltungsrat eingesetzten Kommission oder Arbeitsgruppe teilnehmen, soweit der Verwaltungsrat nicht im Interesse der Unabhängigkeit, der Vertraulichkeit oder eines geordneten Verfahrens etwas anderes bestimmt. Für die Gerichtsstellen gilt diese Bestimmung ausdrücklich nicht.

1.7. INTERESSENKONFLIKTE (VERWALTUNGSRAT UND CC)**Art. 1.7.101. Verständnis von Interessenkonflikten**

Interessenkonflikte entstehen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der CC aufgrund seiner Verpflichtungen oder Beziehungen in seinem Urteil beeinflusst werden kann und in einer Weise handeln könnte, die nicht mit den Interessen des Verbands übereinstimmt. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn persönliche, berufliche oder finanzielle Interessen eines Mitglieds die unparteiische und objektive Wahrnehmung seiner Aufgaben für die FLTT beeinträchtigen könnten. Dabei ist es unerheblich, ob der Konflikt tatsächlich zu einer Voreingenommenheit führt; bereits der Anschein eines möglichen Interessenkonflikts ist zu vermeiden. Interessenkonflikte können direkt oder indirekt bestehen und verschiedene Formen annehmen, unter anderem:

- Finanzieller Konflikt: wenn ein Mitglied (oder ihm nahestehende Personen) einen finanziellen Vorteil oder Nachteil aus einer Entscheidung ziehen könnte. Dazu zählen Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen oder Sponsoring-Interessen;
- Persönlicher Konflikt: z.B. familiäre oder freundschaftliche Beziehungen, die zu Begünstigungen führen könnten, oder eigene Funktionen in Vereinen/Organisationen, die vom Beschluss betroffen wären.
- Beruflicher Konflikt: z.B. wenn die beruflichen Verpflichtungen eines Mitglieds mit den Interessen des Verbands in Konflikt geraten können.
- Loyalitätskonflikt: z.B. wenn ein Mitglied zugleich in einer anderen Organisation (etwa einem Verein, Verband oder Unternehmen) eine Rolle hat und dessen Interessen mit denjenigen der FLTT kollidieren).

Art. 1.7.102. Offenlegungspflicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und der CC ist verpflichtet, unverzüglich und proaktiv sämtliche Umstände offenzulegen, die einen tatsächlichen, potenziellen oder auch nur wahrgenommenen Interessenkonflikt darstellen könnten. Die Offenlegung hat schriftlich (beim Verwaltungsrat gegenüber dem Verbandspräsidenten; bei der CC gegenüber der Kommissionsleitung) zu erfolgen sobald dem betroffenen Mitglied entsprechende Umstände bekannt werden. Dies gilt insbesondere vor Sitzungen bei relevanten Tagesordnungspunkten.

Zusätzlich geben Mitglieder des Verwaltungsrats zu Beginn ihrer Amtszeit und anschließend jährlich eine umfassende Erklärung zu ihren bestehenden Ämtern, finanziellen Beteiligungen oder sonstigen Bindungen ab, welche für die Amtsführung relevant sein könnten (Interessenerklärung). Diese Erklärungen werden vertraulich beim FLTT-Sekretariat hinterlegt und bei Bedarf aktualisiert.

Art. 1.7.103. Verfahren zur Erklärung, Prüfung und Dokumentation

Nach Eingang einer Interessenkonflikt-Erklärung prüft der Verbandspräsident bzw. die Kommissionsleitung der CC den Sachverhalt. Gegebenenfalls wird das betroffene Mitglied um weitere Informationen gebeten. Liegt ein Interessenkonflikt vor oder bleibt auch nach Prüfung ein Restzweifel bestehen, findet [Art.1.7.104.](#) Anwendung. Ist der Verbandspräsident selbst betroffen, übernimmt ein unbefangener Vizepräsident die Prüfung. Bei Betroffenheit eines Mitglieds der Kommissionsleitung der CC prüfen die übrigen unbefangenen Leitungsmitglieder; fehlen solche, entscheidet die CC ohne Mitwirkung befangener Mitglieder.

Art. 1.7.104. Verhaltensregeln und Ausschluss von Entscheidungsprozessen

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats bzw. der CC in einem bestimmten Sachverhalt befangen ist bzw. ein Interessenkonflikt festgestellt oder vom Mitglied selbst angezeigt wurde, gilt Folgendes: Das betreffende Mitglied darf an der Beratung und Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen und erhält keine vertraulichen Unterlagen zu der Angelegenheit, soweit dies praktikabel ist. Es hat sich ferner der Stimme zu enthalten und nimmt an der Abstimmung nicht teil. In der Regel verlässt das betroffene Mitglied für die Dauer der Beratung und Entscheidung den Sitzungsraum, um jeglichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung auszuschließen.

Abweichend hiervon gelten folgende zwei Ausnahmebestimmungen:

- Das betroffene Mitglied kann in einfachen Fällen an der Sachinformation (nicht aber an der Entscheidung) teilnehmen, z.B. um fachliche Auskünfte zu geben – jedoch nur, sofern dies offengelegt und von allen Anwesenden einstimmig als unbedenklich angesehen wird.

- Sollte die strikte Anwendung der Ausschlussregelung dazu führen, dass das betroffene Organ nicht beschlussfähig ist, obwohl mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, dürfen selbst befangene Mitglieder mitberaten und entscheiden. Jegliche Entscheidung, welche unter Anwendung dieser Bestimmung getroffen wird, muss beim nächsten Kongress ausdrücklich offengelegt werden.

Jeder Ausschluss und jede Ausnahmeentscheidung werden im entsprechenden Bericht vermerkt.

1.8. KOMMUNIKATION UND KORRESPONDENZ

Art. 1.8.101. Korrespondenz mit dem Verband

Korrespondenz an den Verband ist grundsätzlich elektronisch an die von der Geschäftsstelle veröffentlichte Adresse zu richten.

Proteste, Oppositionen und Berufungen sind unmittelbar an die nach [Kapitel 4](#) zuständige Gerichtsinstanz und gleichzeitig in Kopie an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Besondere Einreichungswege, die in den Reglementen, Internen Reglementen oder einer ordnungsgemäß veröffentlichten Mitteilung festgelegt sind, bleiben vorbehalten.

Art. 1.8.102. Offizieller Vereinskorrespondent

Jedes Verbandsmitglied bezeichnet einen offiziellen Vereinskorrespondenten und teilt dem Verband dessen Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer mit. Änderungen sind unverzüglich im Informationssystem oder auf dem vom Verband bestimmten Weg zu melden.

Die zuletzt ordnungsgemäß mitgeteilten Kontaktdaten sind für Zustellungen des Verbands und anderer Verbandsmitglieder verbindlich. Das Verbandsmitglied trägt das Risiko unterlassener oder verspäteter Aktualisierungen.

Art. 1.8.103. Verbindlichkeit elektronischer Mitteilungen

Eine an die offizielle E-Mail-Adresse des Vereinskorrespondenten übermittelte Mitteilung gilt als dem Verbandsmitglied zugestellt, vorbehaltlich eines nachgewiesenen technischen Fehlers, den der Empfänger nicht zu vertreten hat.

Eine von der offiziellen E-Mail-Adresse des Vereinskorrespondenten übermittelte Erklärung gilt als Erklärung des Verbandsmitglieds, soweit Statuten, Reglemente oder ein anwendbares Gesetz nicht eine qualifizierte Unterschrift, ein Original oder eine besondere Form verlangen.

Art. 1.8.104. Kommunikationssprachen

Für die Kommunikation zwischen dem Verband, den Verbandsmitgliedern und den Vereinsmitgliedern können Luxemburgisch, Deutsch und Französisch verwendet werden. Eine Gerichtsinstanz kann aus Gründen eines fairen und effizienten Verfahrens die Verfahrenssprache bestimmen und ggf. Übersetzungen verlangen.

Art. 1.8.105. Mitteilung und Veröffentlichung von Entscheidungen

Entscheidungen und Anweisungen sind den unmittelbar Betroffenen auf einem nachvollziehbaren Weg mitzuteilen. Soweit eine Veröffentlichung vorgesehen oder für den Spielbetrieb erforderlich ist, erfolgt sie über ein offizielles Mitteilungsorgan nach Art. 8.1.1. der Statuten.

1.9. REGIONALBEZIRKE

Art. 1.9.101. Regionale Einteilung

Die Verbandsmitglieder können vom Verwaltungsrat Regionalbezirken zugeordnet werden, insbesondere zum Zwecke der regionalen Zusammenarbeit und der Organisation von Regionalmeisterschaften.

1.10. VERDIENSTE UND EHRUNGEN

Art. 1.10.101. Verdienstabzeichen, *Anciens de la FLTT*, Ehrenplakette

Der Verwaltungsrat kann Personen, die sich um den Tischtennisport oder den Verband besonders verdient gemacht haben, Verdienstabzeichen (*insignes de mérite en bronze, argent et vermeil*), den Status „Ancien de la FLTT“ oder die Ehrenplakette des Verbands verleihen.

Die Voraussetzungen, Bewertungsgrundsätze, Antragstellung und Verleihungsmodalitäten werden in einem Internen Reglement festgelegt.

Art. 1.10.102. Comité d'honneur und Ehrentitel

Die Ernennung von Mitgliedern des Comité d'honneur und die Verleihung von Ehrentiteln erfolgen ausschließlich durch den Kongress, auf Vorschlag des Verwaltungsrats oder eines Verbandsmitglieds.

Ehrenstellungen begründen weder Stimmrechte noch Vertretungsmacht oder Ansprüche am Vermögen des Verbands.

Art. 1.10.103. Dokumentation und Veröffentlichung

Die verliehenen Auszeichnungen und Ehrentitel werden in einem vom Verband geführten Verzeichnis dokumentiert und in angemessener Weise veröffentlicht, soweit die betroffene Person dem nicht aus berechtigten Gründen widerspricht.

2. FINANZORDNUNG

2.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2.1.101. Geltungsbereich

Die Finanzordnung gilt für alle finanziellen Angelegenheiten des Verbands. Sie regelt die Planung, Ausführung, Kontrolle und Dokumentation aller finanziellen Vorgänge innerhalb des Verbands.

Sie stellt sicher, dass die Finanzverwaltung den Anforderungen des Gesetzes vom 7. August 2023 über Vereinigungen ohne Gewinnzweck und Stiftungen entspricht, insbesondere den für eine mittlere Vereinigung geltenden Vorschriften zu:

- Buchführungspflichten (doppelte Buchführung),
- Erstellung von Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung sowie gesetzlich vorgeschriebener Anhang,
- Aufbewahrungsfristen,
- Transparenzpflichten, und
- Fristen zur Genehmigung, Einreichung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse.

Art. 2.1.102. Zielsetzung

Das Ziel der Finanzordnung ist die Sicherstellung einer transparenten, effizienten und rechtssicheren Verwaltung der Finanzmittel des Verbands sowie die Minimierung des administrativen Aufwands.

2.2. FINANZPLANUNG UND HAUSHALTSPLAN

Art. 2.2.101. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird jährlich durch den Finanzwart als Budgetentwurf erstellt, dem Verwaltungsrat vorgelegt und nach dessen Freigabe dem Kongress zur Genehmigung vorgelegt, ehe er veröffentlicht wird.

Die einzelnen Abteilungen des Verbands haben ihre Budgetvorschläge bis 30. November des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.

Art. 2.2.102. Finanzkontrolle

Der Finanzwart überwacht kontinuierlich die Ausführung des Haushaltsplans und informiert den Verwaltungsrat unverzüglich bei Überschreitungen der Budgetvorgaben.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, erforderliche Anpassungen vorzunehmen und die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

2.3. BUCHHALTUNG

Art. 2.3.101. Grundsätze der Buchhaltung

Die Buchhaltung des Verbands wird vollständig digital und gemäß dem Gesetz vom 7. August 2023 in doppelter Buchführung geführt.

Jeder Geschäftsvorfall muss durch einen Beleg nachgewiesen werden, der entweder digital oder in physischer Form vorliegt. Alle Buchungen erfolgen zeitnah und sind stets nach dem Rechnungsdatum vorzunehmen.

Art. 2.3.102. Buchhaltungsstruktur

Das Buchhaltungssystem muss gesetzeskonform:

- Haupt- und Nebenbücher führen,
- alle Transaktionen revisionssicher dokumentieren,
- die Erstellung eines Jahresabschlusses bestehend aus:
 - Bilanz,
 - Gewinn- und Verlustrechnung, und
 - Anhang (gesetzlich vorgeschrieben für mittlere Vereinigungen) ermöglichen.

Der Anhang enthält mindestens:

- Mitgliederanzahl (Kategorien),
- Herkunft und Art der Finanzierungen,
- geografische Verteilung der Tätigkeiten,
- eventuelle Zahlungsflüsse ins Ausland, und
- wesentliche zusätzliche Informationen gemäß gesetzlichen Vorgaben.

Art. 2.3.103. Belegfreigabe

Jeder Ausgabenbeleg wird von dem Budgetverantwortlichen der zuständigen Abteilung geprüft und digital freigegeben.

Der Finanzwart prüft formale Richtigkeit und veranlasst die Zahlung.

Art. 2.3.104. Aufbewahrungspflicht

Alle buchhaltungsrelevanten Dokumente müssen für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestfrist für mittlere Vereinigungen.

Sämtliche Dokumente müssen dem Verwaltungsrat auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

2.4. VEREINSKONTEN (VEREINSMITGLIEDERKONTEN)

Art. 2.4.101. Kontoführung und Verwaltung

Für jedes Verbandsmitglied ist ein individuelles Vereinskonto zu führen, welches in die zentrale Buchhaltung des Verbands integriert ist. Alle Beiträge, Abgaben und Zahlungen werden dort verbucht.

Der Verwaltungsrat kann regelmäßig die Abrechnungen der Vereinskonten überprüfen und anpassen.

Art. 2.4.102. Abrechnung der Vereinskonten

Jedes Verbandsmitglied erhält bis zum Ende des Monats Juli eine detaillierte Abrechnung über die Zahlungen innerhalb der vergangenen Saison. Diese Abrechnung umfasst alle vom Verbandsmitglied an den Verband gezahlten Abgaben sowie die ausstehenden Beträge bis zum Zeitpunkt der Abrechnung.

Art. 2.4.103. Zahlungsaufforderungen und Mahnwesen

Der Verwaltungsrat fordert das betreffende Verbandsmitglied schriftlich auf, die ausstehenden Zahlungen zu leisten. Diese Zahlungsaufforderung erfolgt, wenn das Verbandsmitglied auf seinem Vereinskonto einen nicht gedeckten Betrag aufweist bzw. nur noch über einen geringfügigen Kredit verfügt. Die Zahlungsaufforderung enthält den zu zahlenden Betrag sowie das Zahlungsziel.

Sollte das Verbandsmitglied die Zahlung innerhalb des angegebenen Zeitrahmens nicht leisten, wird ihm eine erste Mahnung zugestellt. Sollte auch nach der ersten Mahnung keine Zahlung erfolgen, folgt eine zweite Mahnung.

- Die erste Mahnung wird spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist versandt.
- Die zweite Mahnung erfolgt spätestens 28 Tage nach der ersten Mahnung.

Wenn das Verbandsmitglied nach der zweiten Mahnung weiterhin nicht zahlt, wird er bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Beträge von der Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Wettbewerben des Verbands ausgeschlossen.

Art. 2.4.104. Zahlungsaufschub

Der Verwaltungsrat kann einem Verbandsmitglied auf schriftlichen Antrag und nach entsprechender Begründung einen Zahlungsaufschub gewähren. Der Aufschub darf maximal 3 Monate betragen.

Art. 2.4.105. Regelungen bei Abrechnungsfehlern

Falls bei einer Abrechnung Fehler festgestellt werden (z. B. falsche Beträge oder fehlerhafte Zahlungen), muss das betreffende Verbandsmitglied den Fehler dem Verwaltungsrat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung mitteilen.

Der Verwaltungsrat überprüft den Fehler und stellt die Korrektur der Abrechnung fest. Gegebenenfalls wird eine neue Abrechnung an das Verbandsmitglied gesendet.

Falls der Fehler zu einer Überzahlung des Vereins geführt hat, wird der zu viel gezahlte Betrag innerhalb von 30 Tagen rückerstattet.

2.5. BARGELD, KASSEN UND VORSCHÜSSE

Art. 2.5.101. Grundsatz der Bargeldverwendung

Elektronische Zahlungswege werden bevorzugt. Alle Bargeldvorgänge müssen dokumentiert und nachvollziehbar sein.

Art. 2.5.102. Veranstaltungskassen

Bei Veranstaltungen kann eine temporäre Kasse geführt werden. Der verantwortliche Kassenführer erhält einen Vorschuss und muss innerhalb einer Woche nach Veranstaltungsende eine vollständige Abrechnung vorlegen.

Art. 2.5.103. Hilfskasse

Bei der Geschäftsstelle wird eine Hilfskasse geführt, die zur Deckung kleiner laufender Ausgaben dient. Jede Ausgabe wird erfasst und durch den Directeur général sowie den Finanzwart überprüft.

Sollte der Betrag in der Hilfskasse erschöpft sein, kann der Directeur général unter der Aufsicht des Finanzwarts eine neue Speisung vornehmen.

Anlässlich jeder Speisung der Hilfskasse, jedoch mindestens einmal pro Jahr (am Ende eines jeden Geschäftsjahres) ist eine Abrechnung der Hilfskasse vorzunehmen, die gemeinsam vom Finanzwart und vom Directeur général unterzeichnet werden muss.

2.6. RESERVEFONDS

Art. 2.6.101. Einrichtung des Reservefonds

Es wird ein Reservefonds eingerichtet, der alljährlich, falls gegeben, aus dem Gewinn des vorherigen Geschäftsjahres gespeist wird. Die jährliche Dotation zum Reservefonds beträgt bis zu maximal zwei Prozent (2 %) der Gesamtbruttoeinnahmen des letzten Geschäftsjahres, wobei jedoch der nach der Reservefonds-Speisung verbleibende Restgewinn des letzten Geschäftsjahres nicht niedriger als zwei Prozent (2 %) der Gesamtbruttoeinnahmen dieses Geschäftsjahres sein darf. Der Reservefonds wird nicht weiter gespeist, sobald sein Guthaben 25 % des zuletzt genehmigten Jahresbudgets erreicht.

Art. 2.6.102. Verwendung des Reservefonds

Der Fonds dient der Absicherung unvorhergesehener finanzieller Belastungen des Verbands. Eine Inanspruchnahme des Reservefonds kann nur durch einfache Mehrheit des Kongresses oder 2/3-Mehrheit des Verwaltungsrats beschlossen werden. Die Verwendung des Reservefonds muss transparent und nachvollziehbar sein.

2.7. BERICHTERSTATTUNG

Art. 2.7.101. Finanzstatusberichte

Der Finanzwart ist dazu verpflichtet, dem Verwaltungsrat mindestens alle drei Monate Bericht zu erstatten über den aktuellen Stand der Verbandsfinanzen sowie über deren voraussichtliche, kurzfristige und mittelfristige Entwicklung. Dieser Bericht kann mündlich erfolgen, muss jedoch immer im Bericht der betreffenden Verwaltungsratssitzung festgehalten bzw. aufgeführt werden.

Art. 2.7.102. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird gemäß dem Gesetz vom 7. August 2023 erstellt und umfasst:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- gesetzlich vorgeschriebenen Anhang
- gegebenenfalls konsolidierte Abschlüsse, falls andere Einheiten den Verband finanziell beeinflussen.

Der Jahresabschluss muss:

- innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Verwaltungsrat genehmigt und dem Kongress zur Abstimmung vorgelegt werden,
- innerhalb von 7 Monaten beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt und veröffentlicht werden.

2.8. ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Art. 2.8.101. Finanzwart

Der Finanzwart ist insbesondere verantwortlich für:

- die ordnungsgemäße doppelte Buchführung,
- die Erstellung des Jahresabschlusses samt Anhang,
- die rechtzeitige Einreichung beim Luxemburger Handelsregister,
- die gesetzliche Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht.

Operative Aufgaben können Mitarbeitern oder Dienstleistern übertragen werden; die Überwachungs- und Berichtspflicht bleibt bestehen.

3. MELDE- UND LIZENZIERUNGSORDNUNG

3.1. VERBANDSMITGLIEDER

3.1.1. Aufnahme von Vereinen

Art. 3.1.101. Aufnahme durch Kongress

Die Aufnahme eines neuen Vereins erfolgt gemäß den Statuten durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der beim betreffenden Kongress anwesenden Delegierten.

Art. 3.1.102. Aufnahme beantragen

Das Aufnahmegesuch eines neuen Vereins ist schriftlich an die FLTT zu richten und muss enthalten:

- Name bzw. Bezeichnung des Vereins;
- offiziellen Sitz mit vollständiger Adresse und Telefonnummer;
- Adresse und Abmessungen des Spielsaales;
- Erklärung über die Anerkennung der Statuten und Reglemente des Verbands;
- offizielle Korrespondenzadresse;
- Statuten des Vereins;
- Liste der provisorischen Vorstandsmitglieder mit Funktionsangabe;
- provisorisches alphabetisches Verzeichnis der aktiven Mitglieder (Name, Vorname, Matrikelnummer, Adresse, Telefonnummer, Nationalität).

Art. 3.1.103. Teilnahme an Kompetitionen

Nach der provisorischen Aufnahme durch den Verwaltungsrat dürfen die Mannschaften des neuen Vereins Freundschaftsspiele austragen; seine Spieler dürfen an Vereinsturnieren teilnehmen, sobald sie als Spieler lizenziert sind und gemäß [Kapitel 3.2.5.](#) die Spielberechtigung erlangt haben.

Die Teilnahme an NTTK ist erst nach der definitiven Aufnahme und nach Entrichtung aller geschuldeten Beiträge und Gebühren an die FLTT gestattet.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Mannschaften und Spieler eines neuen Vereins bereits ab den NTTK der nächstfolgenden Saison zuzulassen – auch ohne (bereits erfolgte) definitive Aufnahme durch den Kongress – sofern der Verein alle statutarischen und reglementarischen Anforderungen vor dem finalen Einschreibetermin der betreffenden NTTK erfüllt hat.

Art. 3.1.104. Mindestzahl Mitglieder

Nach seiner definitiven Aufnahme muss ein neuer Verein sofort mindestens sechs (6) Mitglieder bei der FLTT lizenzieren.

3.1.2. Abmeldung von Vereinen

Art. 3.1.201. Abmeldung beantragen

Die Abmeldung eines TTV erfolgt durch Einschreibebrief an die FLTT. Beizufügen ist eine Kopie des Berichts jener Generalversammlung, die den Austritt beschlossen hat; der Bericht muss das Abstimmungsergebnis ausweisen. Ein austretender TTV muss umgehend seine Schulden gegenüber der FLTT und den anderen TTV begleichen.

Art. 3.1.202. Spielberechtigung für Spieler eines abgemeldeten Vereins

Ein VM eines ausgetretenen TTV kann die Spielberechtigung für einen anderen TTV erst erlangen, wenn sein (abgemeldeter) Stamm-TTV alle Schulden gegenüber FLTT und anderen TTV beglichen hat. Andernfalls muss das VM zuvor selbst einen Teilbetrag entrichten; dieser ergibt sich aus der Gesamtschuld des Vereins geteilt durch dessen letzte offizielle Mitgliederzahl.

Die Pflicht der letzten Mitglieder (VM zum Zeitpunkt der Abmeldung) zur Schuldenbegleichung erlischt am Ende der fünften (5.) Saison nach der Saison der Abmeldung.

Erfolgt die Abmeldung im Laufe einer Saison, kann ein VM erst ab der nächsten Saison bei einem anderen TTV lizenziert werden. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat und nach Begleichung des Teilbetrags gemäß [Art. 3.1.202.](#) darf es jedoch an Freundschaftsspielen eines anderen TTV und – auf eigene Kosten – an Vereinsturnieren teilnehmen.

3.1.3. Fusion von Vereinen

Art. 3.1.301. Fusion beantragen

Die Fusion von zwei oder mehr TTV ist nur vom 1. bis 20. Juni eines Jahres möglich und in diesem Zeitraum schriftlich beim Verwaltungsrat zu beantragen.

Dem Antrag beizufügen sind:

1. der Fusionsbeschluss der Generalversammlung jedes beteiligten TTV mit Abstimmungsergebnis
2. eine Liste der Vorstandsmitglieder des Fusionsvereins
3. die Daten des Korrespondenten des Fusionsvereins (insbesondere die Korrespondenzadresse).

Eine Fusion kann nur bei form- und fristgerechtem Antrag genehmigt werden. Über den Antrag befindet der Verwaltungsrat. Wegen des Risikos einer zeitaufwendigen Prozedur ist gegen den Verwaltungsrat-Beschluss kein Protest beim Verbandsgericht zulässig; Berufung beim Berufungsrat ist möglich.

Art. 3.1.302. Mannschaften des Fusionsvereins

Der Fusionsverein behält alle Rechte und Pflichten der fusionierten TTV.

In der direkt folgenden Saison werden seine Mannschaften in jeder MM gemäß den Platzierungen eingeteilt, welche die Mannschaften der fusionierten TTV in den Abschlusstabellen der vorhergehenden Saison (= Saison der Fusionsbewilligung) belegt hatten.

Art. 3.1.303. Abmeldung von Mitgliedern eines Fusionsvereins

Ein Mitglied eines Fusionsvereins, das nicht bleiben will, kann bis spätestens 30. Juni per Einschreibebrief beim Fusionsverein und bei der FLTT die Abmeldung beantragen; dem Schreiben an die FLTT ist die Quittung des Einschreibens an die Korrespondenzadresse des Fusionsvereins beizulegen.

Auf eine solche fusionsbedingte Abmeldung sind die sonst für Abmeldung/Vereinsaustritt geltenden Bestimmungen nicht anwendbar. Die LZK entscheidet verbindlich über die Abmeldung und über etwaige damit zusammenhängende Vereinsforderungen.

3.2. VEREINSMITGLIEDER

Art. 3.2.0. Anforderungen an den Schriftverkehr und dazugehörige Beleg-Dokumente

Jedes/r Formular/Antrag muss eine eindeutig identifizierbare Unterschrift enthalten:

- des Antragstellers selbst, sofern er am Unterzeichnungstag mindestens 14 Jahre alt ist;
- zusätzlich eines Trägers der elterlichen Verantwortung (« TUTEUR ») bzw. Erziehungsberechtigten, falls der Antragsteller am Unterzeichnungstag minderjährig (unter 18) ist.

Jedem Antrag an die FLTT sind – zwecks Ordnungsmäßigkeit – mindestens folgende Belege beizufügen (zusätzliche Dokumente sind in den entsprechenden Art. angegeben):

- Kopie eines gültigen Identitätsdokuments zur eindeutigen Identifizierung der maßgebenden Unterschriften. Eine Ausweiskopie braucht dem Schreiben an die FLTT nicht beigelegt zu werden, wenn die maßgebende Unterschrift von einer Amtsperson beglaubigt ist.ⁱ
- Kopie des Dokuments, das die Legitimierung des Trägers der elterlichen Verantwortung (« TUTEUR ») bzw. Erziehungsberechtigten belegt (Familienbuch, « Certificat de résidence élargi », Bescheinigung eines Jugendrichters, ...);ⁱⁱ
- ggfs. Kopie des an den Stamm-TTV gerichteten Schreibens (Austrittserklärung, « Avis de Transfert » bzw. Ausland-Transfert-Erklärung);
- ggfs. Kopie der Einschreibe-Quittung (« récépissé de dépôt ») dieses Schreibens an den Stamm-TTV;ⁱⁱⁱ

Ablehnungsgründe (jede Ablehnung ist stets schriftlich zu begründen):

- a) Formfehler, d.h. Verstoß gegen die für den jeweiligen Vorgang maßgebenden Bestimmungen dieses Kapitels (3.);
- b) Nichteinhaltung schriftlich festgelegter, eindeutiger (vertraglicher) Abmachungen zwischen VM und Stamm-TTV, sofern dieser sie der LZK bekannt gemacht hat und auf deren Einhaltung besteht. Grundsätzlich gilt dies nur für Abmachungen nicht-finanzieller Art, da finanzielle Abmachungen als Vereinsforderungen geltend gemacht werden können.

3.2.1. Lizenzierung

Art. 3.2.101. Arten der Lizenzierung

Die FLTT unterscheidet zwei Arten der Lizenzierung:

- Spielerlizenz (« joueur »);
- Freizeitlizenz (« sportif-loisir »).

Art. 3.2.102. Lizenz beantragen (« Demande d'affiliation »)

Mittels Lizenzierungsantrags (muss allen Anforderungen von [Art. 3.2.103](#) genügen) an die FLTT, kann ein TTV die Lizenzierung jedes seiner VA beantragen, der zum Antragszeitpunkt:

1. mindestens fünf (5) Jahre alt ist;
2. nicht bereits bzw. nicht mehr für einen anderen TTV lizenziert ist;
3. gegenüber der FLTT keine persönlichen Schulden hat bzw. diese getilgt hat;
4. alle von der LZK anerkannten Forderungen von TTV und/oder TT-Verbänden, bei denen er Mitglied bzw. lizenziert war, erfüllt hat;
5. von keinem ITTF-Mitgliedsverband ausgeschlossen oder gesperrt ist;
6. rechtmäßig, ordnungsgemäß und unmissverständlich, schriftlich und mit persönlicher Unterschrift:
 - 6a.** sich verpflichtet:
 - dem antragstellenden TTV als Mitglied beizutreten;
 - den « Code of Ethics », die « Anti-Harassment Policy » und den « Code of Conduct on Sports Betting » der ITTF sowie die Statuten, Reglemente und Internen Reglemente der FLTT und des antragstellenden TTV anzuerkennen, zu achten und zu befolgen;
 - die Autorität der Verbands-Instanzen anzuerkennen und sich deren Beschlüssen zu unterwerfen;
 - 6b.** seine Einwilligung^{iv} zur Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch den antragstellenden TTV und die FLTT erteilt, auf Grundlage der aktuell geltenden sowie der künftig festzulegenden Bestimmungen.ⁱⁱ

Art. 3.2.103. Formalitäten des Lizenzierungsantrags

Ein Lizenzierungsantrag muss vollständig ausgefüllt sein und – neben den personenbezogenen Daten des Antragstellersⁱⁱ – mindestens enthalten:

1. Stempel des antragstellenden TTV und Unterschriftⁱ eines eindeutig bezeichneten, unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglieds;
2. die Verpflichtungserklärung (6a.) und Einwilligung (6b.) nach [Art. 3.2.102](#), Abschnitt 6., d.h. mit Beizufügen ist die Kopie eines oder mehrerer gültiger Dokumente^v, aus denen mindestens hervorgehen: Geburtsdatum; Nationalität; Wohnsitz^{vi}; ggf. Aufenthaltsgenehmigung in Luxemburg.^{vii}

Art. 3.2.104. Verarbeitung der Lizenzierungsanträge

1. Kann der VA nicht eindeutig identifiziert werden oder erfüllt der Antrag aus anderen Gründen die maßgebenden Bestimmungen (insbesondere [Art. 3.2.102.](#) und [3.2.103.](#)) nicht oder nicht ganz, kann die LZK die Lizenzierung verweigern. Sie informiert den antragstellenden TTV schnellstmöglich unter Angabe der Gründe.
2. Die Daten des Antragsstellers werden in der Datenbank erfasst bzw. validiert, sobaldⁱⁱ:
 - a. der Antrag vorschriftsmäßig ist (d.h. alle Angaben und Daten vollständig, belegt und wahrheitsgemäß sind) und
 - b. die Karenzzeit nach [Art. 3.2.502.](#) abgelaufen ist (gilt nur für Lizenzierung als Spieler).

Die FLTT bestätigt dem antragstellenden Stamm-TTV die Eintragung; damit gilt die Lizenzierung ab diesem Augenblick als abgeschlossen und ordnungsgemäß.

In den Monaten Mai und Juni werden grundsätzlich keine Lizenzierungsanträge bearbeitet.

3. Stellt sich nach der Lizenzierung heraus, dass sie auf falschen Angaben beruhte, wird sie – vorbehaltlich einer etwaigen Meldung an das Verbandsgericht – umgehend und integral suspendiert, bis alle Angaben, Daten und/oder Dokumente ordnungsgemäß ersetzt, ergänzt bzw. vervollständigt sind.
4. Eine ordnungsgemäße Lizenzierung als Spieler vermittelt allein noch nicht die Spielberechtigung für die NTK; hierfür müssen zusätzlich alle Bestimmungen von [Kapitel 3.2.3.](#) erfüllt sein.

Art. 3.2.105. Umwandlung von Lizenzen

Vom 1. bis 20. Juni kann ein TTV die Umwandlung der Spielerlizenz eines VM in eine Freizeitlizenz beantragen.

Die Umwandlung einer Freizeit- in eine Spielerlizenz kann zu jedem Zeitpunkt der Saison beantragt werden – grundsätzlich per Lizenzierungsantrag nach [Art. 3.2.103.](#) an die FLTT. Liegt bereits ein ordnungsgemäßer Antrag aus einem früheren Verfahren bei der FLTT vor, genügt eine formfreie schriftliche Anfrage (Brief oder E-Mail) des TTV.

Fällt dabei ein TR-Status an, wird dessen Dauer gemäß [Art. 3.2.301.](#) festgelegt.

Art. 3.2.106. Datenbankpflege

Jeder TTV hält seine eigenen Daten und die seiner VM laufend im ITS aktuell: jede Änderung und/oder fehlende Daten sind umgehend einzugeben bzw. festgestellte Fehler zu korrigieren.ⁱⁱ

3.2.2. Abmeldung / Vereinsaustritt / Transfert**Art. 3.2.201. Fristen**

Die Erfüllung der Fristen wird durch den Poststempel festgestellt.

Vorgang	vom ...	bis ...	Art.
Abmeldung eines VM durch den Stamm-TTV	1. Juni	20. Juni	-
Austritt eines VM aus seinem Stamm-TTV	1. Juli	31. Mai	3.2.204.
Transfert eines VM vom Stamm-TTV zu einem anderen TTV	15. Mai	31. Mai	3.2.205.
Rückzug eines Transferts	15. Mai	5. Werktag nach 31. Mai	3.2.206.
Mitteilung der TR-Entscheidung	31. Mai	15. Werktag nach 31. Mai	3.2.207.
Ausland-Transfert	jederzeit	jederzeit	3.2.208.
Ausland-Transferts: Mitteilung der Entscheidung	Eingang	30 Werktage nach Eingang	3.2.208.

Art. 3.2.202. Allgemeines zu Vereinsaustritt & Transfert

Ein VM kann:

- aus seinem Stamm-TTV austreten [\[Art. 3.2.204.\]](#);
- von seinem Stamm-TTV zu einem anderen TTV wechseln (=Transfert) [\[Art. 3.2.205.\]](#);
- von seinem Stamm-TTV zu einem ausländischen Verein oder von einem ausländischen Verein zu einem TTV wechseln (= Ausland-Transfert) [\[Art. 3.2.208.\]](#).

Art. 3.2.203. Schriftverkehr

Für den gesamten anfallenden Schriftverkehr in Bezug auf [Art. 3.2.202.](#) – gegenüber den betroffenen TTV und der FLTT – sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Jede Korrespondenz erfolgt per geschlossenem Einschreibebrief innerhalb der in diesem Kapitel festgelegten Fristen.
2. Das Formular « Avis de Transfert » muss von einem eindeutig bezeichneten, unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglied des neuen TTV unterschrieben sein; damit bestätigt dieser sein Einverständnis zur Aufnahme und Lizenzierung des VM.
3. Jede Korrespondenz an die FLTT muss außen auf dem Umschlag deutlich sichtbar und unmissverständlich den jeweils zutreffenden Vermerk tragen: TRANSFERT / VEREINSAUSTRITT / AUSLAND-TRANSFERT / VEREINSFORDERUNGEN.

Art. 3.2.204. Vereinsaustritt

Das VM muss seinem Stamm-TTV und der FLTT den Vereinsaustritt schriftlich – unter Einhaltung von [Art. 3.2.203.](#) – mitteilen.

Innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt der Austrittserklärung bestätigt die FLTT dem VM und dem Stamm-TTV die Anerkennung oder Ablehnung. Ab dem zehnten (10.) Werktag nach Abschicken der FLTT-Mitteilung über die Anerkennung erlischt automatisch die Gültigkeit der Lizenzierung des ausgetretenen VM sowie – bei einem Spieler – zusätzlich dessen Spielberechtigung für alle NTK bis zum Ende der laufenden Saison.

Art. 3.2.205. Transfert

Der Transfert muss unter Beachtung der folgenden Bestimmungen sowie von [Art. 3.2.0.](#) und [3.2.203.](#) erfolgen.

1. Der Transfert muss dem Stamm-TTV mit dem Formular « Avis de Transfert » mitgeteilt werden, das vollständig ausgefüllt sein muss.
2. Bei einem für die Transfert-Entschädigung relevanten Wohnsitzwechsel ist eine Kopie der Bestätigung des Wohnsitzwechsels (z.B. « certificat de résidence ») der zuständigen Gemeindeverwaltung beizulegen.

Auf Antrag eines TTV kann die LZK den Wechsel eines D2- oder D3-klassierten Jugendspielers auch im Lauf einer Saison genehmigen, sofern der Stamm-TTV uneingeschränkt zustimmt; aus Gründen der sportlichen Fairness kann die LZK Auflagen zur Teilnahme an den NTK erteilen.

Ein VM kann – unter Beachtung aller Transfert-Bestimmungen – einen Transfert zu einem bereits (definitiv) vom Kongress oder (provisorisch) vom Verwaltungsrat aufgenommenen TTV beantragen.

Art. 3.2.206. Rückzug eines Transfers

Ein VM kann seinen beantragten Transfert zurückziehen; ebenso kann ein TTV sein auf dem « Avis de Transfert » gegebenes Aufnahme-Einverständnis zurückziehen. Dies ist der jeweils anderen Partei und der FLTT schriftlich – unter Einhaltung von [Art. 3.2.0.](#) und [3.2.203.](#) – mitzuteilen.

Art. 3.2.207. Mitteilung der TR-Entscheidung

Die FLTT bestätigt dem VM, seinem Stamm-TTV und seinem neuen TTV die Anerkennung – ggfs. zusammen mit den nach [Art. 3.2.401.-2.](#) anerkannten Vereinsforderungen und der von der LZK berechneten Transfert-Entschädigung – (3S) bzw. die Ablehnung des Transfers.

Art. 3.2.208. Ausland-Transfert

1. Möchte ein VM von seinem Stamm-TTV zu einem ausländischen Verein wechseln, muss es dies seinem Stamm-TTV und der FLTT im Voraus schriftlich – unter Einhaltung von [Art. 3.2.0.](#) und [3.2.203.](#) – mitteilen, mit dem Formular « Avis de Transfert ».
2. Die FLTT bestätigt dem VM, seinem Stamm-TTV und seinem neuen ausländischen Verein die Anerkennung – ggfs. zusammen mit den nach [Art. 3.2.401.-2.](#) anerkannten Vereinsforderungen und der von der LZK berechneten Transfert-Entschädigung – oder Ablehnung.
3. Die FLTT kann Bedingungen für die Abtretung ihrer Zuständigkeit über einen Spieler stellen, der – unter Beibehaltung seiner FLTT-Lizenzierung und seines Wohnsitzes in Luxemburg – zu einem ausländischen Verein wechselt. Diese Bedingungen müssen von Spieler und ausländischem Verein anerkannt werden, bevor ein Freigabeschein ausgestellt wird.
4. Eine Ablehnung ist grundsätzlich nur möglich wegen Formfehler ([Art. 3.2.0.](#)) sowie zusätzlich wenn das VM oder der ausländische Verein die vom Verwaltungsrat nach Abschnitt 3. gestellten Abtretungsforderungen nicht unterschreibt oder wenn das VM die von der LZK anerkannten Vereinsforderungen nicht erfüllt hat.

5. Nach einem anerkannten Ausland-Transfert kann das wechselnde VM:
- entweder lizenziertes VM in seinem Stamm-TTV bleiben (automatisch, falls weder VM noch Stamm-TTV anderes kundtun oder erwirken);
 - oder einen Vereinsaustritt ([Art. 3.2.204.](#)) oder Transfer ([Art. 3.2.205.](#)) tätigen.

Art. 3.2.209. Verlust der Spielberechtigung bei Ausland-Transfer

Ein Spieler verliert nach einem Ausland-Transfer (oder anderweitigem Anschluss an einen ausländischen Verein) automatisch seine Spielberechtigung für alle nationalen MK^{viii}, wenn er in einer offiziellen – vom ausländischen TT-Verband genehmigten – MK seines neuen Vereins effektiv mitspielt oder eingesetzt wird; dies gilt sofort und für den Rest der laufenden Saison.

Dies ist nicht der Fall, wenn ihm nach [Art. 3.2.504.](#) eine Doppelspielberechtigung für MK zuerkannt wurde.

Ein Spieler, der zudem nach IRXX nicht zur Teilnahme an den ILM berechtigt ist, verliert gleichzeitig automatisch auch die Spielberechtigung für alle ausschließlich national ausgeschrieben Ind-K im Zuständigkeitsbereich der FLTT (Kriterium, nationale Vereinsturniere usw.)^{viii} – solange, bis er die Spielberechtigung für die nationalen MK wiedererlangt und wieder aktiv an mindestens einer MK teilnimmt.

Der Verwaltungsrat kann einem solchen Spieler auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die weitere Teilnahme an Ind-K im Zuständigkeitsbereich der FLTT (außer ILM) erteilen. Sie soll nur einem Spieler erteilt werden, der nach seinem Wechsel ins Ausland weiterhin:

- für einen TTV lizenziert bleibt;
- engen praktischen Kontakt zum nationalen TT-Geschehen pflegt;
- seinen Hauptwohnsitz in Luxemburg bzw. in der Grenzregion hat bzw. nimmt.

Die Ausnahmegenehmigung erlischt automatisch, sobald eine dieser drei Bedingungen nicht mehr erfüllt ist. Zur Überprüfung kann die FLTT jederzeit einen Nachweis verlangen (z.B. neue Wohnsitzbescheinigung).

Der Wohnsitz kann u.a. durch eine höchstens drei (3) Monate alte Wohnsitzbescheinigung (« Certificat de résidence ») der Gemeindeverwaltung nachgewiesen werden.

Art. 3.2.210. Ausland-Transfer nach Luxemburg

Beim Wechsel einer Person von einem ausländischen Verein zu einem TTV gilt:

- ist die Person zum Zeitpunkt ihres Ausland-Transfers noch bzw. bereits für einen TTV lizenziert (= Rückkehr nach Luxemburg), kehrt sie in diesen TTV zurück und bleibt dort VM; sie kann jedoch – unter den Bedingungen von [Art. 3.2.205.](#) – am Ende der laufenden (oder einer folgenden) Saison einen Transfer zu einem anderen TTV tätigen;
- ist die Person zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht mehr für einen TTV lizenziert (= Herkunft aus dem Ausland), kann sie jedem beliebigen TTV beitreten und von diesem lizenziert werden.

Art. 3.2.211. Kommunikation bei Ausland-Transfer (Freigabeschein)

Beim Ausland-Transfer einer Person erfolgt jede Kommunikation und Korrespondenz direkt zwischen der FLTT und dem betreffenden ausländischen TT-Verband, unter Beachtung der für einen Verbandswechsel maßgebenden ITTF-Bestimmungen (« Jurisdiction of Associations »), insbesondere bezüglich eines etwaigen Freigabescheins.

Art. 3.2.212. Abmeldungen

Ein VM gilt als abgemeldet mit Wirkung zum 30. Juni der betreffenden Saison, wenn:

- a) ein VM einen anerkannten Vereinsaustritt tätigt;
- b) die Mannschaft(en) eines TTV, zu dem ein VM einen genehmigten Transfer getätigt hat, vom TTV nicht für die MK der nächsten Saison eingeschrieben oder von der FLTT nicht zugelassen wird;
- c) ein TTV sein Einverständnis nach [Art. 3.2.206.](#) form- und fristgemäß zurückzieht;
- d) ein TTV binnen acht (8) Werktagen nach Absendung einer FLTT-Mitteilung über die Genehmigung eines Ausland-Transfers die Aufnahme der Person schriftlich gegenüber der FLTT ablehnt.

Das betroffene VM kann dann jederzeit einem beliebigen TTV oder ausländischen Verein beitreten.

3.2.3. Transfert-Status

Art. 3.2.301. Zuweisung des TR-Status

Bei (Wieder-)Lizenzierung für einen TTV – im Rahmen einer Lizenzumwandlung oder nach vorheriger Abmeldung, Vereinsaustritt, Transfert oder Ausland-Transfert^{viii} – erhält ein Spieler, der dabei in eine Klasselemente-Klasse A oder B eingestuft wird, automatisch den TR-Status.

Der TR-Status wird automatisch erhöht:

- a) um zwei (2) Einheiten, wenn die (Wieder-)Lizenzierung vor dem 16. September der laufenden Saison erfolgt;
- b) um drei (3) Einheiten, wenn sie nach dem 15. September erfolgt.

Den TR-Status erhält auch ein Spieler der Klasse C, der in der letzten Zeitspanne vom 1. Januar bis 31. Mai vor seiner (Wieder-)Lizenzierung einem höheren Klasselement als C1 angehört hat.

Dieser Artikel ist nicht anwendbar, wenn ein abgemeldeter Spieler durch denselben TTV wieder lizenziert wird, der ihn zuletzt abgemeldet hat, oder wenn ein Spieler nach Auflösung seines Stamm-TTV für einen anderen TTV lizenziert wird – vorausgesetzt, er hat seit der Abmeldung bzw. Auflösung für keinen anderen TTV bzw. ausländischen Verein an offiziellen MK teilgenommen.

Art. 3.2.302. Reduktion des TR-Status

Am Ende jeder Saison wird einem Spieler oder Freizeitsportler mit positivem TR-Status eine Einheit abgezogen, sofern er noch am letzten SpT der MM « Seniors » der abgelaufenen Saison für seinen Stamm-TTV in der MM « Seniors » spielberechtigt war.

Kehrt ein VM nach nur einer Saison Abwesenheit (infolge Abmeldung oder Transfert) am Saisonende zu seinem vorherigen Stamm-TTV zurück, wird ihm vom bestehenden TR-Status eine zusätzliche Einheit (Saison) abgezogen.

Art. 3.2.303. TR-Status bei Abmeldung & Umwandlung

Wird ein Spieler mit bestehendem TR-Status am Saisonende abgemeldet oder von einer Spieler- auf eine Freizeitlizenz umgemeldet, bleibt der TR-Status mit seinem aktuellen Wert erhalten und wird so weiterberechnet, als wäre der Spieler im Spieler-Status verblieben. Dies gilt ebenso für einen Spieler, der vor Ablauf seines TR-Status aus Klasselement B3 in C1 zurückfällt.

Art. 3.2.304. TR-Status bei späterer Einstufung

Wird ein neu- oder wiedergemeldeter Spieler, der auf Vorschlag seines TTV in ein Klasselement der C- oder D-Klasse eingestuft worden ist, später von der CT aufgrund seiner Spielstärke höher als C1 eingestuft, so wird ihm nachträglich und mit sofortiger Wirkung der TR-Status nach [Art. 3.2.301.](#) zugeteilt.

Art. 3.2.305. Erlöschen des TR-Status

Der TR-Status eines noch lizenzierten oder bereits abgemeldeten Spielers bzw. Freizeitsportlers wird auf Null gesetzt, nachdem dieser ununterbrochen während sechs (6) vollen Saisons nicht mehr in einem offiziellen MSp der FLTT als Spieler eingesetzt wurde.

3.2.4. Vereinsforderungen

Art. 3.2.401. Legitime Vereinsforderungen

1. Bei Abmeldung, Vereinsaustritt, Transfert oder Ausland-Transfert eines VM kann dessen Stamm-TTV folgende Vereinsforderungen stellen:

- ausstehende Vereinsbeiträge der letzten zwölf (12) Monate;
- vom Stamm-TTV ausgesprochene, von der FLTT anerkannte Geldstrafen;
- Rückgabe der vom Stamm-TTV zur Verfügung gestellten Ausrüstung (Material, Kleidung usw.) bzw. – bei Verlust oder Beschädigung – Entrichtung des Gegenwerts; die Höchstzahl der einforderbaren Ausrüstungsgegenstände bzw. die Höchstpreise werden periodisch vom Verwaltungsrat festgelegt;
- sonstige Forderungen aus eindeutigen, schriftlichen Abmachungen zwischen TTV und VM.
- Eine vom transferierenden VM an den Stamm-TTV zu zahlende (finanzielle) Kompensation muss – zwecks Anerkennung als Vereinsforderung – explizit und eindeutig in einem schriftlichen Abkommen festgelegt sein. Beim Wechsel von einem ausländischen Verein zu einem TTV erkennt die FLTT ggf.

auch Forderungen des ausländischen Vereins an, sofern diese den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen und vom ausländischen TT-Verband anerkannt bzw. festgelegt worden sind.

- Beim Transfer eines VM hat dessen Stamm-TTV ggf. Anrecht auf eine Transfer-Entschädigung (im Sinn der Reglemente gilt die Transfer-Entschädigung als Vereinsforderung), die von Amts wegen vom VM geschuldet und von der FLTT gemäß IR-31 berechnet wird.

Art. 3.2.402. Fristen

Für die Vereinsforderungen gelten die Fristen der folgenden Tabelle:

- bei Vereinsaustritt, Abmeldung und Transfer gerechnet nach dem 31. Mai (Spalte « Inland »);
- beim Ausland-Transfer gerechnet ab dem Referenzdatum (Datum des Einschreibens der Ausland-Transfer-Erklärung des VM an seinen Stamm-TTV; Spalte « Ausland »).

Schritt (jeweils schriftlich gemäß Art. 3.2.203.)	Frist Inland	Frist Ausland
1. Stamm-TTV stellt seine Vereinsforderungen (an das VM, Kopie an FLTT), inklusive: - Kopie der Einschreibe-Quittung („récépissé“) - Kopie geltend gemachten schriftlichen Abmachungen	5. Werktag	5. Werktag
2. VM bringt Einwände vor (bei Stamm-TTV und FLTT)	10. Werktag	10. Werktag
3. FLTT teilt die anerkannten Vereinsforderungen mit (VM, Stamm-TTV, neuer TTV), inklusive (ggfs.): - Abrechnung der Transfer-Entschädigung - Bankdaten des Stamm-TTV (Bank und IBAN)	15. Werktag	20. Werktag
4. VM erfüllt alle anerkannten Vereinsforderungen (insb. Überweisung der Transfer-Entschädigung)	20. Werktag	25. Werktag
5. Stamm-TTV meldet der FLTT die Nicht-/Teilerfüllung	30. Juni	30. Werktag

Die Zahlung der Transfer-Entschädigung kann vom VM, von seinem neuen TTV oder von einer Drittperson getätigt werden.

Art. 3.2.403. Nicht-Erfüllen von Vereinsforderungen

1. Hat ein VM nach einer Abmeldung, Vereinsaustritt oder Transfer die anerkannten Vereinsforderungen bis zum vorgeschriebenen Termin nicht oder nur teilweise erfüllt, gilt es dennoch als bei seinem Stamm-TTV abgemeldet, mit Wirkung zum 30. Juni der betreffenden Saison. Die Spielberechtigung für einen anderen TTV erlangt es jedoch erst, wenn es nachweislich alle anerkannten Vereinsforderungen erfüllt hat.
2. Hat ein VM nach einem anerkannten Ausland-Transfer die Vereinsforderungen nicht/teilweise erfüllt, verweigert die FLTT die Freigabe, bis es nachweislich alle anerkannten Forderungen erfüllt hat:
 - von TTV zu ausländischem Verein: keine Freigabe für einen ausländischen Verein bzw. TT-Verband;
 - von ausländischem Verein zu TTV: keine Spielberechtigung, weder für den TTV noch für die NTKK allgemein.

Das betroffene VM muss den entsprechenden Nachweis ggf. selbst bei der FLTT erbringen.

3.2.5. Spielberechtigung

Art. 3.2.501. Allgemeines zur Spielberechtigung

Spielberechtigt für die NTKK ist ausschließlich ein VM, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:

1. ordnungsgemäß bei der FLTT (grundsätzlich für einen TTV) als Spieler lizenziert ist;
2. nach Neu- oder Wieder-Lizenzierung die Spielberechtigung nach Ablauf der Karenzzeit und gemäß [Art. 3.2.502.](#) (wieder) erlangt hat;
3. die Spielberechtigung nicht nach [Art. 3.2.503.](#) verloren hat.

Art. 3.2.502. Spielberechtigung für neu- oder wiederlizenzierte Spieler

[A] Allgemeine Bestimmungen

Ein neu- oder wiederlizenzierter Spieler erhält die Spielberechtigung für seinen (neuen) TTV wie folgt:

	Karenzzeit
--	------------

	(nach Tag der Lizenzierung) ^k
(1) Keine offenen Vereinsforderungen:	
a. nicht im Ausland lizenziert/spielberechtigt (direkt vor FLTT-Lizenzierung)	
a.1. Klassement D2 oder D3	sofort
a.2. Klassement ≥ D1	5. Werktag
b. im Ausland lizenziert/spielberechtigt (direkt vor FLTT-Lizenzierung)	10. Werktag
(2) Offene Vereinsforderungen	Karenzzeit nach (1) verlängert sich bis einschließlich zum 5. Werktag nachdem alle anerkannten Vereinsforderungen nachweislich erfüllt hat (Art. 3.2.403.)

[B] Einschränkung zu den Allgemeinen Bestimmungen unter [A]

Ein Spieler, der bei seiner Neu- oder Wiederlizenzierung höher als Klassement D1 eingestuft wird, erlangt keine Spielberechtigung mehr für die jeweils betroffene MK, wenn er erst neu- oder wieder-lizenziert wird:

- (1) nach Abschluss der Viertelfinal-Spiele einer PK, oder
- (2) nach dem 30. Juni der vorhergehenden Saison, sofern er in der laufenden Saison in MSp der NL der MM « Seniors » eingesetzt wird, oder
- (3) nach Beginn^x der zweiten Spielrunde einer MM, die in zwei oder mehr sukzessiven Spielrunden ausgetragen wird (z.B. MM CAD), oder
- (4) nach Beginn^x der Rückrunde einer MM im « best-of-two »-Verfahren (z.B. MM DAM bzw. MM CAD), oder
- (5) nach Abschluss der Hälfte der Spieltage einer Spielrunde einer MM, die in einer oder mehreren unabhängigen Spielrunden ausgetragen wird (z.B. PROMOTION bis DIV 6 der MM SEN).

In diesen Fällen darf der Spieler erst ab der nächstfolgenden Saison [Fälle (1) – (4)] bzw. ab der nächstfolgenden Spielrunde [Fall (5)] in der jeweiligen MK eingesetzt werden.

Die Umwandlung einer Freizeit- in eine Spielerlizenz sowie die Wieder-Lizenzierung durch den TTV, der den Spieler zuletzt abgemeldet hatte, gilt im Sinn dieses Artikels nicht als Neu- oder Wieder-Lizenzierung, sofern der Spieler während seiner Inaktivität für keinen anderen TTV bzw. ausländischen Verein an offiziellen MK teilgenommen hat. In diesem Fall erhält er die Spielberechtigung sofort ab dem Tag seiner Lizenzierung als Spieler – unabhängig vom Zeitpunkt der Saison.

Art. 3.2.503. Verlust der Spielberechtigung

Ein Spieler verliert seine Spielberechtigung für die NTKK:

- a) für jene planmäßigen SpTm, an denen er einer Sperre unterliegt – sei es aufgrund gelber Karten^{xi} oder aufgrund eines Beschlusses einer Verbandsinstanz;
- b) für jene Zeitspanne, in der er nicht durch ein Sporttauglichkeits-Zertifikat (Sportministerium) bzw. eine TT-Tauglichkeits-Bescheinigung (persönlicher Arzt) abgedeckt ist (s. IR-07);
- c) für die Dauer einer vom Verwaltungsrat auf den Verband ausgedehnten TTV-Sperre; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat den Spieler jedoch für Verbandsselektionen zulassen;
- d) ab dem Tag, ab dem er nicht mehr über eine gültige Aufenthaltserlaubnis im Großherzogtum Luxemburg verfügt;
- e) für alle NTKK ab dem 10. Werktag nach der Anerkennung seines Vereinsaustritts durch die LZK;
- f) ab dem Tag seines Wechsels zu einem ausländischen Verein gemäß [Art. 3.2.209.](#);
- g) ab einem ggf. von der LZK festgelegten Termin, wenn er bei Abmeldung, Vereinsaustritt oder Transfert die anerkannten Vereinsforderungen seines bisherigen Stamm-TTV nicht/teilweise erfüllt hat – bis zur nachweislichen vollständigen Erfüllung ([Art. 3.2.403.](#));
- h) ab einem vom Verwaltungsrat festgelegten Termin, wenn er seine (schriftliche) Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die FLTT^{iv} nicht bzw. nicht ordnungsgemäß gegeben oder zurückgezogen hat;
- i) für jene planmäßigen SpTm, an denen er aus rechtlichen, gesetzlichen oder gerichtlichen Gründen nicht an TTK teilnehmen darf, u.a. z.B. wegen Isolation oder Quarantäne, ungenügenden Impfschutzes bei Epidemie/Pandemie oder einer verhängten Ausgangssperre usw. In diesem Fall darf der Spieler mit

individuellem Gesamt-Forfait in einer Mannschaft seines TTV aufgestellt oder in einer spielfreien Mannschaft mitgezählt werden, sofern er am betreffenden Spieltag noch als Stammspieler im Sinn von [Art. 5.2.403](#) gilt.

Art. 3.2.504. Doppelspielberechtigung

1. Die FLTT kann einem Spieler, der eine schulische Ausbildung im Ausland absolviert, erlauben, während der laufenden Saison neben der Teilnahme an MK für seinen Stamm-TTV auch an MK für einen (ausländischen) Verein in der Nähe des Ausbildungsorts teilzunehmen, sofern der ausländische TT-Verband eine solche Doppelspielberechtigung zulässt. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:
 - **Antrag des Spielers** an die LZK, gegengezeichnet vom Stamm-TTV (Einverständnis zur Doppelspielberechtigung), mit Kopie der **Einschreibung an der ausländischen Schule** sowie **Kopie eines Mietvertrags** bzw. Bescheinigung eines Zweitwohnsitzes in der Studienstadt oder deren Umgebung;
 - der Spieler war während der drei dem (ersten) Antrag direkt vorangehenden Saisons bei ein und demselben TTV lizenziert;
 - der Spieler hat vor seinem ersten Schulwechsel ins Ausland während mindestens drei (3) Saisons an mehr als der Hälfte der MSp der MM « Seniors » effektiv teilgenommen;
 - der Spieler ist zum Antragszeitpunkt nicht höher klassiert als A3 und in der VB-RGL nicht besser als Platz 100;
 - die Entfernung zwischen Spielsaal des neuen ausländischen Vereins und ausländischem Wohnort beträgt – laut probatem Routenplaner – weniger als fünfzig (50) km.In ausreichend begründeten Fällen kann die LZK durch einstimmigen Beschluss Abweichungen von diesen Bedingungen annehmen.
2. Die LZK entscheidet über die Anträge und erteilt die Berechtigung grundsätzlich für die Gültigkeitsdauer der ausländischen Schul-Einschreibung, höchstens jedoch bis zum Ende der laufenden Saison. Zur Erneuerung legt der Spieler jeweils eine Kopie der (erneuerten) Einschreibung und ggf. des Mietvertrags vor.
3. Die LZK kann die Doppelspielberechtigung mit Auflagen verbinden oder entziehen, u.a. bei unrechtmäßiger Erteilung aufgrund falscher Angaben oder bei Wegfall der Voraussetzungen.
4. Fallen die Voraussetzungen weg (z.B. Studienende oder -abbruch), muss der Spieler die LZK umgehend informieren. Die LZK entscheidet über Maßnahmen (zeitweilige Suspendierung, Entzug usw.).
5. Gegen einen LZK-Beschluss kann der Spieler Einspruch beim Verwaltungsrat erheben. Gegen Beschlüsse von LZK und Verwaltungsrat in Fragen der (Nicht-)Erteilung der Doppelspielberechtigung für MK sind Proteste und Berufungen nicht zulässig.

Art. 3.2.505. Ausnahmespielberechtigung für Turniere

Ein Spieler, der im Laufe einer Saison seine sportliche Tätigkeit für seinen TTV einstellt und daher nicht mehr für diesen spielen will bzw. darf, kann auf Antrag vom Verwaltungsrat die Genehmigung erhalten, für einen anderen TTV an Turnieren teilzunehmen.

Art. 3.2.506. Spielberechtigung für Freizeitsportler

Eine Person mit Freizeitlizenz hat grundsätzlich keine Spielberechtigung für offizielle TTK.

In begründeten Fällen können Freizeitsportler und/oder nicht bei der FLTT lizenzierte Personen ausnahmsweise zu offiziellen NTK zugelassen werden, sofern die FLTT dies im Voraus angekündigt und genehmigt hat. Sie kann besondere oder zusätzliche Bedingungen vorschreiben (z.B. besondere Versicherung, sportmedizinische oder andere medizinische Untersuchung, keine oder nur begrenzte vorherige Spieler-Lizenzierung o.Ä.).

4. RECHTS- UND DISZIPLINARORDNUNG

4.1. ALLGEMEINES

Art. 4.1.101. Verbindlichkeit und Ahndung

Jedes Verbandsmitglied und jedes Vereinsmitglied muss die offiziellen Tischtennisregeln, die Statuten, Reglemente und Internen Reglemente sowie die verbindlichen Entscheidungen und Anweisungen der zuständigen Verbandsstellen beachten.

Verstöße können nach diesem Kapitel und der Strafskala geahndet werden. Für die Zahlung einer gegen ein Vereinsmitglied festgesetzten Ordnungsgebühr oder Geldstrafe haftet dessen Verein gegenüber dem Verband.

Art. 4.1.102. Anerkennung externer Sanktionen

Eine von der ITTF, der ETTU, einem Mitgliedsverband der ITTF oder einer nach den Statuten anerkannten Sportinstanz gegen ein Verbandsmitglied oder ein Vereinsmitglied verhängte Sanktion kann durch Beschluss des Verwaltungsrats auf den Zuständigkeitsbereich des Verbands ausgedehnt werden, soweit sie dort nicht bereits unmittelbar verbindlich ist.

Der Verwaltungsrat kann eine vom Verband verhängte Sanktion der ITTF, der ETTU oder einem ausländischen Tischtennisverband oder einer nach den Statuten anerkannten Sportinstanz zur Anerkennung mitteilen.

4.2. GERICHTSINSTANZEN

4.2.1. Zusammensetzung und Aufgabengebiet

Art. 4.2.101. Zusammensetzung, Wahl und Wählbarkeit

Das Verbandsgericht und der Berufungsrat bestehen jeweils aus fünf (5) ordentlichen Mitgliedern und zwei (2) Ersatzmitgliedern. Sämtliche Mitglieder werden vom Kongress gewählt. Aus demselben Verbandsmitglied darf einer Gerichtsinstanz höchstens ein (1) ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied angehören.

Wählbar ist, wer am Wahltag:

- mindestens achtzehn (18) Jahre alt ist; und
- während mindestens drei (3) der fünf (5) vorhergehenden Geschäftsjahre Vereinsmitglied war.

Ein Mitglied einer Gerichtsinstanz darf nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrats, einer Kommission oder Arbeitsgruppe, Revisor oder Angestellter des Verbands sein. Es darf auch nicht gleichzeitig Mitglied des Verbandsgerichts und des Berufungsrats sein.

Art. 4.2.102. Mandatsdauer und Austrittsserien

Die Mandatsdauer beträgt zwei (2) Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei jedem ordentlichen Jahres-Kongress wird abwechselnd eine Serie von zwei (2) ordentlichen Mitgliedern und einem (1) Ersatzmitglied beziehungsweise eine Serie von drei (3) ordentlichen Mitgliedern und einem (1) Ersatzmitglied neu gewählt.

Soweit die Zuordnung zu den Austrittsserien nicht bereits feststeht, wird sie in der ersten Sitzung nach der Wahl durch Los bestimmt. Findet der zuständige Kongress verspätet statt, verlängert sich das Mandat bis zur wirksamen Neuwahl.

Art. 4.2.103. Präsident und Sekretär

Jede Gerichtsinstanz bestimmt in ihrer ersten Sitzung nach dem ordentlichen Jahres-Kongress aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder einen Präsidenten und einen Sekretär für die Dauer eines Jahres.

Der Sekretär vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung. Sind beide verhindert, bestimmt die Gerichtsinstanz ein anderes ordentliches Mitglied zur Verfahrensleitung.

Art. 4.2.104. Ersatzmitglieder und Vakanz

Ersatzmitglieder dürfen an den Sitzungen ihrer Gerichtsinstanz mit beratender Stimme teilnehmen. Sie treten als stimmberechtigte Mitglieder ein, wenn ein ordentliches Mitglied abwesend, befangen oder aus einem anderen Grund nicht verfügbar ist. Ihre Heranziehung erfolgt nach einem neutralen Rotationsprinzip.

Wird der Posten eines ordentlichen Mitglieds endgültig vakant, rückt bis zum nächstfolgenden Kongress ein Ersatzmitglied nach. Die Vakanz ist auf die Tagesordnung dieses Kongresses zu setzen.

Art. 4.2.105. Unabhängigkeit und Beschlussfassung

Die Mitglieder der Gerichtsinstanzen sind unabhängig und an keine Weisung gebunden.

Jede Gerichtsinstanz legt selber die für sie geltenden Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten fest.

Eine Gerichtsinstanz entscheidet grundsätzlich mit fünf (5) stimmberechtigten Mitgliedern. Kann trotz Heranziehung der Ersatzmitglieder kein vollständiger Spruchkörper gebildet werden, darf sie ausnahmsweise mit mindestens drei (3) stimmberechtigten Mitgliedern entscheiden, wenn eine Vertagung den effektiven Rechtsschutz oder den ordnungsgemäßen Spielbetrieb unangemessen beeinträchtigen würde. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

Art. 4.2.106. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht entscheidet in erster Instanz über:

- form- und fristgerecht eingereichte Proteste, Reklamationen und Oppositionen;
- Verfehlungen von Verbandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern und sonst dem Verbandsrecht unterworfenen Personen;
- verbandsschädigende Verfehlungen von Mitgliedern einer Verbandsinstanz, mit Ausnahme der Mitglieder des Verwaltungsrats bezüglich Verfehlungen in Ausübung ihres Amts, welche ausschließlich vor den staatlichen Gerichtsinstanzen belangt werden können;
- die in der Strafskala vorgesehenen Sanktionen, soweit deren Feststellung nicht ausdrücklich einer anderen Verbandsstelle übertragen ist; und
- sonstige Angelegenheiten, die ihm nach den Statuten, Reglementen oder Internen Reglementen zugewiesen oder binnen dreißig (30) Werktagen nach Kenntnis, spätestens jedoch binnen sechzig (60) Werktagen nach dem maßgebenden Sachverhalt, vorgelegt werden.

Art. 4.2.107. Zuständigkeit des Berufungsrats

Der Berufungsrat entscheidet über form- und fristgerecht eingelegte Berufungen gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts sowie über Angelegenheiten, für die er nach den Statuten oder Reglementen ausnahmsweise unmittelbar zuständig ist.

Art. 4.2.108. Protokoll, Akten und Auslagen

Der Sekretär führt eine Präsenzliste und sorgt für die Protokollierung. Die Geschäftsstelle unterstützt die Gerichtsinstanzen administrativ und verwahrt die Gerichtsakten nach deren Weisungen vertraulich.

Notwendige Fahrtkosten der vorgeladenen Zeugen werden nach der Gebühren- und Entschädigungsordnung erstattet.

4.2.2. Beanstandungen (Proteste und Reklamationen)

Art. 4.2.201. Voraussetzungen und Form

Soweit [Art. 4.2.505](#), eine Beanstandung nicht ausschließt, kann jeder Verein, jedes Vereinsmitglied und jede Verbandsstelle eine Beanstandung einreichen, wenn nach ihrer Auffassung:

- eine Unzulässigkeit, Regelwidrigkeit oder sonstige Unregelmäßigkeit vorliegt;
- durch ein Verhalten der Verband, ein Vereinsmitglied, der Tischtennisport oder eine im Verband tätige Person verunglimpft, verleumdet, beleidigt oder in ihrem Ruf geschädigt wird; oder
- unwahre Behauptungen aufgestellt oder weiterverbreitet werden.

Die Beanstandung ist schriftlich einzureichen und muss den Sachverhalt, die beanstandete Entscheidung oder Handlung, den verfolgten Antrag und die verfügbaren Belege hinreichend bezeichnen. Ein fristgerecht übermittelter Bericht einer Verbandsstelle gilt als Beanstandung.

Art. 4.2.202. Beanstandung bei Mannschaftswettbewerben

Bei einem Mannschaftswettbewerb kann eine Beanstandung nur vom Mannschaftskapitän eingelegt werden. Sie ist grundsätzlich vor Spielbeginn, spätestens jedoch unverzüglich nach Auftreten oder Erkennbarkeit des beanstandeten Umstands beim Oberschiedsrichter oder Spielleiter anzumelden.

Die Beanstandung ist spätestens unmittelbar nach dem Mannschaftsspiel schriftlich im Spielbogen oder auf einem Beanstandungsformular festzuhalten. Sie wird vom einreichenden Kapitän, vom gegnerischen Kapitän und vom Oberschiedsrichter oder Spielleiter zur Kenntnisnahme unterzeichnet. Beide Mannschaften erhalten eine Kopie. Die Verweigerung einer Unterschrift wird vermerkt und hindert die Einreichung nicht.

Das Mannschaftsspiel ist grundsätzlich fortzusetzen. Eine Unterbrechung oder ein Abbruch erfolgt nur auf Anordnung des Oberschiedsrichters, des Spielleiters oder einer hierzu befugten Verbandsstelle.

Der Heimverein übermittelt die Beanstandung und den Spielbogen binnen zweiundsiebzig (72) Stunden dem Verbandsgericht und in Kopie der Geschäftsstelle.

Ein Verein, der an dem betreffenden Wettbewerb oder Mannschaftsspiel nicht beteiligt oder vertreten war, kann eine ihn oder eine seiner Mannschaften unmittelbar betreffende Unregelmäßigkeit binnen dreißig (30) Werktagen nach Kenntnis, spätestens jedoch binnen sechzig (60) Werktagen nach dem Sachverhalt beanstanden.

Art. 4.2.203. Beanstandung bei Individualwettbewerben

Bei einem Individualwettbewerb kann ein Spieler oder sein lizenzierte Betreuer eine Beanstandung einlegen. Sie ist grundsätzlich vor Beginn der betreffenden Kategorie, spätestens jedoch unverzüglich nach Auftreten oder Erkennbarkeit des beanstandeten Umstands beim Oberschiedsrichter oder Spielleiter anzumelden.

Der Oberschiedsrichter oder Spielleiter entscheidet zunächst über die sofortige Durchführung des Wettbewerbs. Wird die Beanstandung aufrechterhalten, ist sie schriftlich festzuhalten und vom Einreichenden sowie vom Oberschiedsrichter zur Kenntnisnahme zu unterzeichnen. Der Wettbewerb wird fortgesetzt, sofern der Oberschiedsrichter oder Spielleiter nichts anderes anordnet.

Der Veranstalter übermittelt die Beanstandung und die zugehörigen Unterlagen binnen zweiundsiebzig (72) Stunden nach Abschluss des Wettbewerbs dem Verbandsgericht und in Kopie der Geschäftsstelle.

Art. 4.2.204. Beanstandung einer Verbandsentscheidung

Ein unmittelbar betroffener Verein oder ein unmittelbar betroffenes Vereinsmitglied kann eine anfechtbare Entscheidung des Verwaltungsrats, der Commission des Compétitions, der Geschäftsstelle oder einer anderen Verbandsstelle binnen sieben (7) Werktagen nach ihrer individuellen Mitteilung oder ordnungsgemäßen Veröffentlichung beim Verbandsgericht beanstanden. Eine Kopie der Beanstandung ist der Geschäftsstelle zu übermitteln.

Art. 4.2.205. Protestgebühr und Reklamation

Eine Beanstandung wird als Protest behandelt, wenn der Einreichende eine individuelle Änderung oder Begünstigung beantragt und die in der Gebührenordnung festgelegte Protestgebühr entrichtet. Verbandsstellen sind von der Protestgebühr befreit.

Wird keine Protestgebühr entrichtet, wird die Beanstandung als Reklamation behandelt. Eine Reklamation ist gebührenfrei; der Einreichende kann aus ihr keine individuelle Begünstigung beanspruchen. Wird ein Protest als unzulässig zurückgewiesen, verfällt die Protestgebühr der Verbandskasse.

4.2.3. Opposition

Art. 4.2.301. Opposition gegen eine Entscheidung ohne Anhörung

Ein Verbandsmitglied oder Vereinsmitglied, das durch eine Entscheidung des Verbandsgerichts unmittelbar betroffen ist und vor deren Erlass nicht angehört wurde, kann binnen fünf (5) Werktagen nach Mitteilung oder Veröffentlichung der Entscheidung Opposition beim Verbandsgericht einlegen. Dasselbe gilt für eine Verbandsstelle in einer Angelegenheit ihres Zuständigkeitsbereichs.

Die Opposition ist schriftlich einzureichen und in Kopie der Geschäftsstelle zu übermitteln. Eine form- und fristgerechte Opposition hat aufschiebende Wirkung und wird wie ein Protest behandelt.

4.2.4. Berufungen und Revisionen

Art. 4.2.401. Berufung

Soweit [Art. 4.2.505](#), die Berufung nicht ausschließt, können ein von einer Entscheidung des Verbandsgerichts unmittelbar oder mittelbar betroffenes Verbandsmitglied, ein unmittelbar betroffenes Vereinsmitglied sowie eine Verbandsstelle Berufung beim Berufungsrat einlegen.

Die Berufung ist binnen fünf (5) Werktagen nach Mitteilung oder Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung schriftlich einzureichen und in Kopie der Geschäftsstelle zu übermitteln. Innerhalb derselben Frist ist die Berufungsgebühr zu entrichten. Verbandsstellen sind von der Gebühr befreit. Wird die Berufung als unzulässig zurückgewiesen, verfällt die Gebühr der Verbandskasse.

Art. 4.2.402. Zulässigkeitsprüfung und aufschiebende Wirkung

Der Präsident und der Sekretär des Berufungsrats prüfen gemeinsam, ob die Berufung form- und fristgerecht eingelegt und die Berufungsgebühr entrichtet wurde. Eine Zurückweisung ist schriftlich zu begründen, dem Einreichenden mitzuteilen und zu veröffentlichen.

Eine form- und fristgerechte Berufung hat ab ihrem Eingang beim Berufungsrat aufschiebende Wirkung.

Art. 4.2.403. Revision

Der Verwaltungsrat kann binnen fünfzehn (15) Werktagen nach der ordnungsgemäßen Veröffentlichung einer Entscheidung des Berufungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Revision beantragen.

Über die Revision entscheidet binnen vierzehn (14) Werktagen ein gemeinsamer Spruchkörper aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verbandsgerichts und des Berufungsrats. Den Vorsitz führt der Präsident des Berufungsrats, bei dessen Verhinderung der Präsident des Verbandsgerichts und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Mitglied. [Art. 4.2.503](#), bis [4.2.506](#), gelten entsprechend.

Die Entscheidung über die Revision ist innerhalb des Verbands endgültig. Wird keine Revision fristgerecht beantragt, schließt die Entscheidung des Berufungsrats den verbandsinternen Rechtsweg ab. Die Anrufung des Schiedsgerichts des COSL nach Maßgabe der Statuten bleibt unberührt.

4.2.5. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 4.2.501. Rücknahme

Eine Reklamation, ein Protest, eine Opposition oder eine Berufung kann vor dem Verhandlungstermin schriftlich zurückgenommen werden. Eine entrichtete Protest- oder Berufungsgebühr wird in diesem Fall zurückerstattet.

Art. 4.2.502. Eingaben von Verbandsstellen

Eine Verbandsstelle reicht einen Protest oder eine Reklamation binnen dreißig (30) Werktagen nach Kenntnis des Sachverhalts, spätestens jedoch binnen sechzig (60) Werktagen nach dem Sachverhalt beim Verbandsgericht ein. Die Fristen dieses Absatzes regeln die hier vorgesehenen Beanstandungen des Spielbetriebs. Sie gelten nicht als allgemeine Ausschluss- oder Verjährungsfristen für Meldungen oder Disziplinarverfahren wegen Gewalt, Missbrauchs, Belästigung, Diskriminierung, Manipulation oder sonstiger Integritätsverstöße. Insoweit gelten die jeweils verbindlichen besonderen Regelungen. Das Fehlen einer Ergebnisbeanstandung hindert die Bearbeitung einer solchen Meldung nicht.

Eine Opposition oder Berufung ist von einer Verbandsstelle binnen fünf (5) Werktagen nach Mitteilung oder Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung einzureichen. Die elektronische Übermittlung an die veröffentlichte Adresse der zuständigen Gerichtsstanz wahrt die Frist.

Art. 4.2.503. Verhandlung, rechtliches Gehör und Entscheidung

1. Die zuständige Gerichtsstanz tritt grundsätzlich binnen vierzehn (14) Werktagen nach Eingang eines Protests, einer Opposition oder einer Berufung zusammen.
2. Sie lädt die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Zeugen sowie Vertreter des Einreichenden, der Gegenpartei und des Verwaltungsrats oder der zuständigen Verbandsstelle ein. Jede Partei kann auf eigene Kosten weitere Zeugen und einen Beistand oder Rechtsanwalt hinzuziehen. Die Parteien erhalten angemessene Gelegenheit, die entscheidungserheblichen Vorwürfe und Unterlagen einzusehen und dazu Stellung zu nehmen; erforderliche Schutzmaßnahmen für Zeugen und Minderjährige bleiben vorbehalten, ohne die wirksame Verteidigung auszuschließen.

3. Vor der Verhängung einer Sanktion wird der Betroffene schriftlich geladen und angehört. Erscheint er nicht, ist eine zweite Ladung zuzustellen. Bleibt er auch dieser fern, kann aufgrund der Akten entschieden werden. Eine unentschuldigte Abwesenheit kann nach der Strafskala geahndet werden.
4. Die Gerichtsstanz kann schriftliche Stellungnahmen und Unterlagen innerhalb einer von ihr gesetzten Frist verlangen.
5. Jede Entscheidung ist schriftlich zu begründen, den Parteien mitzuteilen und ordnungsgemäß zu veröffentlichen.

Art. 4.2.504. Verfahrenskosten

Bei einem Protest oder einer Berufung können die notwendigen Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt werden. Gibt es keine unterliegende Partei, trägt der Verband die Kosten.

Art. 4.2.505. Nicht anfechtbare Entscheidungen

Ein Protest oder eine Berufung ist nicht zulässig gegen eine Tatsachenentscheidung eines Oberschiedsrichters oder Schiedsrichters sowie gegen folgende sportorganisatorische Entscheidungen:

- Saisonkalender, Spieldatum, Anfangszeit, Spielsaal, Verlegung, Aussetzung oder Neuansetzung eines Mannschaftsspiels;
- Zusammensetzung, Einteilung, Auslosung und Setzung von Spielgruppen, Spielplänen oder Turnierfeldern;
- Einstufungen und rechnerische Entscheidungen im Klassemente- und Ranglistensystem;
- sportliche Aufnahme in einen Verbandskader sowie sportliche Selektionen für Verbandsmannschaften oder Verbandsauswahlen;
- Benennung von Oberschiedsrichtern oder Schiedsrichtern;
- Erteilung einer Doppelspielberechtigung, soweit die Reglemente diese Entscheidung als endgültig vorsehen;
- Abstufung einer Mannschaft, soweit die Reglemente diese Entscheidung als endgültig vorsehen; und
- sonstige Entscheidungen, die nach den Reglementen ausdrücklich endgültig sind.

Disziplinarische Kader- oder Selektionsmaßnahmen nach [Art. 4.4.101.](#) fallen nicht unter den vorstehenden Ausschluss. Auch im Übrigen bleibt eine Beanstandung zulässig, wenn die zuständige Stelle ihre Befugnisse überschritten, ein vorgeschriebenes Verfahren wesentlich verletzt oder eine zwingende Bestimmung, den Gleichbehandlungsgrundsatz oder das Diskriminierungsverbot verletzt hat.

Art. 4.2.506. Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Gerichtsstenzen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit dies zum Schutz Minderjähriger, personenbezogener Daten oder anderer überwiegender Interessen erforderlich ist. Beratung und Abstimmung sind stets nicht öffentlich und vertraulich.

Art. 4.2.507. Inkrafttreten und Vollzug von Sperren

Eine Entscheidung einer Gerichtsstanz tritt am vierten (4.) Werktag nach ihrer ordnungsgemäßen Veröffentlichung in Kraft, sofern sie keinen späteren Zeitpunkt bestimmt und keine Opposition oder Berufung mit aufschiebender Wirkung anhängig ist.

Eine für einen bestimmten Zeitraum oder für genau bezeichnete Spieltermine oder Spieltage verhängte Sperre gilt für den festgelegten Zeitraum beziehungsweise die bezeichneten Termine. Eine Sperre für nicht näher bezeichnete Spieltage wird an den nächstfolgenden Spieltagen vollzogen, an denen der Betroffene ohne die Sperre teilnahmeberechtigt wäre. Eine Sperre kann nicht durch einen bloß formalen Einsatz in einer spielfreien Mannschaft als verbüßt gelten.

4.3. VERWALTUNGSRAT

Art. 4.3.101. Verfehlungen bei Kadermaßnahmen und Selektionen

Der Verwaltungsrat kann eine Verfehlung eines Vereinsmitglieds anlässlich einer internationalen Selektion, eines Kadertrainings oder eines Kaderlehrgangs nach Maßgabe der Strafskala ahnden. Er kann insbesondere eine Sperre für Selektionen oder den Ausschluss aus einem Verbandskader aussprechen und die dem Verband durch die Verfehlung entstandenen Kosten zurückfordern.

Art. 4.3.102. Rechtliches Gehör und Entscheidung

Vor einer Entscheidung nach [Art. 4.3.101.](#) ist der Betroffene schriftlich zu laden und anzuhören. Er darf sich von einem Beistand begleiten und beraten lassen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, dem Betroffenen mitzuteilen und zu veröffentlichen.

Art. 4.3.103. Rechtsmittel

Gegen eine Entscheidung nach [Art. 4.3.101.](#) kann der Betroffene oder sein Verein binnen zwanzig (20) Werktagen nach ihrer Mitteilung oder Veröffentlichung Protest beim Verbandsgericht nach [Art. 4.2.204.](#) einlegen.

Art. 4.3.104. Sofortmaßnahmen während einer Selektion

Während einer Verbandsselektion, eines Trainingslagers, einer Reise oder eines sonstigen Einsatzes einer Verbandsdelegation sind der Sportdirektor sowie, falls dieser nicht anwesend ist, der leitende Delegationsleiter befugt, gegenüber den Teilnehmern die zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Disziplin und eines ordnungsgemäßen Ablaufs erforderlichen unmittelbaren Maßnahmen zu treffen. Sie können insbesondere eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen sowie einen Teilnehmer zeitweilig von einzelnen Trainings, Spielen, Besprechungen oder sonstigen Aktivitäten der laufenden Verbandsmaßnahme ausschließen. Dies schließt keine weitergehende Sanktion nach [Art. 4.3.101.](#) aus.

Maßnahmen, die über die Dauer der betreffenden Verbandsmaßnahme hinauswirken oder ihrer Art oder Schwere nach eine weitergehende Disziplinarsanktion darstellen, bleiben dem nach diesen Reglementen zuständigen Organ vorbehalten. Der Verwaltungsrat ist immer unverzüglich zu informieren; eine weitergehende Sanktion richtet sich nach [Art. 4.3.101.](#) .

Art. 4.3.105. Ausdehnung einer Vereinsstrafe

Ein Verbandsmitglied kann binnen zwanzig (20) Werktagen nach Verhängung einer vereinsinternen Sanktion schriftlich beantragen, diese auf den Zuständigkeitsbereich des Verbands auszudehnen. Der Verwaltungsrat entscheidet nach Prüfung der Unterlagen und Anhörung des Betroffenen.

Eine auf den Verband ausgedehnte Sanktion bleibt wirksam, wenn der Betroffene abgemeldet wird, aus seinem Verein austritt oder den Verein wechselt. Gegen die Entscheidung steht der Protest nach [Art. 4.2.204.](#) offen.

Art. 4.3.106. Begnadigung

Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag eine vom Verband oder einer Gerichtsinstanz verhängte Sperre sowie den auf den Verbandsbereich ausgedehnten Teil einer Vereinsstrafe ganz oder teilweise erlassen. Die ursprünglich entscheidende Stelle ist vorher anzuhören. Dies gilt nicht für Sanktionen, deren Änderung oder Aufhebung nach verbindlichen Anti-Doping-, Integritäts- oder sonstigen übergeordneten Bestimmungen einer anderen zuständigen Stelle vorbehalten ist.

Eine Begnadigung setzt voraus, dass:

- der Betroffene oder sein Verein den Antrag stellt;
- sämtliche anerkannten Verbands- und Vereinsschulden des Betroffenen beglichen sind; und
- bei einer befristeten Sperre mindestens die Hälfte der Sperrdauer, bei einer lebenslangen Sperre mindestens fünf (5) Jahre abgelaufen sind.

4.4. COMMISSION DES COMPÉTITIONS

Art. 4.4.101. Ordnungsgebühren und automatische sportliche Folgen

Die Commission des Compétitions kontrolliert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Spielbögen und Ergebnisse der Mannschaftswettbewerbe. Sie und die sonst in der Strafskala ausdrücklich bezeichneten Verbandsstellen stellen die dort vorgesehenen Ordnungsgebühren und automatischen sportlichen Folgen fest und veröffentlichen sie.

Hierzu gehören insbesondere Gebühren und automatische Spielsperren im Zusammenhang mit gelben oder roten Karten. Die Feststellung und Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich binnen dreißig (30) Werktagen nach dem maßgebenden Sachverhalt. Eine Disziplinarsanktion darf die Commission des Compétitions nicht verhängen.

Art. 4.4.102. Überprüfung und Protest

Gegen eine nach [Art. 4.4.101.](#) getroffene Entscheidung kann der Betroffene binnen sieben (7) Werktagen ihre Überprüfung durch die Commission des Compétitions beantragen oder unmittelbar Protest beim Verbandsgericht einlegen.

Wird rechtzeitig eine Überprüfung beantragt, entscheidet die Commission des Compétitions schnellstmöglich und auf jeden Fall binnen sieben (7) Werktagen. Die Protestfrist beginnt mit der Mitteilung der

Überprüfungsentscheidung erneut. Nach Ablauf dieser Entscheidungsfrist darf der Betroffene das Verbandsgericht auch ohne vorherige Antwort anrufen.

4.5. STRAFSKALA

Art. 4.5.101. Erlass und Änderung

Der Verwaltungsrat erlässt und ändert die Strafskala durch Internes Reglement.

Art. 4.5.102. Sanktionsrahmen und Bindungswirkung

Die Strafskala bezeichnet für jede Verfehlung die zuständige Verbandsstelle, die anwendbare Sanktionsart und entweder eine feste Sanktion oder ein Mindest- und Höchstmaß. Sie unterscheidet zwischen Ordnungsgebühren, automatischen sportlichen Folgen und Disziplinarsanktionen.

Für finanzielle Maßnahmen gilt je Verfehlung folgender Grundrahmen:

- Grundbetrag einer Ordnungsgebühr oder Geldstrafe: mindestens zehn Euro (10 EUR) und höchstens tausend Euro (1.000 EUR);
- ausdrücklich vorgesehene Ermäßigungen, Zuschläge, Verdoppelungen und Kumulationen können zu einem niedrigeren oder höheren Endbetrag führen.

Die Strafskala kann Wiederholungsfälle, besonders bedeutsame Wettbewerbe und die Kumulation selbständiger Verfehlungen näher regeln.

Eine zeitlich bestimmte Sperre beträgt mindestens einen (1) Spieltag oder Wettbewerb und grundsätzlich höchstens fünf (5) Jahre. Bei einer besonders schweren Tätlichkeit oder einem besonders schweren Verstoß gegen Integrität, *Safeguarding*, das Diskriminierungsverbot oder die Integrität des sportlichen Wettbewerbs kann eine Sperre auf Lebenszeit vorgesehen werden.

Anstelle von Geldstrafen und Sperren besteht immer die Möglichkeit Verwarnungen, schriftliche Verweise, öffentliche Verweise sowie sonstige angemessene nichtfinanzielle Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

Nichtgerichtliche Verbandsstellen sind an die in der Strafskala festgelegten Voraussetzungen und Maße gebunden. Eine Abweichung zugunsten des Betroffenen ist bei finanziellen Maßnahmen nur zulässig, soweit die Strafskala dies ausdrücklich erlaubt; von automatischen sportlichen Folgen darf nicht abgewichen werden.

Die Gerichtsinstanzen bestimmen die Sanktion innerhalb des vorgesehenen Rahmens unter Berücksichtigung mildernder und erschwerender Umstände sowie einschlägiger Wiederholungsfälle. Eine Abweichung von einer Regelsanktion ist besonders zu begründen.

Art. 4.5.103. Aussetzung zur Bewährung

Bei einer ersten Verfehlung kann die zuständige Gerichtsinstanz eine Sanktion ganz oder teilweise zur Bewährung aussetzen. Sie bestimmt den ausgesetzten Teil und die Bewährungsfrist; diese darf zwei (2) Jahre nicht überschreiten. Zwingende automatische sportliche Folgen sind von einer solchen Aussetzung ausgenommen. Über einen Widerruf der Aussetzung wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen weiteren einschlägigen Verfehlung entscheidet die Gerichtsinstanz nach Anhörung des Betroffenen.

Art. 4.5.104. Maßnahmen gegen Mitglieder von Verbandsinstanzen

Bei einer verbandsschädigenden Verfehlung, die ein Mitglied einer Verbandsinstanz in dieser Eigenschaft begeht, kann das Verbandsgericht neben den allgemeinen Sanktionen folgende Maßnahmen aussprechen:

- Verweis;
- Ausschluss eines nicht vom Kongress gewählten Mitglieds aus der betreffenden Verbandsinstanz;
- Suspendierung eines vom Kongress gewählten Mitglieds bis zum nächstfolgenden Kongress; oder
- begründeter Vorschlag an den Kongress, die betreffende Person befristet oder unbefristet aus allen Verbandsämtern auszuschließen.

Die endgültige Abberufung einer vom Kongress gewählten Person bleibt dem Kongress vorbehalten.

5. OFFIZIELLE SPIELORDNUNG

5.1. ALLGEMEINES

5.1.1. Geltungsbereich und Grundbestimmungen

Art. 5.1.101. Geltungsbereich und Verbindlichkeit der Spielordnung

Jeder nationale Wettbewerb muss gemäß den offiziellen Tischtennisregeln, den Statuten, den Reglementen und den IR, sowie gemäß allen sonstigen Anordnungen, Verfügungen und Beschlüssen der FLTT und ihrer Instanzen ausgetragen werden.

Die jeweils geltende Version der offiziellen Spielordnung gilt für alle nationalen Wettbewerbe, die von der FLTT organisiert oder von Vereinen bzw. anderen Organisationen mit Genehmigung der FLTT ausgerichtet werden, sofern in diesen Reglementen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Art. 5.1.102. Teilnahmeberechtigung

An einem nationalen Wettbewerb dürfen nur Vereinsmitglieder teilnehmen, die bei der FLTT als 'SPIELER' lizenziert sind und die gemäß den Bestimmungen von [Kapitel 3.2.3.](#) eine gültige Spielberechtigung für den jeweiligen nationalen Wettbewerb besitzen, sofern in diesen Reglementen nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen festgelegt sind.

5.1.2. Anti-Doping und Hygiene

Art. 5.1.201. Anti-Doping-Bestimmungen

Alle Spieler, Vereinsmitglieder, Funktionäre sowie Organisatoren nationaler Wettbewerbe unterliegen den jeweils geltenden Anti-Doping-Bestimmungen der hierfür zuständigen nationalen und internationalen Behörden und Organisationen. Diese Bestimmungen umfassen insbesondere Regelungen zu verbotenen Substanzen und Methoden, zu Dopingkontrollen, zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen, zu den Pflichten des Betreuungspersonals sowie zur Mitwirkung bei Kontrollen.

Art. 5.1.202. Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen

Alle Vereine, Mannschaften und Vereinsmitglieder müssen bei jeder Tischtennisaktivität die jeweils geltenden Bestimmungen des FLTT-Infektionsschutz- und Hygiene-Konzepts ([IR-XX](#)) einhalten.

5.1.3. Spielsaal

Art. 5.1.301. Spielsaalgenehmigung

Jeder Spielsaal, in dem ein offizieller Wettbewerb ausgetragen werden soll, muss vorab von der FLTT (CC) genehmigt sein. Die Genehmigung erfolgt auf Grundlage eines Prüfprotokolls nach einer Kontrolle durch ein CC-Mitglied.

Die CC kann für einen Spielsaal besondere Auflagen oder Bedingungen festlegen, die jederzeit einzuhalten sind.

Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung, welche von der CC erteilt werden kann.

Die genehmigten Spielsäle werden in einem offiziellen Mitteilungsorgan der FLTT veröffentlicht.

Art. 5.1.302. Zuschauer

Im Spielsaal dürfen sich, während eines Wettbewerbs nie mehr Personen aufhalten, als durch gesetzliche Bestimmungen oder durch eine behördliche Genehmigung (z. B. der Gemeindeverwaltung) für diesen Spielsaal zugelassen sind.

Art. 5.1.303. Ausstattung des Spielsaals

Bei jedem Wettbewerb müssen im Spielsaal folgende Materialien und Unterlagen vorhanden bzw. digital zugänglich sein:

- ein Exemplar der TT-Regeln
- ein Exemplar der Statuten, Reglemente und Internen Reglemente der FLTT
- eine Netzlehre

- ein funktionsfähiger Zeitmesser

Art. 5.1.304. Anforderungen an die Spielbox

1. Für die Spielbox gelten die folgenden Mindestmaße:

Wettbewerbe	Länge	Breite	Höhe
• Internationale Wettbewerbe (außer 'Para-Wettbewerbe' und Wettbewerbe der Altersklasse 'Veteranen')	14,0 m	7,0 m	5,0 m
• MM 'Seniors': NL1-Play-Off-Runde: ½-Finalrunde & Finalrunde • COU 'CdL' ('Seniors' & 'Dames'): ½-Finalrunde & Finalrunde • ILM der ranghöchsten Kategorie der Altersklasse 'Seniors' (Herren & Damen, Einzel & Doppel): ab der ¼-Finalrunde	12,0 m	6,0 m	4,0 m
• MM 'Seniors': NL1, außer ½-Finalrunde & Finalrunde • COU 'CdL' ('Seniors' & 'Dames'), außer ½-Finalrunde & Finalrunde	11,0 m	5,5 m	3,5 m
• MM 'Seniors': NL2 und NL3 • MM 'Dames': NDIIV • ILM der ranghöchsten Kategorie der Altersklasse 'Seniors' (Herren & Damen, Einzel & Doppel): bis ⅙-Finalrunde einschließlich	10,0 m	5,0 m	3,0 m
• Jeder andere Wettbewerb (Mannschaftswettbewerb oder Individualwettbewerb)	9,0 m	4,0 m	3,0 m

2. Die Mindest-Beleuchtungsstärke für alle nationalen Wettbewerbe in jeder Spielbox ist wie folgt festgelegt:
 - für Top-Events: **600 LUX**
 - für alle anderen nationalen Wettbewerbe: **400 LUX**
3. Die Temperatur in jeder Spielbox muss mindestens 18° C betragen. Ist dies nicht möglich, muss für Spieler eine geeignete Aufwärmmöglichkeit im oder unmittelbar beim Spielsaal bereitstehen.
4. Der Bodenbelag der Spielbox darf nicht hellfarbig und nicht rutschig sein. Dies gilt auch für innerhalb der Spielbox angebrachte Beschriftungen oder Werbeflächen.
Bei rutschigem Bodenbelag müssen zwei befeuchtete Lappen ('torchons') ausgelegt werden, jeweils ein Lappen seitlich neben jeder Handtuchbox.
5. Beschriftungen und Werbungen innerhalb oder um die Spielbox (z. B. auf Spielmaterial, Umrandungen, Bodenbelag) müssen den von der FLTT festgelegten Bestimmungen entsprechen ([IR-XX](#)).

Art. 5.1.305. Ausstattung der Spielbox

1. In jeder Spielbox müssen ein Schiedsrichterstuhl sowie ein vollständiges Zählgerät vorhanden sein. Sofern möglich, soll zusätzlich ein Schiedsrichtertisch zur Verfügung stehen.
2. Während eines offiziellen Wettbewerbs müssen alle benutzten Spielboxen, soweit dies räumlich möglich ist, so angeordnet (u.a. durch das Einrichten von genug und ausreichend breiten Gängen), dass sie jederzeit für alle teilnehmenden Spieler und Schiedsrichter ungehindert zugänglich sind, ohne, dass dadurch laufende Spiele in anderen Spielboxen beeinträchtigt oder gestört werden.

Art. 5.1.306. Zugang zum Playing-Ground

1. Die Bestimmungen dieses Artikels sind verbindlich für alle nationalen Top-Events. Für alle anderen Wettbewerbe gelten sie als Empfehlung bzw. Richtlinie.
2. Im Playing-Ground dürfen sich ausschließlich die für den ordnungsgemäßen Ablauf dieses Wettbewerbs erforderlichen Personen, auf denen vom Veranstalter dafür zugewiesenen Plätzen aufhalten, insbesondere:
 - die aktiv an dem Wettbewerb teilnehmenden Spieler
 - ein Coach oder ein Betreuer pro Spieler, bzw. jedes Doppel pro Tisch
 - der amtierende Oberschiedsrichter bzw. Spielleiter
 - die eingesetzten Schiedsrichter (neutrale, leitende Schiedsrichter oder/und Tischschiedsrichter)
 - offiziell mandatierte Vertreter der FLTT oder einer amtlichen Behörde (z.B. der ALIS)
 - medizinisches Fachpersonal für erforderliche Eingriffe
 - vom Oberschiedsrichter zugelassene Pressevertreter und Fotografen

Der Oberschiedsrichter oder Spielleiter darf für kurze, klar begrenzte Aktionen (z. B. Sieger- oder Sponsorenpräsentationen, Preisüberreichungen, sonstige Ehrungen) weitere Personen temporär auf dem Playing-Ground zulassen.

3. Während eines Mannschaftsspiels dürfen sich, zusätzlich zu jenen in Abschnitt 1. aufgeführten Teilnehmern, im Playing-Ground auch noch folgende Personen aufhalten:
 - pro Mannschaft:
 - der nichtspielende Kapitän (falls vorhanden)
 - ein medizinischer Betreuer mit üblicher medizinischer Basisausrüstung
 - ein Techniker für die Einrichtung und Betreuung der Video-Aufnahmegерäte (falls erforderlich)
 - falls für die Mannschaftswettbewerbe erlaubt: ein oder zwei Reservespieler
 - vom Heimverein anlässlich eines Mannschaftsspiels der NL1 der MM 'Seniors' bzw. der NDIV der MM 'Dames':
 - zwei administrative Hilfskräfte, zur ständigen Eingabe der Resultate ins Livestream- und/oder ins FLTT-Intranet-System.
4. Stellt der Oberschiedsrichter oder Spielleiter fest, dass die zulässigen Anwesenheitsquoten überschritten oder missbräuchlich genutzt werden, kann er alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung ergreifen.
Dies umfasst insbesondere den Verweis jeder Person, deren Aufenthalt im Playing-Ground nicht erlaubt, nicht erforderlich oder nicht angemessen ist.

Art. 5.1.307. Ausnahmen

Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen der [Art. 5.1.302.](#) – [Art 5.1.306.](#) können, bei ausreichend begründeter Ursache oder auf Antrag eines Vereins, genehmigt werden:

- vor Ort, für die Dauer des einzelnen Wettbewerbs: durch den amtierenden Oberschiedsrichter
- auf Antrag im Voraus, dauerhaft oder befristet: vom Verwaltungsrat

Art. 5.1.308. Verantwortlichkeit

Bei einem Mannschaftsspiel ist der Heimverein, bei jedem anderen Wettbewerb der jeweilige Organisator verantwortlich sowohl für die Einhaltung der Bestimmungen der [Art. 5.1.302.](#) – [Art 5.1.306.](#) sowie für all Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung oder einem Verstoß ergeben.

5.1.4. Spielkleidung und Spielmaterial

Art. 5.1.401. Spielkleidung

Jeder Spieler muss, während eines Wettbewerbs innerhalb der Spielbox sportgerechte Kleidung tragen, die den von der ITTF für internationale Wettbewerbe festgelegten Bestimmungen entspricht.

Während den Spielen sind demzufolge insbesondere die folgenden Vorschriften zu beachten:

- Sportschuhe, Sportsocken, eine kurze Sporthose oder ein Sportröckchen sowie ein kurzärmeliges Sporthemd sind vorgeschrieben.
- Als einzige Kopfbedeckung ist ein nicht-weißes, werbefreies Stirband erlaubt.
- Eine lange Sporthose ist nur zulässig, wenn die Temperatur im Spielsaal unter 18° C liegt.
- In jedem Mannschaftsspiel
 - der NL der MM 'Seniors',
 - der NDIV der MM 'Dames',
 - der Halbfinal- und der Finalrunde jedes Pokalwettbewerbs

müssen Sporthemden und Sporthosen bzw. Sportröckchen aller Spieler einer Mannschaft einheitlich sein, entsprechend den ITTF-Bestimmungen für internationale Wettbewerbe. erlassenen Bestimmungen. In allen anderen Mannschaftsspielen genügt es, wenn die Sporthemden und Sporthosen bzw. Sportröckchen aller Spieler einer Mannschaft die gleiche Grundfarbe haben.

- In jedem Mannschaftsspiel
 - der Halbfinal- und der Finalrunde der Pokalwettbewerbe 'CdL Seniors' und 'CdL Dames'

- der NL1-Play-Off-Halbfinalrunde sowie der NL1-Play-Off-Finalrunde der MM 'Seniors' müssen die Sporthemden beider Mannschaften von so deutlich unterschiedlichen Farben sein, dass die Zugehörigkeit der Spieler zu ihrer jeweiligen Mannschaft eindeutig ersichtlich ist. Die Heimmannschaft hat das Erstwahlrecht, der Trikotsfarbe. Die Auswärtsmannschaft muss sich anpassen.
- Beschriftungen und Werbung auf jener während eines Spiels getragenen Sportkleidung sind frei zulässig und benötigen keine Genehmigung seitens der FLTT, sofern diese den von der FLTT im IR-XX festgelegten Bestimmungen entsprechen (u. a. Anzahl, Größe, Farbe, Beschaffenheit, Platzierung).
- Die Kleidung aller Personen innerhalb der Spielbox sowie in der 3-Meter-Zone um die Spielbox darf die Sichtbarkeit des Balles für die Spieler nicht beeinträchtigen.

Art. 5.1.402. Spielmaterial

Alle Schläger, Schlägerbeläge, Tische, Bälle und Netzgarnituren, die während eines Wettbewerbs benutzt werden, müssen von der ITTF zugelassen sein und den ITTF-Bestimmungen für die internationalen Wettbewerbe entsprechen.

Art. 5.1.403. Abweichungen und Verstöße

1. Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen der [Art. 5.1.401.](#) und [Art. 5.1.402.](#) können bei ausreichend begründetem Anlass genehmigt werden (z.B. für das Tragen einer langen Sporthose, besondere Beschriftungen bzw. Werbungen auf der Spielkleidung):
 - a) allgemein, dauerhaft oder befristet: durch den Verwaltungsrat;
 - b) für einen bestimmten, einzelnen Wettbewerb: durch den amtierenden Oberschiedsrichter.
2. Verstöße werden wie folgt behandelt:
 - Während eines Wettbewerbs, vor Ort: Der Oberschiedsrichter unterbindet den Verstoß gemäß den geltenden TT-Regeln.
 - Nach einem Wettbewerb: Der Fall wird den Gerichtsinstanzen vorgelegt und nach der geltenden Strafskala (IR-04) sanktioniert.

5.1.5. Altersklassen

Art. 5.1.501. Altersklassen

Für ein bestimmtes Kalenderjahr ('20aa') sind die Altersklassen international wie folgt festgelegt:

- Poussins: POU U9 keine 10 Jahre alt am 31. Dezember
- Benjamins: BJM U11 10 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 12 Jahre alt am 31. Dezember
- Minimes: MIN U13 12 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 14 Jahre alt am 31. Dezember
- Cadets: CAD U15 14 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 16 Jahre alt am 31. Dezember
- *(ohne Sonder-Bezeichnung)* U17 16 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 18 Jahre alt am 31. Dezember
- Juniors: JUN U19 16 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 20 Jahre alt am 31. Dezember
- Espoirs: ESP U21 20 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 22 Jahre alt am 31. Dezember
- Seniors: SEN (U41) 22 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 41 Jahre alt am 31. Dezember
- Vétérans: VET (Ü40) mehr als 40 Jahre alt am 1. Januar

Für die nationalen Wettbewerbe einer bestimmten Saison gilt die folgende zusätzliche Bestimmung:

Ein Spieler, der gemäß der obigen Definition am 31. Dezember des Jahres '20aa' in eine höhere Altersklasse wechselt, verbleibt dennoch bis zum 30. Juni des Jahres '20aa+1' (also bis zum Ende der jeweils laufenden Saison) in die Altersklasse des Jahres '20aa'.

Diese Regel garantiert, dass Spieler während einer laufenden Saison nicht die Altersklasse wechseln müssen.

Die für die jeweilige Saison gültigen Geburtsjahrgänge werden im Annuaire veröffentlicht.

Der Begriff 'Pré-MINIMES' umfasst die Altersklassen 'Poussins' und 'Benjamins'.

Der Begriff 'JUGENDSPIELER' bzw. 'JEUNES' umfasst die Altersklassen 'Poussins', 'Benjamins', 'Minimes', 'Cadets' und 'Juniors'.

5.1.6. Spielmodi

Art. 5.1.601. Spielrunden, Spielgruppen und Spielmodi

Ein Wettbewerb oder ein Teil davon wird in einer Spielrunde ausgetragen. Für jede Spielrunde werden die Teilnehmer in eine oder mehrere Spielgruppen eingeteilt. Jede Spielgruppe besteht aus mindestens zwei Teilnehmern und wird nach einem der folgenden Spielmodi durchgeführt.

- a) Einfacher KO-Modus: Ein Teilnehmer scheidet nach seiner ersten Niederlage aus.
- b) Doppelter KO-Modus: Ein Teilnehmer scheidet nach seiner zweiten Niederlage aus.
- c) Progressiver KO-Modus: Ein einfacher KO-Modus, bei dem alle Plätze, oder zumindest alle Plätze bis zu einem zuvor festgelegten Stadium, ausgespielt werden;
- d) Jeder-gegen-Jeden-Modus (JxJ): Alle Teilnehmer einer Spielgruppe treten gegenseitig gegeneinander an;
- e) 'Schweizer System': Ein Modus, bei dem in mehreren Spielrunden jeweils Spieler mit ähnlicher Punktausbeute gegeneinander antreten.

Die in einer Spielgruppe ausgetragenen Einzel, Doppel oder Mannschaftsspiele werden nach einem der folgenden Spielverfahren gespielt:

In jeder Spielgruppe werden die jeweiligen Spiele (Einzel bzw. Doppel) bzw. Mannschaftsspiele gemäß einem der folgenden Spielverfahren ausgetragen:

- a) 'Best-of-one'-Verfahren: Ein einziges Spiel zwischen jeweils zwei Teilnehmern (= nur Hinspiel);
- b) 'Best-of-two'-Verfahren: Zwei Spiele zwischen jeweils zwei Teilnehmern (= Hin- und Rückspiel);
- c) 'Golden-best-of-one'-Verfahren (ausschließlich in Mannschaftswettbewerben): Zusätzlich zum 'Best-of-one'-Verfahren, im Fall eines Gleichstands von Mannschaften nach Punkten, die Austragung eines 'Golden Match'.
- d) 'Golden-best-of-two'-Verfahren (ausschließlich in Mannschaftswettbewerben): Zusätzlich zum 'Best-of-two'-Verfahren, im Fall eines Gleichstands von Mannschaften nach Punkten, die Austragung eines 'Golden Match'.

Sollte für eine Spielrunde ein anderer Spielmodus als einer der oben definierten vorgesehen sein, muss dieser allen Vereinen vor Beginn dieses Wettbewerbs mitgeteilt werden und im Detail erläutert werden.

Die detaillierten Bestimmungen zu den einzelnen Spielmodi sind in den folgenden Artikeln geregelt.

Art. 5.1.602. Setz- und Auslosungsregeln im KO-Modus

Bei einem nationalen Wettbewerb, der nach einem der in [Art. 5.1.601.](#) genannten KO-Spielmodi ausgetragen wird (einfacher, doppelter oder progressiver KO-Modus), müssen Mannschaften bzw. Spieler desselben Vereins bei der Setzung bzw. Auslosung so platziert werden, dass sie erst möglichst spät im Wettbewerb aufeinandertreffen, mit folgenden Ausnahmen:

- Mannschaftswettbewerbe, in denen Mannschaften desselben Vereins bereits im Halbfinale aufeinandertreffen müssen;
- Individuelle Wettbewerbe (insbesondere Turniere), in denen Spieler desselben Vereins nicht in der ersten Spielrunde erst ab dem Achtelfinale aufeinandertreffen dürfen;

Diese Grundsätze gelten, sofern die FLTT für einen bestimmten Wettbewerb keine abweichende Regelung ausdrücklich festlegt oder genehmigt.

Art. 5.1.603. JxJ-Modus

Bei einem nationalen Wettbewerb, der nach dem in [Art. 5.1.601.](#) beschriebenen JxJ-Gruppenmodus ausgetragen wird, gelten, sofern keine spezifischen Regelungen für diesen nationalen Wettbewerb etwas anderes bestimmen, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Mannschaften bzw. Spieler müssen so auf die verschiedenen Spielgruppen verteilt werden, dass die Gruppen hinsichtlich der Spielstärke möglichst ausgeglichen sind.
2. Die Teilnehmer desselben Vereins müssen, soweit dies organisatorisch und technisch möglich ist, in verschiedene Spielgruppen eingeteilt werden.
3. Die Teilnehmer desselben Vereins innerhalb einer Gruppe müssen, wenn organisatorisch möglich, innerhalb der ersten drei Spielrunden bzw. der ersten drei Spieltage gegeneinander antreten.
4. Die Spiele der letzten Spielrunde bzw. des letzten Spieltags einer Spielgruppe müssen gemeinsam, also am selben Datum (= Spieldatum) und zur selben Uhrzeit (= Spiel-Anfangszeit) angesetzt werden.

In einem Mannschaftswettbewerb können zwei Vereine im gegenseitigen Einvernehmen die Vorverlegung des Spieldatums und/oder der Spielanfangszeit eines Mannschaftsspiels der letzten Spielrunde dieses Mannschaftswettbewerbs beantragen, sofern dies im Einklang mit den maßgebenden Bestimmungen von [Art. 5.2.209](#) ist.

5. Den Teilnehmern in einer Gruppe werden die Punkte wie folgt vergeben:

- in einem Mannschaftsspiel eines Mannschaftswettbewerbs:
 - 3 Punkte für einen Sieg;
 - 2 Punkte für ein Unentschieden (d.h. mit der gleichen Anzahl an gewonnenen Spielen für jede der beiden Mannschaften)
 - 1 Punkt für eine Niederlage;
 - 0 Punkte für einen Nichtantritt (= Mannschafts-Forfait);
- in einem individuellen Wettbewerb:
 - 2 Punkte für ein gewonnenes Spiel;
 - 1 Punkt für ein verlorenes Spiel;
 - 0 Punkte bei Nichtantritt (Forfait), oder bei vorzeitigem Abbruch ohne zwingenden Grund, oder bei einer Disqualifikation

Die Tabelle einer Gruppe wird anhand der Summe aller erzielten Punkte jedes Teilnehmers erstellt.

6. Wenn ein Spieler

- zu einem Spiel nicht antritt (= 'Forfait' bzw. 'walk-over/w.o.');
- ohne zwingenden Grund ein Spiel vorzeitig abbricht oder aufgibt;
- vom Oberschiedsrichter in einem laufenden Spiel oder für ein angesetztes Spiel disqualifiziert wird,

so wird das Spiel wie folgt gewertet:

- Punkte: 0
- Spielverhältnis: 0-1
- Satzverhältnis: 0-3 bzw. 0-4 (abhängig vom Gewinnsatzsystem des betreffenden Wettbewerbs)
- Ballverhältnis: 0:11 pro Satz

7. In ausreichend begründeten Fällen kann die für den betreffenden Wettbewerb zuständige VB-Instanz geringfügige Abweichungen von den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 zulassen. Dies gilt insbesondere bei Jugend-Altersklasse, bei Termin- oder Spielsaalproblemen oder aus geographischen Gründen.

Art. 5.1.604. Spielmodus „Schweizer System“

Das Schweizer System ist eine verkürzte bzw. angepasste Form des JxJ-Modus. Er dient dazu, in mehreren Spielrunden eine Rangliste zu erstellen, ohne dass alle Teilnehmer gegeneinander spielen müssen.

1. Die Teilnehmer eines nationalen Wettbewerbs werden in eine oder mehrere regionale Spielgruppen (Division, Klasse, Kategorie) eingeteilt. Die Größe einer Spielgruppe ist nicht begrenzt; sie kann jede beliebige Anzahl von Teilnehmern umfassen.
2. Die Anzahl der auszutragenden Spielrunden einer Gruppe muss mindestens so hoch sein wie die Anzahl der Spielrunden eines KO-Modus mit derselben Teilnehmerzahl.
Dies entspricht:
 $\text{Anzahl der Spielrunden} = (\text{Anzahl der Teilnehmer} / 2) - 1$
3. Das Spielverfahren einer Spielgruppe ist wie folgt festgelegt:
 - Für den ersten Spieltag wird die Hälfte der Teilnehmer entsprechend ihrer Spielstärke gesetzt.
 - Nach jeder Spielrunde wird eine aktuelle Tabelle erstellt. Haben mehrere Teilnehmer die gleiche Punktzahl, erfolgt die Sortierung dieser Teilnehmer nach Spielstärke.
 - Vor jeder neuen Spielrunde werden die Paarungen gemäß der aktuellen Tabelle festgelegt:
 - Der Teilnehmer auf Platz 1 spielt gegen den bestplatzierten Gegner, gegen den er bisher noch nicht gespielt hat.
 - Der darauffolgende Teilnehmer spielt gegen den nächstbestplatzierten Gegner, gegen den er noch nicht gespielt hat.
 - So wird fortgefahren, bis alle Paarungen festgelegt sind.
4. In einem Mannschaftswettbewerb soll in derselben Spielrunde, so weit möglich, gewährleistet werden, dass
 - jede Mannschaft eine ähnliche Anzahl an Heim- und Auswärtsspielen hat,

- zwei Mannschaften desselben Vereins möglichst nicht gegeneinander spielen.
5. Wenn dies den Teilnehmern vor Beginn des nationalen Wettbewerbs ordnungsgemäß mitgeteilt wurde, kann in der Endphase eines nationalen Wettbewerbs (letzte Spielrunden) vom Schweizer System auf den Dänischen Modus umgestellt werden.
Unterschied zum Schweizer System: Im Dänischen Modus dürfen Teilnehmer auch ein zweites Mal gegeneinander spielen.

Art. 5.1.605. Best-of-one-Verfahren

Ein Mannschaftsspiel, das gemäß dem Spielverfahren „best-of-one“ ausgetragen wird, besteht aus einem einzigen Mannschaftsspiel zwischen zwei Mannschaften.

Dieses Mannschaftsspiel wird grundsätzlich vollständig ausgetragen, das heißt, alle im angewendeten Spielsystem vorgesehenen Einzel- und Doppelspiele werden gespielt, außer wenn dies ausdrücklich durch besondere reglementarische Bestimmungen vorgesehen ist.

Art. 5.1.606. Best-of-two-Verfahren

Ein Mannschaftsvergleich, der gemäß dem Spielverfahren „best-of-two“ ausgetragen wird, besteht aus zwei Mannschaftsspielen (Hin- und Rückspiel) zwischen denselben Mannschaften.

Die Entscheidung ergibt sich aus der Gesamtwertung beider Mannschaftsspiele gemäß den Bestimmungen von [Art. 5.1.701.](#)

Ein vorzeitiger Abbruch eines der beiden Mannschaftsspiele erfolgt nicht, außer wenn dies ausdrücklich durch besondere reglementarische Bestimmungen vorgesehen ist.

Art. 5.1.607. Golden-best-of-one-Verfahren

Ein Mannschaftsspiel, das gemäß dem Spielverfahren „Golden-best-of-one“ ausgetragen wird, folgt den Grundsätzen des Spielverfahrens *best-of-one* mit der nachfolgenden Besonderheit:

1. Sobald eine Mannschaft den entscheidenden Gewinn-Spielstand erreicht, gilt das Mannschaftsspiel sofort als endgültig entschieden und wird unverzüglich abgebrochen.
2. Ein zum Zeitpunkt der Entscheidung noch laufendes Einzel oder Doppel wird nicht zu Ende gespielt und nicht gewertet.
3. Bei Gleichstand nach Punkten in der Abschlusstabelle wird gemäß den Bestimmungen von [Art. 5.1.701.](#) und [Art. 5.1.702.](#) verfahren.

Art. 5.1.608. Golden-best-of-two-Verfahren

Ein Mannschaftsvergleich, der gemäß dem Spielverfahren „Golden-best-of-two“ ausgetragen wird, besteht aus zwei Mannschaftsspielen (Hin- und Rückspiel) zwischen denselben Mannschaften.

Die beiden Mannschaftsspiele werden unter Anwendung der folgenden Grundsätze ausgetragen:

1. Das Hinspiel gilt als beendet, sobald in diesem Mannschaftsspiel der reglementarisch maßgebende Gewinn-Spielstand erreicht ist.
2. Das Rückspiel gilt als beendet, sobald die endgültige Entscheidung über den gesamten Mannschaftsvergleich gefallen ist.
3. Ein zu diesem Zeitpunkt noch laufendes Einzel oder Doppel wird nicht mehr zu Ende gespielt und nicht gewertet.
4. Bei Gleichstand nach Punkten in der Abschlusstabelle wird gemäß den Bestimmungen von [Art. 5.1.701.](#) und [Art. 5.1.702.](#) verfahren.

Art. 5.1.609. Golden Match

Das Golden Match (GM) ist ein Entscheidungsspiel, das im Rahmen eines Mannschaftsspiels ausgetragen wird, wenn nach den regulären Spielen gemäß dem jeweiligen Spielverfahren ein Gleichstand der Mannschaften besteht.

Das GM gilt als integraler Bestandteil des betreffenden Mannschaftsspiels.

1. Das Golden Match besteht
 - bei Vierermannschaften aus vier Einzel-Sätzen und einem Doppel-Satz;
 - bei Dreiermannschaften aus drei Einzel-Sätzen.

2. Jeder Spieler jeder Mannschaft bestreitet einen Einzel-Satz. Die Reihenfolge der Spieler beider Mannschaften kann vom jeweiligen Mannschaftskapitän frei gewählt werden, unabhängig von Klassement oder VB-RGL-Platz.
3. Die Aufstellung sowohl für die Einzel-Sätze als auch für einen möglichen Doppelsatz erfolgt in Anlehnung an jene im [Art. 5.2.609](#) und [Art. 5.2.601](#) festgelegten Prozeduren und Bestimmungen.
4. Wenn bei einem 'Golden Match' zwischen Vierermannschaften nach vier Einzelsätzen Gleichstand im Satzverhältnis besteht, wird ein zusätzlicher Doppelsatz ausgetragen. Das Doppel darf frei aus zwei der vier Spieler derselben Mannschaft zusammengesetzt werden.
5. Die Spiele des GM werden auf einem einzigen Spieltisch ausgetragen. Spieler derselben Mannschaft treten in allen Sätzen des GM auf derselben Tischseite an.
Vor Beginn des GM können sich die beiden Mannschaftskapitäne auf den Spieltisch sowie auf Tischseite einigen. Falls sich die Mannschaftskapitäne nicht einigen, entscheidet der Oberschiedsrichter, in Anwesenheit der beiden Mannschaftskapitäne, mittels Los.
6. Ein separater Einspieltisch muss zur Verfügung stehen und so positioniert sein, dass das Einspielen nicht den Verlauf der GM-Spiele stört.
7. Im GM dürfen nur jene Spieler eingesetzt werden, die zuvor im betreffenden Mannschaftsspiel eingesetzt worden sind.
8. Jeder GM-Satz wird, falls vorhanden, von den zwei vor Ort amtierenden Schiedsrichtern zusammen geleitet.
9. Abweichungen von den TT-Regeln im GM
 - Es wird nur der Aufschlag, nicht die Tischseite verlost.
 - Die Einspielzeit vor jedem Satz beträgt 1 Minute.
 - Es findet kein Seitenwechsel statt, auch nicht im Doppel.
 - Im Doppel-Satz muss, wenn das erste Paar 5 Punkte erzielt hat, das zu jenem Zeitpunkt rückschlagende Paar, die Rückschlagreihenfolge ändern.
 - Kein Time-Out ist erlaubt.
10. Spätestens 1 Minute nach Abschluss eines Satzes müssen die Spieler des nächsten Satzes an ihrer Tischseite spielbereit sein.
11. Das GM endet sofort und wird abgebrochen, sobald eine unwiderlegbare Entscheidung, bzw. der Gewinn-Spielstand erreicht ist.
12. Die Resultate des GM werden im Spielbogen (im Intranet) im Feld 'Commentaires' erfasst.
13. Gelbe und rote Karten, die im vorangehenden Mannschaftsspiel verhängt wurden, gelten integral im GM weiter. Karten, die im GM verhängt werden, werden wie im Mannschaftsspiel bewertet.
14. In den Einzel-Sätzen des GM werden keine Plus-/Minus-Punkte vergeben und diese Sätze werden auch nicht für die Berechnung der Spieler-Performance-Werte berücksichtigt.

5.1.7. Gleichstand und Tabellen

Art. 5.1.701. Wertung bei Gleichstand in der Abschlusstabelle

Bei Gleichstand (= bei gleicher Punktezahl) zweier oder mehrerer Teilnehmer in der Abschlusstabelle einer Spielgruppe entscheidet der direkte Vergleich. Dieser bestimmt die Reihenfolge und wird nach den folgenden Bestimmungen ermittelt.

Maßgeblich sind ausschließlich jene Spiele bzw. Mannschaftsspiele, die diese Teilnehmer in diesem nationalen Wettbewerb gegeneinander ausgetragen haben und die für die Erstellung der Abschlusstabelle dieser Spielgruppe relevant sind.

Sobald während der unten beschriebenen Wertungsmethode ein oder mehrere Teilnehmer eindeutig klassiert werden können, werden deren Ergebnisse aus den weiteren Berechnungen entfernt. Die Wertungsmethode wird anschließend mit den verbleibenden, weiterhin gleichstehenden Teilnehmern neu begonnen, bis alle Positionen bestimmt sind oder eine weitere Differenzierung nicht mehr erforderlich ist.

Folgende zwei Ausnahmen zu den hier beschriebenen Bestimmungen werden in [Art. 5.1.702](#) erklärt:

- Gleichstand laut dem Punkte- und dem Spielverhältnis in einer Spielgruppe eines Mannschaftswettbewerbs, der für die Zuteilung des Landesmeisters in diesem Mannschaftswettbewerb entscheidend ist, und die nicht im Golden-best-of-one- oder Golden-best-of-two-Verfahren ausgetragen wird.
- Gleichstand laut dem Punkteverhältnis in einer Spielgruppe eines Mannschaftswettbewerbs, die im Golden-best-of-one- oder Golden-best-of-two-Verfahren ausgetragen wird.

1. Es entscheidet das bessere Punkteverhältnis (gewonnene Punkte ÷ verlorene Punkte).
2. Bei Gleichstand entscheidet das bessere Spielverhältnis (gewonnene Spiele ÷ verlorene Spiele).
3. Bei erneutem Gleichstand entscheidet das bessere Satzverhältnis (gewonnene Sätze ÷ verlorene Sätze).
4. Bei erneutem Gleichstand entscheidet:
 - in Mannschaftswettbewerben: das Ergebnis der direkten Duelle der gleichklassierten Mannschaften in der zuletzt ausgetragenen Spielrunde.
 - in individuellen Wettbewerben: falls verfügbar, das höhere Gesamt-Ballverhältnis (gewonnene Ballwechsel ÷ verlorene Ballwechsel).
5. Bei nochmaligem Gleichstand entscheidet, schlussendlich und endgültig, das Los.

Art. 5.1.702. Ausnahmen

AUSNAHME 1: Gleichstand laut dem Punkte- und dem Spielverhältnis in einer Spielgruppe eines Mannschaftswettbewerbs (Abschnitte 1. und 2.), der für die Zuteilung des Landesmeisters in diesem Mannschaftswettbewerb entscheidend ist, und die nicht im Golden-best-of-one- oder Golden-best-of-two-Verfahren ausgetragen wird:

Alle gleichklassierten Mannschaften spielen in einer Spielgruppe eine 'best-of-one'-Entscheidungs-Spielrunde. Die Spielsätze der Mannschaftsspiele dieser Spielrunde werden von der CC festgelegt.

Sollte es in dieser 'best-of-one'-Entscheidungs-Spielrunde nochmals zu einem Gleichstand von zwei oder mehr Mannschaften laut dem Punktverhältnis kommen, so werden die Kriterien 2-5 von [Art. 5.1.701.](#) angewendet.

AUSNAHME 2: Gleichstand laut dem Punkteverhältnis in einer Spielgruppe eines Mannschaftswettbewerbs, die im Golden-best-of-one- oder Golden-best-of-two-Verfahren ausgetragen wird.

In diesem Fall entscheidet ein „Golden Match“ nach [Art. 5.1.609.](#)

Art. 5.1.703. Tabellenwertung und Abschlusstabellen

Tabelle einer Spielgruppe

Als Tabelle einer Spielgruppe gilt die Auflistung aller Teilnehmer dieser Spielgruppe (Mannschaften oder Spieler) zu einem bestimmten Zeitpunkt der Saison oder Spielrunde, geordnet nach der Anzahl der von ihnen bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Punkte. Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl wird auf Platz 1 geführt, der Teilnehmer mit der zweithöchsten Punktzahl auf Platz 2, usw.

Die Punkte werden gemäß den Bestimmungen von [Art. 5.1.603](#) ermittelt.

Punktgleiche Teilnehmer werden – außer in Abschlusstabellen – auf demselben Tabellenplatz geführt.

Abschlusstabelle einer Spielgruppe

Als *Abschlusstabelle* einer Spielgruppe gilt jene Tabelle, die sich ergibt, nachdem alle im Spielplan dieser Spielgruppe vorgesehenen Spiele ordnungsgemäß ausgetragen und alle Punkte vollständig berücksichtigt worden sind.

Ergeben sich in der Abschlusstabelle Punktgleichstände zwischen zwei oder mehr Teilnehmern, so erfolgt die endgültige Reihung dieser Teilnehmer gemäß den Bestimmungen von [Art. 5.1.701.](#) zum direkten Vergleich.

Art. 5.1.704. Wertungspunkte Berechnung der Spielstärke einer Mannschaft

Wertungspunkte

Zur Berechnung der Spielstärke einer Mannschaft werden den Spielern je nach Klassement folgende Wertungspunkte zugeordnet:

| A1 = 12 | B1 = 9 | C1 = 6 | D1 = 3 |

| A2 = 11 | B2 = 8 | C2 = 5 | D2 = 2 |

| A3 = 10 | B3 = 7 | C3 = 4 | D3 = 1 |

Berechnung

Als Spielstärke einer Mannschaft einer Spielrunde gilt die Durchschnittssumme der Wertungspunkte all jener Spieler, die in dieser Mannschaft effektiv an allen Mannschaftsspielen einer Spielrunde teilgenommen haben.

Als stärkere Mannschaft gilt jene mit der höheren ermittelten Spielstärke, als zweitstärkere jene mit der nächsthöheren Spielstärke usw.

Bei gleicher Spielstärke von zwei oder mehr Mannschaften gilt die Mannschaft als stärkere Mannschaft, die die höhere Performanbewert-Spielstärke hat.

Als Performance-Spielstärke einer Mannschaft einer Spielrunde gilt die Durchschnittssumme der Performanwerte all jener Spieler, die in dieser Mannschaft effektiv an allen Mannschaftsspielen einer Spielrunde teilgenommen haben.

Für Zwecke der Einteilung von Spielgruppen kann die zuständige Instanz Ab- und Zugänge von Spielern berücksichtigen.

5.2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN MANNSCHAFTSWETTBEWERBEN

5.2.1. Allgemeines

Art. 5.2.101. TT-Saison

Eine Saison der Mannschaftswettbewerbe beginnt grundsätzlich am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der Verwaltungsrat kann, gemäß Art. 4.1.2. der Statuten, die Austragung von nationalen Wettbewerben oder Teilen davon ausnahmsweise über den 30. Juni hinaus festlegen oder genehmigen.

Für offizielle Mannschaftsspiele gelten folgende verbindliche Spielpausen:

- vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar (Winterpause)
- vom 16. Juli bis einschließlich 31. August (Sommerpause)
- an gesetzlichen Feiertagen
- an den Vorabenden von Ostern und Pfingsten

Ausnahmen von diesen Spielpausen sind zulässig:

- für Mannschaftsspiel von Entscheidungs-Spielrunden,
- wenn der Kongress eine Ausnahme beschließt,
- wenn der Verwaltungsrat gemäß Art. 4.1.2. der Statuten eine Ausnahme verfügt.

Art. 5.2.102. Teilnahmeberechtigung und Einschreibung von Mannschaften

An den Mannschaftswettbewerben (MM oder COU) dürfen ausschließlich Mannschaften teilnehmen, die von einem bei der FLTT angeschlossenen Verein gestellt werden.

Jede Mannschaft, die an einem Mannschaftswettbewerb (MM oder COU) einer Saison teilnehmen soll, muss vom jeweiligen Verein bis spätestens 20. Juni vor Saisonbeginn schriftlich eingeschrieben werden.

Die CC kann diese Frist aus berechtigtem Grund anpassen, insbesondere wenn die betroffene Spielrunde erst nach Saisonbeginn startet.

Art. 5.2.103. Kennzeichnung von Mannschaftsspielen

Jedes Mannschaftsspiel eines Mannschaftswettbewerbs wird im offiziellen Spielplan durch vier Parameter eindeutig identifiziert:

1. der betreffende Mannschaftswettbewerb
2. den Spieltag
3. die Spielnummer
4. den planmäßigen Spieltermin (= planmäßiges Spieldatum + planmäßige Spiel-Anfangszeit)

Diese vier Kennzeichnungen müssen im Spielbogen jedes Mannschaftsspiels vollständig und korrekt in den dafür vorgesehenen Feldern eingetragen werden.

Art. 5.2.104. Festlegung der planmäßigen Spieltage

Der Verwaltungsrat legt für jeden Mannschaftswettbewerb bis spätestens 15. Juni eines Jahres die für die kommende Saison geltenden Rahmenbedingungen der Mannschaftsspiele fest, insbesondere den planmäßigen Spieltag (Wochentag) und die planmäßige Spiel-Anfangszeit.

Diese Festlegungen müssen ebenfalls bis spätestens 15. Juni vom Verwaltungsrat veröffentlicht werden.

Art. 5.2.105. Veröffentlichung der Spielpläne

Die FLTT veröffentlicht die Spielpläne aller Mannschaftswettbewerbe auf der FLTT-Webseite, sowie im ITS (Intranet-System).

Bei abweichenden Angaben zwischen verschiedenen Veröffentlichungen gilt ausschließlich der im ITS veröffentlichte Spielplan als verbindlich.

Art. 5.2.106. Bezeichnung von Mannschaftswettbewerben

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Bezeichnung eines Mannschaftswettbewerbs sowie die Benennung einer oder mehrerer Divisionen einer Mannschaftsmeisterschaft oder eines Pokalwettbewerbs aus sachlichen Gründen (z. B. im Zusammenhang mit Sponsoring, Ehrungen oder organisatorischen Erfordernissen) für eine oder mehrere Saisons abzuändern oder zu ergänzen.

Ein vorheriger Beschluss des Kongresses ist hierfür nicht erforderlich. Eine solche Änderung soll dem nächstfolgenden Kongress zur Ratifizierung vorgelegt werden.

5.2.2. Spielbeginn, Spielverlegung und Spielresultate

Art. 5.2.201. Spielbeginn und Wartefristen

Ein Mannschaftsspiel muss zur planmäßigen Spiel-Anfangszeit beginnen, wie sie vom Verwaltungsrat für die jeweilige Saison festgelegt und veröffentlicht wurde.

Die Mannschaften müssen das Mannschaftsspiel antreten, solange die nachstehend festgelegten Wartefristen nicht überschritten sind, ansonsten wird das Mannschaftsspiel mit einer Forfait- oder Zu-Null-Niederlage gewertet:

- 15 Minuten, wenn kein telefonischer Hinweis auf die Verzögerung erfolgt ist.
- 60 Minuten, wenn der telefonische Hinweis rechtzeitig vor der planmäßigen Anfangszeit erfolgt ist.

Die rechtzeitig anwesende Mannschaft kann das Mannschaftsspiel unter Protest antreten. In diesem Fall muss die verspätete Mannschaft oder die verspäteten Spieler die Gründe der Verspätung später zweifelsfrei gegenüber dem Verbandsgericht belegen.

Art. 5.2.202. Verspätung einer Mannschaft oder einzelner Spieler

Kann eine Mannschaft oder können einzelne Spieler aufgrund eines außergewöhnlichen, unvorhersehbaren oder schwerwiegenden Vorfalles innerhalb Luxemburgs (z. B. Autopanne, Verkehrsunfall, ungewöhnliche Verkehrssituation) nicht rechtzeitig zu einem Mannschaftsspiel eintreffen, müssen sie die Gegnermannschaft unverzüglich und spätestens vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit telefonisch informieren.

Jeder Verein muss dafür eine während jedes Mannschaftsspiels erreichbare Telefonnummer bereitstellen; diese wird im Annuaire veröffentlicht.

Erscheinen nur ein oder zwei Spieler verspätet, gilt:

- Das Mannschaftsspiel beginnt pünktlich zur planmäßigen Anfangszeit.
- Die Spiele werden in der im Spielbogen vorgesehenen Reihenfolge ausgetragen.
- Spieler, die innerhalb der Wartefrist eintreffen, dürfen ihre bis dahin fällige Spiele nachholen.

Sonderregel für Schiedsrichter

Wird ein Schiedsrichter, der gleichzeitig Spieler ist, am selben Halbtage vor seinem eigenen Mannschaftsspiel von der SRK zu einem offiziellen Einsatz als Oberschiedsrichter oder Schiedsrichter eingeteilt, und kommt verspätet zu seinem Mannschaftsspiel, dann darf er trotzdem noch all seine Spiele (Einzel und Doppel) austragen und erhält vor seinem ersten Einsatz eine Einspielzeit von bis zu 5 Minuten.

Art. 5.2.203. Nichterscheinen infolge außergewöhnlicher Vorfälle

Kann eine Mannschaft aufgrund eines außergewöhnlichen, unvorhersehbaren oder schwerwiegenden Vorfalles innerhalb Luxemburgs gar nicht antreten, und möchte sie eine Forfait-Niederlage, sowie weitere automatische Niederlagen ihrer unteren Mannschaften vermeiden, dann muss ihr Verein innerhalb von drei Werktagen nach dem planmäßigen Spieltermin der FLTT (CC) eine amtliche Bescheinigung über den Vorfall übermitteln (z. B.: Polizeibericht, „constat à l'amiable“, oder ein anderer offiziell anerkannter Nachweis).

Die FLTT (CC) kann dann das betreffende Mannschaftsspiel neu ansetzen oder die Angelegenheit an das Verbandsgericht weiterleiten zur Untersuchung des Sachverhalts und Beschlussfassung.

Art. 5.2.204. Verlegung von Mannschaftsspielen durch die CC

Die CC kann bei speziellen Vorfällen einzelne oder alle Mannschaftsspiele eines Spieltages auf einen anderen Tag vor- und/oder rückverlegen, wie u.a.

- Verbandsselektionen (als Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter oder Verbandsdelegierter),
- Problemen im Saisonkalender,
- Überschneidungen von Terminen verschiedener nationaler Wettbewerbe,
- Teilnahme eines FLTT-lizenzierten Spielers entweder als Schiedsrichter oder als Vertreter einer offiziellen Sportbehörde (wie z.B. ITTF, ETTU oder COSL), sofern seine Nominierung durch die FLTT oder mit dem Einverständnis der FLTT erfolgt ist.
- Teilnahme von Vereinsmannschaften an einem von der ITTF oder der ETTU sanktionierten internationalen Mannschaftswettbewerb. Dies gilt für die Anzahl an Spieler, die die Mannschaft laut Reglement mindestens umfassen muss, so wie einen Ersatzspieler und einen Betreuer.

Eine Verlegung eines Mannschaftsspiels durch die CC muss den betroffenen Vereinen rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben werden, und zwar:

- bei Rückverlegungen: mindestens zwei Werktage vor dem planmäßigem Spieltermin dieses Mannschaftsspiels, außer bei schwerwiegenden oder unvorhersehbaren Gründen oder in Fällen höherer Gewalt (siehe [Art. 5.2.205.](#));
- bei Vorverlegungen: mindestens sieben Werktage vor dem planmäßig neuen Spieltermin.

Art. 5.2.205. Absage und Verlegung bei höherer Gewalt durch die FLTT

In Fällen höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. extreme Witterungsverhältnisse, Stromausfall, Naturkatastrophen, Gefahrenlagen, Epidemien) kann die FLTT (Verwaltungsrat/CC) die Absage oder Verlegung eines gesamten oder teilweisen Spieltags wie folgt veranlassen.

1. Absage und Verlegung eines ganzen oder teilweisen Spieltags

Eine Absage eines ganzen oder teilweisen Spieltags erfolgt durch ein Gremium bestehend aus dem Verbandspräsidenten, dem Generalsekretär und dem Präsidenten der CC oder deren jeweiligen Vertretern.

Eine solche Entscheidung muss den Vereinen so früh wie möglich, und spätestens zwei Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit mitgeteilt werden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Entscheidung verbindlich.

Ein abgesagter Spieltag wird zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Termin nachgeholt. Dieser neue Termin ist unanfechtbar; ein Protest ist unzulässig.

2. Absage und Verlegung eines einzelnen oder einzelner Mannschaftsspiele durch den Verband

Die CC kann einzelne oder mehrere Mannschaftsspiele eines Spieltags absagen oder verlegen.

Die Entscheidung muss den betroffenen Vereinen so früh wie möglich, jedoch spätestens zwei Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit mitgeteilt werden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Entscheidung verbindlich.

Art. 5.2.206. Absage bei schwierigen Wetterbedingungen durch einen Verein

Ein Verein darf die Teilnahme seiner Mannschaft an einem Auswärts-Mannschaftsspiel wegen kurzfristig eingetretener gefährlicher Witterungsbedingungen oder gefährlicher Straßenverhältnisse absagen.

Dies geschieht jedoch ausschließlich auf eigene Verantwortung des betreffenden Vereins und unterliegt den folgenden Bestimmungen.

1. Meldung an die Heimmannschaft

Der Auswärtsverein muss den Heimverein so früh wie möglich, und spätestens 2 Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit, über die Situation und die beabsichtigte Spielabsage telefonisch informieren. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Information als übermittelt.

2. Bescheinigung

Will die Auswärtsmannschaft trotz der Absage eine Forfait-Niederlage (auch für tiefere Mannschaften ihres Vereins) vermeiden, muss der Verein innerhalb von 3 Werktagen eine amtliche Bescheinigung über die gefährlichen lokalen Bedingungen vorlegen (z. B. Polizei, Straßenbehörde, Gemeinde).

Die Bescheinigung geht direkt an die CC, welche anschließend das Mannschaftsspiel neu ansetzt, oder den Fall zur Prüfung und Entscheidung an das Verbandsgericht weiterleitet. Kann der Verein keine amtliche Bescheinigung vorlegen, gilt die Absage als unbegründet, und die Forfait-Folgen treten ein.

3. Möglichkeit der Heimmannschaft, das Spiel dennoch auszutragen

Nach Eingang der telefonischen Absage hat der Heimmannschafts-Verein eine Stunde Zeit, der Auswärtsmannschaft mitzuteilen, dass seine Mannschaft bereit ist, das Mannschaftsspiel am selben Tag im Heimverein des Vereins der Auswärtsmannschaft auszutragen, vorausgesetzt, dass dies zeitlich und technisch überhaupt noch möglich ist (u.a. hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielsaals der Auswärtsmannschaft).

In diesem Fall wechselt der Austragungsort zum Spielsaal der Auswärtsmannschaft und der Heimverein hat keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und keinen Anspruch auf ein Rückspiel im eigenen Spielsaal.

Erst wenn die Auswärtsmannschaft den Eingang der Heimverein-Mitteilung bestätigt hat, wird die Austragung im Auswärts-Saal verbindlich.

Art. 5.2.207. Nichtaustragung oder Abbruch eines Mannschaftsspiels aufgrund unvorhersehbarer Umstände

Wenn ein Mannschaftsspiel aufgrund unvorhersehbarer Umstände oder höherer Gewalt (z. B. Stromausfall, Wasserschaden, schwerer Unfall), ohne Verschulden eines der beteiligten Mannschaften, nicht ausgetragen oder abgebrochen werden muss, so erfolgt ein eventueller Spiel-Abbruch eines Mannschaftsspiels unter der alleinigen Verantwortung des amtierenden Oberschiedsrichters oder Spielleiter. Dieser muss dann spätestens direkt am Tag nach diesem Mannschaftsspiel die FLTT (CC) ausführlich über den betreffenden Spiel-Abbruch informieren.

Ein Mannschaftsspiel das aus oben genannten Gründen, nicht ausgetragen werden konnte oder vor seiner Beendung abgebrochen wurde, wird gemäß [Art. 5.2.208.](#) von der CC neu angesetzt.

Art. 5.2.208. Neuansetzung eines Mannschaftsspiels

Wenn ein Mannschaftsspiel gemäß den Bestimmungen der [Art. 5.2.204.](#) – [Art. 5.2.207.](#) abgesagt, verlegt oder abgebrochen worden ist oder aus einer sonstigen Ursache (z.B. auf Grund eines diesbezüglichen Beschlusses einer Gerichtsinstanz) neu angesetzt werden muss, so legt die CC einen neuen Spieltermin für das betreffende Mannschaftsspiel fest.

Die CC setzt den neuen Spieltermin grundsätzlich auf einen Wochentag fest (vorzugsweise einen Freitag oder Dienstag), der vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen planmäßigen Spieltermin liegt.

Der von der CC festgelegte neue Spieltermin ist für beide beteiligten Vereine grundsätzlich verbindlich.

Eine Abweichung hiervon ist nur möglich, wenn:

- ein Verein triftige oder grob vereinsschädigende Gründe anführt, die die Einhaltung unmöglich machen, oder
- beide Vereine sich einvernehmlich gemäß den Bestimmungen von [Art. 5.2.209.](#) auf einen früheren Termin einigen.

Kann ein Verein den von der CC festgelegten neuen Spieltermin aus triftigen Gründen nicht einhalten und kommt zwischen den beiden Vereinen keine Einigung über einen alternativen Termin zustande, dann konsultiert die CC beide Vereine und legt anschließend einen endgültigen planmäßigen Spieltermin fest welcher unanfechtbar ist und gegen den demnach ein Protest nicht zulässig ist.

Art. 5.2.209. Verlegung eines Mannschaftsspiels in gegenseitigem Einvernehmen beider Vereine

Zwei Vereine können im gegenseitigen Einvernehmen die Verlegung des Spieldatums, der Spiel-Anfangszeit und/oder den Wechsel des Spielsaals eines Mannschaftsspiels beantragen, an dem eine ihrer Mannschaften teilnimmt.

Dabei müssen die folgenden Bestimmungen eingehalten werden.

1. Vorverlegung des Spieldatums
Grundsätzlich kann ein Verein, im Einvernehmen mit dem Gegnerverein, nur eine Vorverlegung des Spieldatums beantragen.
Zwischen dem neuen Spieltermin und dem planmäßigen Spieltermin darf höchstens ein anderer Spieltag desselben Mannschaftswettbewerbs liegen.
Da im ITS eine Vorverlegung nur bis höchstens 20 Tage vor dem planmäßigen Spieltermin eingegeben werden kann, müssen weitergehende Vorverlegungen per E-Mail an die FLTT gemeldet werden.
2. Rückverlegung des Spieldatums in Jugendaltersklassen
In den Mannschaftsmeisterschaften der Jugend-Alttersklassen darf das planmäßige Spieldatum eines Mannschaftsspiels ausnahmsweise um bis zu 6 Tage rückverlegt werden, wenn der Verein schriftlich nachweist, dass ein oder mehrere Spieler der betreffenden Mannschaft ab dem Montag vor dem planmäßigen Spieltermin bis mindestens einschließlich dieses Tages wegen einer Schul-Auslandsreise abwesend sind.
3. Rückverlegung der Spiel-Anfangszeit
Außer am entscheidenden letzten Spieltag einer Spielrunde eines Mannschaftswettbewerbs kann ein Verein im Einvernehmen mit dem Gegnerverein die Rückverlegung der Spiel-Anfangszeit beantragen. Die neue Anfangszeit darf jedoch nicht später als 22:00 Uhr am vorgesehenen Spieldatum liegen.
4. Meldefrist für die Beantragung
Der Verein, der die Verlegung beantragt, muss die Änderung im ITS eintragen und, wenn erforderlich, gleichzeitig per E-Mail an die FLTT melden.
Die Meldefristen lauten:
 - Verlegung des Spieldatums: spätestens 2 Werktage vor dem neuen Spieltermin

- Verlegung der Spiel-Anfangszeit oder Wechsel des Spielsaals: spätestens 6 Stunden vor der neuen bzw. der planmäßigen Anfangszeit
- Sonderregel für NL1 der MM 'Seniors':
Für jede Verlegung gilt eine Mindestmeldefrist von 5 Werktagen vor dem neuen Spieltermin.

Der Verein der Gegnermannschaft muss die vereinbarte Änderung innerhalb der gleichen Fristen im ITS bestätigen.

5. Genehmigung durch die FLTT

Eine beantragte Verlegung gilt als genehmigt, wenn beide Vereine die Verlegung fristgerecht und vollständig gemeldet haben, und die FLTT keine ablehnende Entscheidung mitteilt.

Falls die FLTT eine Verlegung nicht genehmigt, müssen beide Vereine rechtzeitig über die Ablehnung und die Gründe informiert werden.

Art. 5.2.210. Bestimmungen für den letzten Spieltag einer Spielrunde

Vor dem letzten Spieltag einer Spielrunde eines Mannschaftswettbewerbs müssen alle Mannschaftsspiele dieser Spielrunde vollständig ausgetragen sein. Als „letzter Spieltag“ einer Spielrunde gilt jenes Datum, an dem der tatsächlich zuletzt ausgetragene Spieltag stattfindet, unabhängig vom ursprünglichen Spielplan.

Die FLTT (Verwaltungsrat/CC) darf Spiele des entscheidenden letzten Spieltages, die Einfluss haben auf die Vergabe eines Titels, den Aufstieg oder Abstieg oder die Qualifikation für die nächste Spielrunde, nur dann vor- oder rückverlegen, wenn alle relevanten, für diese Entscheidung maßgeblichen Mannschaftsspiele am selben Datum und zur selben Anfangszeit angesetzt werden.

Hiervon darf ausschließlich dann abgewichen werden, wenn alle Vereine der von der Entscheidung direkt betroffenen Mannschaften ihr ausdrückliches Einverständnis zu einer anderen Ansetzung erklärt haben.

Art. 5.2.211. Spielsaalwechsel

Hat eine Mannschaft für ein Heim-Mannschaftsspiel keinen genehmigten und den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Spielsaal zur Verfügung, so darf sie das Mannschaftsspiel in einem anderen von der FLTT genehmigten Spielsaal austragen, unter der Voraussetzung, dass die Anreise für die Auswärtsmannschaft zumutbar bleibt (z. B. Distanz oder der Anfahrsstrecke).

Kann die Heimmannschaft keinen passenden alternativen Spielsaal finden, muss sie das Mannschaftsspiel im Spielsaal der Auswärtsmannschaft austragen, sofern dieser genehmigt ist und den reglementarischen Bestimmungen entspricht. Dies erfolgt ohne jeden Anspruch der ursprünglich als Heimmannschaft vorgesehenen Mannschaft auf Erstattung von Fahrtkosten oder auf die Austragung des Rückspiels im eigenen Spielsaal.

Der Heimverein muss einen Spielsaalwechsel spätestens 6 Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit dem Auswärtsverein mitteilen und im ITS eintragen.

Ausnahme: NL1 der MM 'Seniors':

Der Heimverein muss einen Spielsaalwechsel mindestens 3 Werktage vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit dem Auswärtsverein mitteilen, im ITS eintragen und die FLTT (CC) informieren.

Sind weder ein Spielsaal des Heimvereins, noch ein Spielsaal des Auswärtsvereins verfügbar, und kann die Heimmannschaft auch keinen anderen, von der FLTT genehmigten Spielsaal finden, so muss sich der Heimverein so früh wie möglich an die FLTT (CC) wenden. Die FLTT (CC) legt dann einen anderen genehmigten Spielsaal fest. Dieser Spielsaal ist für beide Mannschaften verbindlich.

Art. 5.2.212. Erfassung von Spielergebnissen und Meldung spielfreier Mannschaften

Nach jedem offiziellen Mannschaftsspiel muss der Heimverein das Gesamtergebnis des Mannschaftsspiels sowie die Ergebnisse aller Einzel- und Doppelspiele innerhalb der von der FLTT festgelegten und im Annuaire veröffentlichten Eingabefrist in das ITS eintragen.

Ausnahmefall:

Bei Ausfall des ITS oder bei technischen Problemen (z. B. Computerpanne) muss der Heimverein eine Kopie des Spielbogens per E-Mail an die FLTT (CC) übermitteln.

Bei Mannschaftsspielen der NL1 der MM 'Seniors' müssen die Ergebnisse laufend während des Mannschaftsspiels sofort nach Abschluss jedes Einzel- oder Doppelspiels ins ITS eingegeben werden.

5.2.3. Mannschaftsforfait und Rückzug von Mannschaften

Art. 5.2.301. Rückzug einer Mannschaft

Wenn ein Verein nach Veröffentlichung des Spielplans eine seiner Mannschaften aus einem Mannschaftswettbewerb zurückziehen will, so muss er dies der FLTT (CC) mindestens 2 Werktage vor dem nächsten planmäßigen Spieltag des betreffenden Mannschaftswettbewerbs per E-Mail melden.

Erfolgt die Rückzugsmeldung verspätet, wird das Nichtantreten der Mannschaft am nächstfolgenden Spieltag als Forfait gewertet und der Rückzug wird erst nach diesem Spieltag wirksam.

In Mannschaftswettbewerben, in denen nach Abschluss einer Spielrunde eine Neueinteilung der Spielgruppen vorgenommen wird, kann ein Verein eine Mannschaft in dieser Phase straffrei zurückziehen, indem er den Rückzug der FLTT (CC) innerhalb von 3 Werktagen nach dem letzten planmäßigen Spieltermin der abgelaufenen Spielrunde schriftlich mitteilt.

Ein Verein darf aus einem bestimmten Mannschaftswettbewerb immer nur seine niedrigste eingestufte Mannschaft zurückziehen.

Art. 5.2.302. Forfait einer Mannschaft

Eine Mannschaft verliert ein Mannschaftsspiel durch Forfait, wenn sie:

- aus eigenem Verschulden nicht zu diesem Mannschaftsspiel antritt, oder
- weniger als 2 spielberechtigte Spieler stellt.

Kann eine Mannschaft nicht zu einem Mannschaftsspiel antreten und muss daher Forfait erklären, muss der Verein dieser Mannschaft dies der FLTT mindestens 6 Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit über das Intranetsystem mitteilen. Erklärt eine Mannschaft weniger als 6 Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit Forfait, so muss sie zusätzlich den Verein der Gegnermannschaft telefonisch informieren.

Wird das Forfait mindestens 30 Stunden vor der planmäßigen Anfangszeit gemeldet, wird keine Geldstrafe verhängt.

Tritt eine Mannschaft ohne fristgemäße Forfait-Erklärung nicht zu einem Mannschaftsspiel an, so muss der Verein dieser Mannschaft dem Gegnerverein die entstandenen realen Unkosten erstatten. Der geschädigte Verein kann bei der FLTT (Verwaltungsrat) einen Antrag auf Kostenerstattung stellen und muss hierzu alle relevanten Nachweise und Dokumente vorlegen.

Art. 5.2.303. Automatisches Ausscheiden einer Mannschaft

Eine Mannschaft scheidet aus einem laufenden Mannschaftswettbewerb oder einer ihrer Spielrunden aus:

- durch den Beschluss einer FLTT-Instanz,
- durch den Rückzug der Mannschaft (nur gültig für die zuletzt in dem Mannschaftswettbewerb verbliebene Mannschaft des Vereins),
- automatisch beim Überschreiten der Forfait-Grenze des jeweiligen Mannschaftswettbewerbs:
 - in einem Pokalwettbewerb im KO-Modus: nach dem 1. Forfait
 - in einem Pokalwettbewerb im JxJ-Gruppenmodus: nach dem 2. Forfait in derselben Spielrunde
 - in einer Entscheidungs-Spielrunde eines Mannschaftswettbewerbs: nach dem 1. Forfait
 - in jeder anderen Spielrunde jedes anderen Mannschaftswettbewerbs: nach dem 3. Forfait

Sollte aufgrund der obigen Bestimmungen nicht die letzte Mannschaft eines Vereins ausscheiden müssen, so scheidet nicht diese Mannschaft, sondern die letzte noch in dem Mannschaftswettbewerb verbliebene Mannschaft dieses Vereins.

Scheidet eine Mannschaft in einer Spielrunde einer Mannschaftsmeisterschaft aus, kann sie für die nächste Spielrunde wieder neu eingeschrieben werden, sofern das Reglement dies zulässt. In diesem Fall wird die Einschreibgebühr erneut berechnet.

Art. 5.2.304. Wertung mehrerer Forfaits am selben Spieldatum

Sind zwei oder mehr Spieltage desselben Mannschaftswettbewerbs für ein gleiches Datum angesetzt und tritt eine Mannschaft an diesem Tag mehrere Mannschaftsspiele nicht an, dann wird dies für die Frage des Ausscheidens aus dem Mannschaftswettbewerb nur als ein einziges Mannschafts-Forfait gewertet.

Für die Tabellenwertung wird trotzdem jedes einzelne Mannschaftsspiel, zu dem eine Mannschaft am betreffenden Datum nicht angetreten ist als Forfait-Niederlage gewertet und der Mannschaft werden 0 Punkte angerechnet.

Art. 5.2.305. Auswirkungen des Ausscheidens einer Mannschaft auf die Wertung

Scheidet eine Mannschaft aus einer Spielrunde eines Mannschaftswettbewerbs oder aus einer Entscheidungs-Spielrunde aus, wird diese Spielrunde so bewertet, als hätte die ausgeschiedene Mannschaft nie teilgenommen:

- Alle von dieser Mannschaft in der betreffenden Spielrunde ausgetragenen Mannschaftsspiele werden annulliert.
- Ebenso werden alle in diesen Mannschaftsspielen erzielten Punkte annulliert.

Dies gilt unabhängig vom Grund des Ausscheidens (Rückzug, Forfait-Serie, Entscheidung einer FLTT-Instanz).

5.2.4. Zusammensetzung der Mannschaften

Art. 5.2.401. Einsatz eines Spielers in einer Mannschaft

Als Einsatz eines Spielers in einer Mannschaft seines Vereins bei einem Mannschaftsspiel gilt die Tatsache, dass dieser Spieler als Mitglied der betreffenden Mannschaft im Spielbogen des Mannschaftsspiels eingetragen ist, unabhängig davon, ob der Spieler in diesem Mannschaftsspiel effektiv bzw. aktiv mitwirkt oder nicht.

Als Einsatz gelten demnach:

- die effektive Teilnahme eines Spielers an einem oder mehreren Spielen (Einzel oder Doppel) eines Mannschaftsspiels;
- ein ordnungsgemäßes individuelles Teil-Forfait eines Spielers;
- ein ordnungsgemäßes individuelles Gesamt-Forfait eines Spielers;
- die ordnungsgemäße Berücksichtigung eines Spielers in einer spielfreien Mannschaft.

Art. 5.2.402. Effektive Teilnahme eines Spielers an einem Mannschaftsspiel

Als effektive Teilnahme eines Spielers an einem Mannschaftsspiel gilt dessen Einsatz gemäß den Bestimmungen von [Art. 5.2.401.](#) in jener Mannschaft seines Vereins, die im Spielbogen dieses Mannschaftsspiels eingetragen ist, mit Ausnahme des Falles, in dem der betreffende Spieler im Spielbogen ausschließlich mit einem individuellen Gesamt-Forfait eingetragen ist. Ein Spieler nimmt somit effektiv an einem Mannschaftsspiel teil, sobald er mindestens ein Spiel (Einzel oder Doppel) dieses Mannschaftsspiels teilweise oder vollständig austrägt.

Art. 5.2.403. Stammspieler

Ein Spieler gilt an einem bestimmten Spieltag eines Mannschaftswettbewerbs als Stammspieler, wenn er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. er gehört einem der Klassemente D3, D2 oder D1 an.
2. er hat an wenigstens sieben der letzten zehn vor diesem Spieltag ausgetragenen Spieltage der MM 'Seniors' und/oder MM 'Cadets' an mindestens einem Mannschaftsspiel effektiv (im Sinne von [Art. 5.2.402.](#)) teilgenommen.
3. Bei Spielern, die infolge einer Neu-Lizenzierung an einem bestimmten Spieltag die Spielberechtigung erst seit weniger als zehn Spieltagen besitzen:
 - er an mindestens 70 % der seit ihrer Neu-Lizenzierung bis zu diesem Spieltag ausgetragenen Spieltage effektiv an mindestens einem Mannschaftsspiel teilgenommen haben.

Die Teilnahme an mehreren Mannschaftsspielen am selben Spieldatum, einschließlich Doppeleinsätzen oder paralleler Teilnahmen an den MM 'Seniors' und MM 'Cadets', wird insgesamt nur als eine effektive Teilnahme an diesem Spieldatum gewertet.

Art. 5.2.404. Vereinsintegrierter Spieler

Ein Spieler gilt als vereinsintegriert, wenn er während der sechs der laufenden Saison unmittelbar vorausgehenden Saisons ununterbrochen die Spielberechtigung für denselben Verein in der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft besessen hat.

Sonderregel:

Ein Spieler, der diesen Status bereits bei einem früheren Verein erlangt hatte und anschließend zu einem anderen Verein wechselt, erlangt den Status eines vereinsintegrierten Spielers beim neuen Verein erneut nach einer durchgehenden Spielberechtigung von vier aufeinanderfolgenden Saisons.

Der Verlust der Spielberechtigung aufgrund der in [Art. 3.2.503](#) Punkte a), b), c), g), h) und i) genannten Gründe gilt nicht als Unterbrechung der Spielberechtigung im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 5.2.405. Mindestbesetzung von Mannschaften

Für jede Mannschaft eines Vereins müssen an jedem Spieltag mindestens so viele, gemäß der Bestimmungen spielberechtigter Spieler vorgesehen sein, wie es die Normzahl des angewendeten Spielsystems verlangt:

- 2 Spieler bei Spielsystemen für Zweier-Mannschaften,
- 3 Spieler bei Spielsystemen für Dreier-Mannschaften,
- 4 Spieler bei Spielsystemen für Vierer-Mannschaften.

Diese Mindestanzahl gilt auch für:

- Mannschaften, die an diesem Spieltag spielfrei sind, sowie
- Mannschaften, deren Mannschaftsspiel auf einen späteren Termin rückverlegt wurde.

Für jede solche Mannschaft müssen mindestens so viele spielberechtigte Spieler freigehalten werden, wie es der Mannschafts-Normzahl entspricht.

Art. 5.2.406. Teilnahmeberechtigte Spieler in Play-Off-, Play-Down- und Entscheidungsrunden

In Play-Off-, Play-Down-, Entscheidungs- und Relegationsrunden eines Mannschaftswettbewerbs dürfen ausschließlich Spieler eingesetzt werden, die zu Beginn des jeweiligen Mannschaftsspiels mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Der Spieler besitzt am ersten Spieltag der betreffenden Spielrunde den Status eines Stammspielers gemäß [Art. 5.2.403.](#)
2. Der Spieler hat in der laufenden Saison oder in beiden der zwei vorherigen Saisons an mehr als der Hälfte aller für ihn reglementarisch zugänglichen Mannschaftsspiele dieses Mannschaftswettbewerbs tatsächlich teilgenommen.
3. Durch eine Entscheidung des Verwaltungsrats auf einen begründeten Antrag des Vereins des Spielers, der spätestens zehn (10) Werktage vor dem ersten betroffenen Mannschaftsspiel einzureichen ist. Ein solcher Antrag setzt voraus, dass der Spieler die Bedingungen 1. und 2. entweder durch eine rezente Neu-Einklassierung dieses Spielers oder durch besondere bzw. außergewöhnliche Gründe gesundheitlicher schulischer, familiärer oder beruflicher Natur nicht erfüllt sind. Eine Berufung oder ein Protest gegen eine solche Entscheidung sind ausgeschlossen.

Eine Mannschaft in den oben genannten Runden darf durch Spieler ergänzt werden, die die vorherigen Bedingungen nicht erfüllen, sofern diese Spieler nicht besser klassiert sind und niedriger in der VB-RGL eingestuft sind als jene Spieler, die die vorherigen Bedingungen erfüllen und an deren Stelle die Ergänzungsspieler in dieser Mannschaft eingesetzt werden.

Ein Spieler, der zu Beginn in den oben genannten Runden spielberechtigt ist, bleibt es für die gesamte Spielrunde.

Art. 5.2.407. Unvollständige Mannschaften

Eine Mannschaft muss grundsätzlich mit der reglementarischen Normzahl an Spielern antreten (siehe [Art. 5.2.405.](#)).

Ausnahmen: Die folgenden Mannschaften dürfen auch dann antreten, wenn sie nur zwei spielberechtigte Spieler umfassen:

- die einzige oder letzte für diesen Mannschaftswettbewerb gemeldete Mannschaft eines Vereins,
- Mannschaften in der untersten Division der MM 'Seniors' oder MM 'Dames',
- Mannschaften in den zwei untersten Divisionen aller anderen Mannschaftswettbewerbe.

Wenn eine Mannschaft nicht unter die genannten Ausnahmen fällt und die Normzahl nicht erreicht, muss sie durch einen oder mehrere Stammspieler ergänzt werden welche gemäß [Art. 5.2.503.](#) als „Gesamt-Forfait-Spieler“ gelten.

Art. 5.2.408. Maximalbesetzung und Einsatz von Ersatzspielern

Eine Mannschaft darf grundsätzlich nicht mehr als die reglementarische Normzahl an Spielern umfassen.

Ausnahme: In einem Mannschaftsspiel eines Pokalwettbewerbs dürfen Mannschaften zusätzlich zu den Startspielern einen oder zwei Ersatzspieler aufstellen. Die Ersatzspieler dürfen nicht besser klassiert sein und müssen niedriger in der VB-RGL eingestuft sein als der am niedrigsten klassierte Startspieler. Die Einsatzmodalitäten der Ersatzspieler sind in [Art. 5.2.609.](#) geregelt.

Mannschaften, die an einer Runde eines Pokalwettbewerbs teilnehmen, die im Rahmen eines Top-Events stattfindet, müssen mindestens einen Ersatzspieler aufstellen.

Art. 5.2.409. Einhaltung der Reihenfolge der Klassemente

In allen Mannschaften eines Vereins muss die Reihenfolge der Spieler gemäß deren aktuellem Klassement eingehalten werden. Das bedeutet, ein besser klassierter Spieler darf niemals hinter einem niedriger klassierten Spieler in einer niedrigeren Mannschaft aufgestellt oder eingesetzt werden.

Art. 5.2.410. Einsatz eines Spielers an einem Spieltag

Ein Spieler darf an einem bestimmten Spieltag nur in einer einzigen Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden.

Ausnahmen:

1. Ein Spieler darf an demselben Spieltag ein zweites Mal eingesetzt werden, wenn der Einsatz dem ordnungsgemäßen Doppeleinsatz gemäß Art. 5.2.506. entspricht.
2. Wenn der Spielplan auf dasselbe Spieldatum mehrere Spieltage desselben Mannschaftswettbewerbs vorsieht, dürfen Spieler zwischen Mannschaften desselben Vereins wechseln, sofern:
 - der Wechsel organisatorisch möglich ist, und
 - die Reihenfolge der Klassemente gemäß [Art. 5.2.501.](#) eingehalten bleibt.

Art. 5.2.411. Einsatz von Transferspielern (TR-Spielern)

Maximale Anzahl TR-Spieler pro Mannschaft:

- In Vierer-Mannschaften dürfen höchstens zwei TR-Spieler eingesetzt werden.
- In Dreier- oder Zweier-Mannschaften darf höchstens ein TR-Spieler eingesetzt werden.

Sonderbestimmung:

Wenn zwei oder mehr TR-Spieler bis einschließlich dem zweiten Grad verwandt sind und im selben Haushalt wohnen und gemeinsam in derselben Mannschaft eingesetzt werden, dann gelten diese TR-Spieler zusammen nur als ein einziger TR-Spieler.

Art. 5.2.412. Spielfreie Mannschaften

Für die Zusammensetzung von Mannschaften im Falle einer Spielfreiheit von einer höheren Mannschaft des Vereins gelten zusätzlich zu den Bestimmungen der [Art. 5.2.405.](#) – [Art. 5.2.411.](#) folgende Bestimmungen:

- Für die spielfreie höhere Mannschaft dürfen nur Spieler berücksichtigt werden, die gemäß [Art. 5.2.403.](#) den Status eines Stammspielers besitzen.
- Ein Spieler darf nicht in einer niedrigeren als der spielfreien Mannschaft eingesetzt werden, wenn er bis zum betreffenden Spieltag mehr Spiele in der spielfreien und/oder höheren Mannschaft(en) absolviert hat als in der betroffenen niedrigeren Mannschaft,
 - Ausnahme 1: Wenn die vorbeschriebene einschränkende Bestimmung aus reglementarisch-technischen Gründen nicht eingehalten werden kann, z.B. wegen jener während der laufenden Saison erfolgten Änderungen der Klassemente und/oder der Platzierungen in der VB-RGL,
 - Ausnahme 2: Wenn die vorbeschriebene einschränkende Bestimmung die Notwendigkeit ergeben würde, mehr als die Normzahl an Stammspielern für die spielfreie, höhere Mannschaft freilassen zu müssen.

Eine Mannschaft gilt nicht als spielfrei im Sinne dieses Artikels, wenn ihre ursprünglich geplante Gegnermannschaft innerhalb der letzten fünf Werktage vor dem Spieltag vom Verein für diesen Spieltag abgemeldet (Forfait) oder aus dem Mannschaftswettbewerb zurückgezogen wurde. In diesem Fall dürfen für die spielfreie Mannschaft auch Spieler aufgestellt werden, die nicht den Status eines Stammspielers besitzen.

Wenn eine höhere Mannschaft spielfrei ist, muss der Verein die Spieler, die er für die spielfreie Mannschaft freistellt, innerhalb der von der FLTT festgelegten Frist ins ITS eingeben oder schriftlich der FLTT (CC) melden. Wird keine Aufstellung gemeldet, wird die Spielstärke dieser spielfreien Mannschaft für den betreffenden Spieltag mit „0“ gewertet.

Alternativregel

Statt der oben beschriebenen Bestimmungen hat der Verein in folgenden beiden Fällen eine alternative Wahl bei der Zusammensetzung seiner Mannschaften:

1. die letzte an dem Mannschaftswettbewerb teilnehmende Mannschaft des Vereins (unabhängig von der Division), und
2. alle niedrigeren Mannschaften also die spielfreie Mannschaft, die in der untersten Division des Mannschaftswettbewerbs spielen.

Regel:

Die effektive Spielstärke dieser Mannschaften darf am betreffenden Spieltag nicht höher sein als die höchste Spielstärke, die diese Mannschaft in den vorherigen fünf Spieltagen der laufenden Spielrunde erreicht hatte.

Wenn weniger als fünf Spieltagen stattgefunden haben, gilt der Vergleich mit allen vorherigen Spieltagen.

Bei der Ermittlung der Spielstärke dürfen die Auswirkungen von Steigen und Fallen von Spielern berücksichtigt werden.

5.2.5. Aufstellung der Mannschaften

Art. 5.2.501. Aufstellung der Mannschaft am Spieltag

Die Aufstellung der Spieler innerhalb einer Mannschaft, die gemäß [Kapitel 5.2.4](#) ordnungsgemäß zusammengesetzt wurde, erfolgt nach den folgenden Regeln.

1. Innerhalb jeder Mannschaft müssen die Spieler in der Reihenfolge ihrer aktuellen Klasselemente aufgestellt werden. Ein besser klassierter Spieler muss immer vor einem niedriger klassierten Spieler aufgestellt werden. Ausnahmen zu diesem Punkt werden im IR-XX über die Mannschaftswettbewerbe beschrieben.
2. Bei einem durch die FLTT rückverlegten oder neu angesetzten Mannschaftsspiel muss die Mannschaft gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 1. aufgestellt werden. Hierbei gelten die Klasselemente und VB-RGL-Positionen die am effektiven Spieltermin gelten.

Art. 5.2.502. Individuelles Teil-Forfait

Tritt ein Spieler in einem Mannschaftsspiel zu einem oder mehreren, jedoch nicht zu allen von ihm vorgesehenen Spielen (Einzel und/oder Doppel) an, dann werden die nicht angetretenen oder abgebrochenen Spiele als Forfait-Niederlage für den Spieler gewertet. Dies wird als individuelles Teil-Forfait für den Spieler gewertet, wenn:

- Der Spieler mindestens ein Spiel vollständig beendet.
- Der Spieler unverletzt zum Mannschaftsspiel antritt und sich eindeutig beim Einspielen zu seinem ersten vorgesehenen Spiel oder während dieses ersten Spiels so schwer verletzt, dass er nicht weiterspielen kann. Die Verletzung muss vom Oberschiedsrichter, bzw. Spielleiter dokumentiert und von beiden Mannschaftskapitänen durch Unterschrift bestätigt werden.

Ein Spieler, der in zwei aufeinanderfolgenden Mannschaftsspielen eines oder mehrerer Mannschaftswettbewerbe aufgrund einer Verletzung aufgibt, ist für weitere Einsätze gesperrt, bis die FLTT (CC) bis spätestens zwei Tage vor dem nächsten geplanten Einsatz eine ärztliche Bescheinigung erhält, die die vollständige Genesung und Einsatzfähigkeit bestätigt.

Ohne diese Bescheinigung darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

Art. 5.2.503. Individuelles Gesamt-Forfait

Tritt ein Spieler zu keinem von ihm vorgesehenen Spielen (Einzel und/oder Doppel) an, oder erfüllt nicht die Kondition b) von Art. 5.2.502. eines individuellen Teil-Forfaits, so werden alle Spiele als Forfait-Niederlage für den Spieler gewertet. Dies wird als individuelles Gesamt-Forfait für den Spieler gewertet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Ein individuelles Gesamt-Forfait ist nur zulässig, sofern:
 - der Spieler gemäß [Art. 5.2.403](#) als Stammspieler gilt, und
 - der Spieler gemäß [Art. 3.2.5](#) spielberechtigt ist.
2. Für einen Spieler sind in einer Saisonhälfte in allen Mannschaftswettbewerben zusammen höchstens zwei individuelle Gesamt-Forfaits erlaubt.
3. In einem Mannschaftsspiel der NL1 der MM 'Seniors', sind keine individuellen Gesamt-Forfaits eines Spielers erlaubt, außer wenn der Spieler kurzfristig und unvorhersehbar direkt vor Spielbeginn ausfällt und ein Ersatz gemäß [Art. 5.2.506](#) nicht mehr möglich ist;

Nicht zulässige Gesamt-Forfaits werden als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gewertet und entsprechend sanktioniert.

Sonderfall Krankheit / Quarantäne

Wenn ein Spieler aufgrund von Endemie, Pandemie oder ärztlich angeordneter Isolation/Quarantäne nicht antreten kann, wird ein individuelles Gesamt-Forfait **nicht sanktioniert**, sofern eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird.

Art. 5.2.504. Maximal zulässige Gesamt-Forfaits pro Mannschaft

In einer Mannschaft gilt die folgende Maximalzahl an Spielern mit einem individuellen Gesamt-Forfait:

- Vierer-Mannschaft: maximal 2 Spieler
- Dreier-Mannschaft: maximal 1 Spieler
- Zweier-Mannschaft: 0 Spieler (ein Gesamt-Forfait ist unzulässig)

Wird diese Grenze überschritten, gilt das gesamte Mannschaftsspiel als nicht ordnungsgemäß bestritten. Sanktionen erfolgen gemäß den jeweils zuständigen Bestimmungen.

Art. 5.2.505. Forfaits bei mehreren Spieltagen am selben Datum

Sind an einem Spieldatum mehrere Spieltage desselben Mannschaftswettbewerbs angesetzt und tritt ein Spieler in mehreren oder allen dieser Mannschaftsspiele nicht an, gilt Folgendes:

- Der Spieler tritt zu mindestens einem dieser Mannschaftsspiele oder einem Teil der Spiele an:
- Die übrigen werden als ein individuelles Teil-Forfait gewertet.
- Der Spieler tritt zu keinem der Mannschaftsspiele des betreffenden Datums an:
- Es wird ein einzelnes individuelles Gesamt-Forfait für den Spieler gewertet

Mehrere Nichtantritte am selben Datum führen somit **nicht** zu mehreren Teil- oder Gesamt-Forfaits.

Art. 5.2.506. Doppeleinsatz eines Spielers

Ein Spieler darf unter folgenden Bedingungen an einem Spieltag einen Doppeleinsatz tätigen und in zwei Mannschaften desselben Mannschaftswettbewerbs eingesetzt werden, um einen ausgefallenen Spieler zu ersetzen:

1. Verlegtes oder neu angesetztes Mannschaftsspiel in demselben Mannschaftswettbewerb
 - In demselben Mannschaftswettbewerb muss mindestens ein Mannschaftsspiel entweder vorverlegt, rückverlegt, oder neu angesetzt worden sein.
 - Zwischen der Spiel-Anfangszeit beider Spiele, in welchen ein Spieler regulär spielt und in welchem der Spieler einen Doppeleinsatz macht müssen mindestens vier Stunden liegen.
 - Es ist unerheblich, ob der Doppeleinsatz im verlegten Mannschaftsspiel oder in einem anderen Mannschaftsspiel desselben Spieltags erfolgt.
 - Spezialregel der NL der MM 'Seniors':
 - Ein Mannschaftsspiel, welches gemäß dem Spielplan am Nachmittag eines Spieltags stattfindet, an welchem der Spieltag "normalerweise" am Abend ausgetragen wird, gilt als ein vorverlegtes Mannschaftsspiel.
 - Ein Mannschaftsspiel, welches gemäß dem Spielplan an einem späteren Tag stattfindet als an welchem der Spieltag "normalerweise" ausgetragen wird, gilt als ein rückverlegtes Mannschaftsspiel.
2. Der ausgefallene Spieler muss zum Zeitpunkt des Mannschaftsspiels
 - gemäß [Art. 5.2.403](#) als Stammspieler gelten,
 - gemäß [Art. 3.2.301](#) spielberechtigt sein,
 - darf an diesem Spieltag nicht mehr in einer anderen Mannschaft dieses Mannschaftswettbewerbs eingesetzt werden.
3. Der ersetzende Spieler
 - Der ersetzende Spieler darf **nicht besser klassiert** sein als der ausgefallene Stammspieler.
 - Bei gleichem Klassement A1, A2, A3, B1, B2 oder B3 darf der ersetzende Spieler in der aktuellen VB-RGL nicht höher eingestuft sein als der ausgefallene Spieler.
 - Ein Spieler darf in allen Mannschaftswettbewerben zusammen pro Saisonhälfte höchstens zwei Doppeleinsätze leisten.
4. Reihenfolge
 - Die Reihenfolge der Klassemente zwischen den Mannschaften gemäß [Art. 5.2.409](#) muss eingehalten werden.

Besonderheit bei Rückverlegung:

Wenn der Doppelseinsatz in einem rückverlegten Mannschaftsspiel erfolgt, muss die Reihenfolge der Klassemente zwischen den Mannschaften gemäß [Art. 5.2.409](#), nicht eingehalten werden.

5.2.6. Durchführung von Mannschaftsspielen

Art. 5.2.601. Reihenfolge der Spiele und Doppelaufstellung

1. Die Einzel- und Doppelspiele eines Mannschaftsspiels sind grundsätzlich in der im jeweils angewendeten Spielsystem vorgesehenen Reihenfolge auszutragen. Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur zulässig bei Vorliegen zwingender Gründe und mit ausdrücklichem Einverständnis der Mannschaftskapitäne beider beteiligten Mannschaften.
2. In einem Doppel dürfen ausschließlich Spieler oder Ersatzspieler eingesetzt werden, die auch für die Einzelspiele des betreffenden Mannschaftsspiels aufgestellt worden sind.
3. Die Doppel müssen erst unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Doppels aufgestellt werden. Die Eintragung der Doppel auf dem Mannschaftszettel und auf dem Spielbogen erfolgt gemäß der in [Art. 5.2.609](#), festgelegten Prozedur.
4. Der Mannschaftskapitän hat dem Oberschiedsrichter bzw. dem Spielleiter die Doppelaufstellung spätestens fünf Minuten nach Abschluss des zuletzt beendeten Einzels, das dem betreffenden Doppel vorausgeht, bekannt zu geben.

Art. 5.2.602. Beendigung eines Mannschaftsspiels bei Erreichen des Gewinn-Spielstands

Wird ein Mannschaftsspiel beim Erreichen eines endgültigen Gewinn-Spielstands als beendet gewertet, so gilt Folgendes:

Erreicht eine Mannschaft den Gewinnpunkt, während zwei Spiele (Einzel und/oder Doppel) gleichzeitig auf zwei Spieltischen ausgetragen werden, so ist das Mannschaftsspiel in diesem Moment beendet. Das zu diesem Zeitpunkt noch laufende Spiel wird abgebrochen und nicht gewertet, unabhängig davon, welches der beiden gleichzeitig ausgetragenen Spiele zuerst beendet worden ist.

Art. 5.2.603. Anzahl der Spieltische und Spielbedingungen

Ein Mannschaftsspiel wird grundsätzlich auf zwei Spieltischen gleichzeitig ausgetragen. Für alle Spiele (Einzel und Doppel) müssen gleichwertige Spielbedingungen gewährleistet sein, insbesondere:

- Spielboxen gleicher Größe und Ausstattung,
- Spieltische desselben Typs,
- Bälle derselben Marke und Farbe und identischem Stempel,
- gleichwertiger Bodenbelag,
- gleichwertige Beleuchtung.

Ausnahmen

Ein Mannschaftsspiel darf auf nur einem Spieltisch ausgetragen werden, wenn die räumlichen Gegebenheiten dies nicht zulassen oder nicht ermöglichen, wenn der Verwaltungsrat dies verfügt hat oder wenn beide Mannschaftskapitäne und der Oberschiedsrichter, bzw. Spielleiter vor Ort einvernehmlich zustimmen.

Art. 5.2.604. Mannschaftskapitän

- Vor Beginn eines jeden Mannschaftsspiels muss jede beteiligte Mannschaft einen verantwortlichen Mannschaftskapitän (Kapitän) bestimmen. Der Kapitän vertritt die Mannschaft während des gesamten Mannschaftsspiels und muss auf dem Mannschaftszettel sowie auf dem Spielbogen eindeutig gekennzeichnet sein (z. B. durch „CAP“ oder ein „X“).
- Die Funktion des Kapitäns kann ausgeübt werden von:
 - einem Spieler der Mannschaft,
 - einem anderen Vereinsmitglied des eigenen oder eines anderen Vereins,
 - einem nicht bei der FLTT lizenzierten Vereinsangehörigen des betreffenden Vereins.
- Ein und dieselbe Person darf nicht gleichzeitig Kapitän beider Mannschaften eines Mannschaftsspiels sein.
- Ein Spielleiter darf, falls er zugleich Kapitän ist, ausschließlich Kapitän der Mannschaft seines eigenen Vereins sein.
- Der Kapitän muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Art. 5.2.605. Rechte und Pflichten des Mannschaftskapitäns

Der Mannschaftskapitän hat während des Mannschaftsspiels folgende Rechte und Pflichten:

1. **Verantwortung für die Mannschaft:**
Er ist für das Verhalten der Mannschaft und deren Spieler verantwortlich und hat diese jederzeit zu fairem und sportgerechtem Verhalten anzuhalten.
2. **Führung des Mannschaftszettels:**
Er erstellt und führt den Mannschaftszettel seiner Mannschaft gemäß den Bestimmungen von [Art. 5.2.609.](#)
3. **Beanstandungen während des Spiels:**
Er ist der einzige Vertreter der Mannschaft, der während des Mannschaftsspiels eine Beanstandung (Protest oder Reklamation) einlegen darf. Proteste sind durch seine Unterschrift auf dem Spielbogen zu bestätigen.
4. **Unterschrift des Spielbogens nach Spielende:**
Nach Abschluss des Mannschaftsspiels muss der Kapitän den Spielbogen gemeinsam mit dem Kapitän der Gegnermannschaft und dem Oberschiedsrichter, bzw. Spielleiter unterschreiben.
Durch diese Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit aller Eintragungen und nimmt eventuelle Proteste, Reklamationen oder Anmerkungen zur Kenntnis.

Art. 5.2.606. Spielleiter

- Wenn für ein offizielles Mannschaftsspiel kein Oberschiedsrichter durch die SRK benannt wurde, muss der Verein der im Spielplan als Heimmannschaft geführten Mannschaft einen Spielleiter bestimmen. Der Spielleiter ist im Spielbogen eindeutig zu kennzeichnen (z. B. durch „SpL“).
- Das Amt des Spielleiters kann ausgeübt werden von:
 - dem lizenzierten Kapitän der Heimmannschaft,
 - einem anderen lizenzierten Vereinsmitglied desselben Vereins, das nicht der betreffenden Mannschaft angehört.
- Abweichend hiervon können sich die Kapitäne beider Mannschaften im gegenseitigen Einverständnis auf eine lizenzierte Drittperson als Spielleiter einigen, sofern diese Person in keiner Funktion (weder als Spieler noch als Betreuer oder in anderer Rolle) am Mannschaftsspiel beteiligt ist.
- Bei Mannschaftsspielen, die gruppenweise in einem Spilsaal ausgetragen werden (z. B. in den MM 'Jeunes' und MM 'Minimes'), stellt der veranstaltende Heimverein den Spielleiter für alle Mannschaftsspiele der betreffenden Spielgruppen.
- Ein Verein kann bei gegebener Notwendigkeit oder auf besonderen Wunsch, auf eigene Kosten, bei der SRK die Benennung eines Oberschiedsrichters für ein bestimmtes Mannschaftsspiel oder die Spiele einer bestimmten Spielgruppe beantragen.

Art. 5.2.607. Befugnisse und Pflichten des Spielleiters

- Der Spielleiter überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf des Mannschaftsspiels gemäß den Bestimmungen dieser Reglemente.
- Der Spielleiter besitzt keine Sanktionsbefugnis. Insbesondere darf er keine gelben oder roten Karten verhängen.
- Bei sanktionswürdigen Vorfällen oder anderem Fehlverhalten einer am Mannschaftsspiel beteiligten Person muss der Spielleiter den Vorfall im Spielbogen oder in einem Beiblatt dokumentieren und den Bericht der FLTT (CC) übermitteln, welche ihn zwecks Untersuchung und Beschlussfassung an das Verbandsgericht weiterleitet.

Art. 5.2.608. Anwesenheitspflicht vor Spielbeginn

Für die ordnungsgemäße Abgabe der Mannschaftsaufstellungen sowie für die Erstellung des Spielbogens müssen die Kapitäne beider Mannschaften sowie der für das Mannschaftsspiel zuständige Oberschiedsrichter oder Spielleiter spätestens 20 Minuten vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit im Spilsaal anwesend sein.

Art. 5.2.609. Mannschaftszettel und Erstellung des Spielbogens

1. **Erstellung und Abgabe des Mannschaftszettels**
 - Der Kapitän jeder an einem Mannschaftsspiel beteiligten Mannschaft muss spätestens 20 Minuten vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit einen Mannschaftszettel für seine Mannschaft erstellen, unterschreiben und dem Kapitän der Gegnermannschaft übergeben.
 - Der Mannschaftszettel muss enthalten:

- Namen, Vornamen und Klasselemente aller Spieler, die für dieses Mannschaftsspiel vorgesehen sind,
 - gegebenenfalls Ersatzspieler, die ausdrücklich als solche zu kennzeichnen sind.
- Die genaue Aufstellung (Platznummern) muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetragen werden.

- Wird das Mannschaftsspiel unter der Leitung eines Oberschiedsrichters ausgetragen, kann dieser verlangen, dass zusätzlich alle Personen eingetragen werden, die während des Mannschaftsspiels auf der Mannschaftsbank sitzen werden (z. B. Trainer, Betreuer).

2. Einsichtnahme und Bestätigung

- Der Kapitän jeder Mannschaft hat das Recht auf Einsicht in den Mannschaftszettel der Gegnermannschaft.
- Die Kenntnisnahme wird durch ein Namenszeichen („Paraphe“) auf dem Mannschaftszettel der Gegnermannschaft bestätigt.

3. Eintragung der genauen Aufstellung (Platznummern)

- Nach Einsicht in den Mannschaftszettel der Gegnermannschaft trägt der Kapitän die genaue Aufstellung seiner Mannschaft (Platznummern gemäß dem anwendbaren Spielsystem) auf seinem Mannschaftszettel ein.
- Der vervollständigte Mannschaftszettel ist spätestens 15 Minuten vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit an den Oberschiedsrichter oder den Spielleiter zu übergeben.
- Anschließend erhält der Kapitän Einsicht in den vervollständigten Mannschaftszettel der Gegnermannschaft, in welchem ebenfalls die Platznummern aller Spieler eingetragen sein müssen.

4. Einsatz von Ersatzspielern (nur in Pokalwettbewerben)

- Soll in einem Pokalwettbewerb ein Ersatzspieler eingesetzt werden, muss dieser bereits im ursprünglichen Mannschaftszettel als Ersatzspieler gekennzeichnet sein.
- Soll ein Ersatzspieler tatsächlich zum Einsatz kommen, muss der Kapitän den Oberschiedsrichter bzw. den Spielleiter vor Beginn des betreffenden Spiels informieren und die Änderung auf dem Mannschaftszettel eintragen. Dabei ist anzugeben, welcher Startspieler für den Rest des Mannschaftsspiels ersetzt wird.
- Ein Ersatzspieler darf nur an die Stelle eines Startspielers treten,
 - der nicht niedriger klassiert ist als der Ersatzspieler, und
 - der bereits mindestens ein Spiel begonnen oder abgeschlossen hat, oder
 - der sich nachweislich vor Ort zwischen der Aufstellung und Spielbeginn verletzt hat.

Art. 5.2.610. Anwesenheitspflicht der Spieler während eines Mannschaftsspiels

- Während der ersten Stunde eines Mannschaftsspiels müssen alle Spieler beider beteiligten Mannschaften im Spisalaal anwesend sein.
- Jede Abwesenheit eines Spielers während dieser Zeit muss schriftlich begründet und belegt werden (z. B. medizinische Bescheinigung, Unfall, technische Probleme).
- Verspätungen müssen gemäß [Art. 5.2.202.](#) behandelt werden.

Art. 5.2.611. Identitätskontrolle von Spielern

1. Zweifel an der Identität – Maßnahmen des Spielleiters

Hat der Spielleiter eines Mannschaftsspiels berechnigte Zweifel an der Identität eines Spielers, vermerkt er diesen Umstand auf dem Spielbogen. Der betreffende Spieler muss seine Identität nachträglich belegen.

2. Zweifel an der Identität – Maßnahmen des Oberschiedsrichters

Hat der Oberschiedsrichter eines Mannschaftsspiels berechnigte Zweifel an der Identität eines Spielers, kann er die Vorlage eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild verlangen (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Schülerausweis).

Kann der Spieler ein solches Dokument nicht unmittelbar vorlegen, gewährt der Oberschiedsrichter eine Wartefrist bis spätestens vor Beginn des letzten Spieles (Einzel oder Doppel).

Wird innerhalb der gewährten Frist kein gültiges Dokument vorgelegt, vermerkt der Oberschiedsrichter diesen Umstand auf dem Spielbogen. Der betreffende Spieler muss seine Identität nachträglich belegen

Art. 5.2.612. Nicht lizenzierter Mannschaftskapitän

Der Verein der betreffenden Mannschaft muss den Namen und Vornamen des nicht lizenzierten Kapitäns in seinen eigenen Unterlagen festhalten, vorzugsweise auf der ihm überlassenen Kopie des Spielbogens. Diese Dokumentation dient insbesondere der Klärung bei späteren Rückfragen.

5.3. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

5.3.1. Wettbewerbe, Spielsysteme und Spielmodi

Art. 5.3.101. Wettbewerbe

Die FLTT trägt im Lauf einer Saison verschiedene Mannschaftsmeisterschaften aus. Die auszutragenden Mannschaftsmeisterschaften werden im IR-XX beschrieben. Mindestens folgende Mannschaftsmeisterschaften muss die FLTT austragen:

Name	Abkürzung	Altersklassen
Championnat par équipes 'Seniors'	MM SEN	Spieler aller Altersklassen
Championnat par équipes 'Jeunes'	MM JEU	Spieler aller Jugend-Altersklassen
Championnat par équipes 'Cadets'	MM CAD	Spieler der Altersklassen Cadets, Minimes, Benjamins und Poussins, sowie Spieler, die in der laufenden Saison zum ersten Mal der Altersklasse 'Juniors' angehören und zu Beginn dieser Saison (= am jeweiligen 1. August) nicht besser als D1 klassiert sind.
Championnat par équipes 'Minimes'	MM MIN	Spieler der Altersklassen Minimes, Benjamins und Poussins
Championnat par équipes 'Dames'	MM DAM	Spielerinnen aller Altersklassen

Die Spielsysteme der Mannschaftsmeisterschaften werden im IR-XX festgelegt.

Art. 5.3.102. Spielmodus der Mannschaftsmeisterschaften

Eine Mannschaftsmeisterschaft wird unter Beachtung den Bestimmungen von [Art. 5.1.601.](#) in einer oder mehreren Spielrunden ausgetragen, die entweder als best-of-one Spielrunden oder in Spielgruppen (JxJ oder 'Schweizer System') organisiert sind.

Die Spielgruppen können als Divisionen (DIV) oder Klassen (KL) ausgestaltet sein und gegebenenfalls in Distrikte (DIS) oder Gruppen (GR) unterteilt werden.

Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich in den für die betreffende Mannschaftsmeisterschaft geltenden reglementarischen Bestimmungen vorgesehen sind, oder wenn sie den Vereinen spätestens bei der Ausschreibung der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft ausdrücklich zur Kenntnis gebracht werden.

5.3.2. Allgemeines

Art. 5.3.201. Mindestteilnahme an Mannschaftsmeisterschaften

Ein Verein, der während zwei aufeinanderfolgenden Saisons an keiner Mannschaftsmeisterschaft teilgenommen hat, kann vom Kongress, auf begründeten Vorschlag des Verwaltungsrats, als aus dem Verband ausgeschieden betrachtet werden.

In diesem Fall kann der Kongress beschließen, den betreffenden Verein aus der Liste der Verbandsmitglieder zu streichen.

Art. 5.3.202. Titel

In jeder Mannschaftsmeisterschaft wird jener ersten Vereinsmannschaft, die in der Abschlusstabelle der höchsten Division der jeweiligen Mannschaftsmeisterschaft den besten Platz belegt, folgender Titel verliehen:

'Luxemburger Meister 20... der ...-MM' ('*Champion de Luxembourg 20... du Championnat par équipes '...*')

Erfüllt diese Mannschaft eine oder mehrere der für den Landesmeistertitel maßgebenden Voraussetzungen nicht, so erhält sie stattdessen den Titel

'*Champion 20... de la Division ...*

In diesem Fall wird der Landesmeistertitel der nächstklassierten ersten Vereinsmannschaft, welche alle Voraussetzungen erfüllt, verliehen.

Eine Spielgemeinschaft (Entente) kann nicht Landesmeister werden.

Art. 5.3.203. Trophäen, Medaillen und Diplome

Der Verein jeder Landesmeister-Mannschaft erhält vom Verband eine Meister-Plakette.

Die Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 3 der höchsten Division einer Mannschaftsmeisterschaft erhalten ein entsprechendes Diplom.

Die Spieler der in der höchsten Division einer Mannschaftsmeisterschaft auf den Plätzen 1 bis 3 klassierten Mannschaften erhalten Medaillen: Gold für den 1. Platz, Silber für den 2. Platz und Bronze für den 3. Platz.

Spieler einer Entente-Mannschaft erhalten – entsprechend der Platzierung ihrer Mannschaft – die vorgesehenen Medaillen, auch wenn kein Landesmeistertitel verliehen werden kann.

In den MM 'Seniors' und 'Dames' wird dem Verein der Landesmeister-Mannschaft zusätzlich eine Meistertrophäe für die Dauer eines Jahres überlassen. Der betreffende Verein ist verantwortlich:

- für den Erhalt des guten Zustands der Trophäe,
- für deren Versicherung (mindestens gegen Diebstahl und Beschädigung),
- sowie für die Rückgabe der Trophäe spätestens 14 Tage vor dem letzten Spieltag der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft der folgenden Saison.

Die Meistertrophäen tragen folgende Bezeichnungen:

- MM 'Seniors': Trophée „Emile KRIEPS “
- MM 'Dames': Trophée „Nicole KRECKÉ-REINERT“

Die Trophäen werden jeweils für eine Periode von mindestens 10 Jahren ausgespielt und verbleiben danach im Besitz der FLTT.

5.3.3. Einteilung der Divisionen und Distrikte in den Mannschaftsmeisterschaften

Art. 5.3.301. Auffüllen freier Plätze in Divisionen

Verbleiben in einer Mannschaftsmeisterschaft nach Anwendung der für diese Mannschaftsmeisterschaft geltenden Auf- und Abstiegsquoten noch freie Plätze in einer Division, so werden diese Plätze gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in folgender Reihenfolge vergeben:

1. An Mannschaften, deren Höherstufung gemäß den Bestimmungen von [Art. 5.3.302.](#) genehmigt wurde;
2. An die Mannschaften mit der höchsten Spielstärke gemäß den Abschlusstabellen der direkt vorhergehenden Spielrunde, ermittelt aus:
 - den in der betreffenden Division klassierten Mannschaften, die den ersten Abstiegsplatz belegt haben, und
 - den in der direkt niedrigeren Division klassierten Mannschaften, die den ersten nicht aufstiegsberechtigten Platz belegt haben.

Sonderbestimmung

Ist eine Spielrunde einer Division in mehrere spielstärkenabhängigen Stufen (z. B. Stufe A, Stufe B) unterteilt, so gelten als „höchstklassierte Mannschaften, die den Aufstieg knapp verpasst haben“ ausschließlich jene Mannschaften, die in der höchsten dieser Stufen den ersten nicht aufstiegsberechtigten Platz belegt haben.

Art. 5.3.302. Antrag auf Höherstufung von Mannschaften

Eine Einstufung einer Mannschaft in eine höhere Division als jene, die sich aus dem sportlichen Resultat der vorhergehenden Saison ergibt, ist nur auf begründeten Antrag des betreffenden Vereins zulässig und ist nur in den nachfolgenden Ausnahmefällen zulässig:

1. Der Verein hat seine sportliche Tätigkeit erst seit weniger als drei Saisons aufgenommen und beantragt eine höhere Einstufung seiner ersten Vereinsmannschaft.
Diese Ausnahme gilt nicht für Vereine, die aus einer Fusion hervorgegangen sind, sofern die beteiligten Vereine bereits vor der Fusion sportlich tätig waren.
2. Der Verein hat in der vorhergehenden Saison mit mindestens zwei Mannschaften an der MM 'Cadets' teilgenommen und beabsichtigt, mindestens zwei besser als D1 klassierte Spieler dieser Cadets-Mannschaften in der folgenden Saison in Mannschaften der MM 'Seniors' einzusetzen, sofern diese Spieler in der abgelaufenen Saison an weniger als der Hälfte der Mannschaftsspiele der MM 'Seniors' teilgenommen haben.

Der Antrag ist schriftlich an die CC zu richten und muss spätestens 10 Werktage vor der für die Einschreibung der Mannschaften zur betreffenden Mannschaftsmeisterschaft maßgebenden Frist eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die CC und dieser kann nur genehmigt werden, wenn die beantragte Mannschaft eine nachgewiesen ausreichende Spielstärke aufweist und in der beantragten höheren Division ein freier Platz vorhanden ist.

Kommt zwischen dem antragstellenden Verein und der CC keine Einigung zustande, so entscheidet der Verwaltungsrat in letzter Instanz.

Art. 5.3.303. Rückstufung von Mannschaften auf Vereinsantrag

In besonders begründeten Fällen kann ein Verein bis spätestens zehn Werktage vor der für die Einschreibung von Mannschaften zu einer Mannschaftsmeisterschaft maßgebenden Frist bei der CC schriftlich beantragen, dass eine oder mehrere seiner Mannschaften in dieser Meisterschaft nicht aufsteigen oder in eine tiefere Division eingestuft werden. Dem Antrag ist eine Liste jener Spieler beizulegen, die der Verein in der betreffenden Spielrunde voraussichtlich in der betroffenen Mannschaft einsetzen wird oder maximal einsetzen kann.

Die CC beurteilt den Antrag auf Grundlage der voraussichtlich zu erwartenden durchschnittlichen Spielstärke der betreffenden Mannschaft. Wird ein Rückstufungsantrag genehmigt, kann die CC dem antragstellenden Verein verbindliche Auflagen für die Zusammensetzung und/oder Aufstellung der zurückgestuften Mannschaft auferlegen, insbesondere ein nicht zu überschreitendes Höchstklassement der eingesetzten Spieler, eine nicht zu überschreitende maximale Spielstärke der Mannschaft, oder vergleichbare geeignete Maßnahmen.

Art. 5.3.304. Außerordentliche Abstufung von Mannschaften aus sportlichen Gründen

Die Einteilung der an den Mannschaftsmeisterschaften teilnehmenden Mannschaften in Divisionen und Distrikte erfolgt auf Grundlage eines besonderen Reglements, in dem auch die Auf- und Abstiegsmodalitäten sowie die entsprechenden Quoten festgelegt sind.

Änderungen dieses Reglements treten grundsätzlich erst nach Abschluss einer Saison in Kraft, sofern der Kongress nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung beschließt.

Stellt sich im Rahmen der Einteilung heraus, dass die Spielstärke einer Mannschaft die durchschnittliche Spielstärke aller Mannschaften der betreffenden Division um mindestens 15 Prozent unterschreitet, also deutlich unter der durchschnittlichen Spielstärke jener Division liegt, kann der Verwaltungsrat auf begründeten Vorschlag der CC diese Mannschaft in eine niedrigere Division einstufen, die ihrer tatsächlichen Spielstärke entspricht.

Vor einer solchen Abstufung ist der Verein der betroffenen Mannschaft anzuhören und die Stellungnahme des Vereins ist dem Vorschlag der CC an den Verwaltungsrat beizufügen.

Gegen einen Beschluss des Verwaltungsrats über die Abstufung einer Mannschaft gemäß diesem Artikel ist kein Protest zulässig.

Eine solche Abstufung darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des betroffenen Vereins erfolgen für:

- die erste Mannschaft eines Vereins in einer Mannschaftsmeisterschaft;
- eine Mannschaft, die erst aufgrund der unmittelbar vorhergehenden Spielrunde in die betreffende Division aufgestiegen ist.

5.4. POKALWETTBEWERBE

Art. 5.4.101. Wettbewerbe

Die FLTT trägt im Lauf einer Saison verschiedene Pokalwettbewerbe (COU) aus. Die auszutragenden Pokalwettbewerbe werden im IR-XX beschrieben. Mindestens folgende Pokalwettbewerbe muss die FLTT austragen:

Name	Abkürzung	Altersklassen
Coupe de Luxembourg 'Seniors'	CdL SEN	Spieler aller Altersklassen
Coupe de Luxembourg 'Dames'	CdL DAM	Spielerinnen aller Altersklassen
Youth-Cup	YC	Spieler aller Jugend-Altersklassen
Teens-Cup	TC	Spieler der Altersklassen Cadets, Minimes, Benjamins und Poussins
Kids-Cup	KC	Spieler der Altersklassen Minimes, Benjamins und Poussins

Die Spielsysteme der Mannschaftsmeisterschaften werden im IR-XX festgelegt.

Art. 5.4.102. Mehrfachteilnahme und Altersklassenüberschneidungen

Ein Spieler darf grundsätzlich an mehreren Pokalwettbewerben derselben Saison teilnehmen, sofern er für den jeweiligen Pokalwettbewerb teilnahmeberechtigt ist, die jeweiligen spezifischen Teilnahme- und Einsatzbeschränkungen eingehalten werden und sofern die terminliche Programmierung der Mannschaftsspiele dies ermöglicht.

Art. 5.4.103. Spielmodus der Pokalwettbewerbe

Die Mannschaftsspiele der Pokalwettbewerbe werden gemäß den Bestimmungen aus IR-XX ausgetragen und werden grundsätzlich im einfachen KO-Spielmodus durchgeführt.

Falls organisatorische Gründe dies erfordern, kann die CC beschließen, dass eine oder mehrere Runden eines Pokalwettbewerbs in regionalen Spielgruppen ausgetragen werden. Ein solcher Beschluss ist den betroffenen Vereinen möglichst bereits bei der Ausschreibung, spätestens jedoch vor Erstellung des Spielplans, bekannt zu geben. In diesem Fall behalten die Vereine das Recht, ihre für den betreffenden Pokalwettbewerb eingeschriebenen Mannschaften vor Erstellung des Spielplans straffrei zurückzuziehen.

Wird eine Runde eines Pokalwettbewerbs im Gruppen-Spielmodus ausgetragen, so legt die CC die Anzahl der sich mindestens für die nächste Runde qualifizierenden Mannschaften fest. Diese Entscheidung muss den Vereinen vor Beginn der jeweiligen Runde bekannt gegeben werden.

Sind Spielgruppen in einer Runde nicht vollständig besetzt, können sie durch zusätzlich aus der vorhergehenden Runde übernommene Mannschaften („Lucky Loser“) ergänzt werden, sofern die CC dies beschließt.

Art. 5.4.104. Auslosung der Pokalwettbewerbe und Heimrecht

Die CC verlost die Paarungen der einzelnen Runden jedes Pokalwettbewerbs.

1. In Pokalwettbewerben sollen die Mannschaften grundsätzlich (soweit nicht abweichend in einem IR geregelt) progressiv in den Wettbewerb einsteigen:
 - In den ersten Runden treten vorzugsweise die spielschwächeren Mannschaften gegeneinander an.
 - Die spielstärkeren Mannschaften greifen erst in späteren Runden ein.
2. Die Auslosung kann als Einrunden- oder Mehrunden-Verlosung erfolgen.
 - Die spielstärksten Mannschaften sollen gesetzt werden.

Die Spielstärke wird gemäß den Bestimmungen von [Art. 5.1.704](#) ermittelt.

Bei Pokalwettbewerben im KO-Modus wird das Heimrecht wie folgt bestimmt:

- a) Eine Mannschaft, die in einer Runde ein Freilos erhält, gilt in dieser Runde als Heimmannschaft.
- b) In der nächsten Runde erhält grundsätzlich jene Mannschaft Heimrecht, die in der vorherigen Runde Auswärtsmannschaft war.
- c) Waren in der vorherigen Runde beide Mannschaften entweder Heim- oder Auswärtsmannschaften, ergibt das Heimrecht bei der nächsten Runde sich aus der Verlosung.

Art. 5.4.105. Austragung von Halbfinal- und Finalspielen

Die Halbfinal- und Finals Spiele aller Pokalwettbewerbe sollen, soweit möglich in einem neutralen Spielsaal und unter der Leitung von Oberschiedsrichtern und Schiedsrichtern ausgetragen werden.

Die FLTT (Verwaltungsrat) kann einem Verein die Organisation dieser Spiele übertragen, sofern dieser Verein gewährleistet, dass die Austragung vollständig den reglementarischen Bestimmungen entspricht, und die Spielbedingungen dem Charakter eines Top-Events angemessen sind.

Art. 5.4.106. Pokal und Auszeichnung

Dem Verein, dessen Mannschaft einen Pokalwettbewerb gewinnt, wird der Pokal des betreffenden Pokalwettbewerbs für die Dauer eines Jahres übergeben. Der betreffende Verein ist während dieser Zeit verantwortlich für den ordnungsgemäßen Erhalt und den guten Zustand des Pokals. Der Pokal muss spätestens 14 Tage vor dem Finale des betreffenden Pokalwettbewerbs der nächstfolgenden Saison an die FLTT (Sekretariat) zurückgegeben werden.

Zusätzlich zum Pokal verleiht die FLTT im Rahmen jedes Pokalwettbewerbs folgende Auszeichnungen:

- an die Siegermannschaft: eine Plakette und ein Diplom;
- an die Finalisten- und Halbfinalisten-Mannschaften: ein Diplom;
- an jeden Spieler der Siegermannschaft und der Finalisten-Mannschaft: eine Medaille (für maximal vier Spieler und zwei Betreuer pro Mannschaft).

Art. 5.4.107. Definitiver Besitz eines Pokals

Eine Mannschaft, die den Pokal eines bestimmten Pokalwettbewerbs in drei aufeinanderfolgenden Saisons gewinnt, erhält diesen Pokal als definitiven und endgültigen Besitz.

Unabhängig davon wird ein Pokal eines Pokalwettbewerbs höchstens während einer Periode von zehn Jahren ausgespielt.

Nach Ablauf dieser Periode erhält jener Verein, dessen Mannschaften in dieser Zeit die meisten Siege in dem betreffenden Pokalwettbewerb errungen haben, den Pokal als definitiven und endgültigen Besitz.

Bei gleicher Anzahl von Siegen zwischen zwei oder mehr Vereinen entscheidet:

- zuerst die höhere Anzahl von Finalteilnahmen;
- danach die höhere Anzahl von Halbfinalteilnahmen;
- bei erneutem Gleichstand entscheidet das Los endgültig.

5.5. INDIVIDUALWETTBEWERBE

5.5.1. Individuelle Landesmeisterschaften

Art. 5.5.101. Austragung der individuellen Landesmeisterschaften

Die FLTT richtet jährlich individuelle Landesmeisterschaften im Einzel und im Doppel aus, dies sowohl für die einzelnen Klassementskategorien als auch für die Alterskategorien.

Die Durchführungsbestimmungen (Altersklassen, Teilnahmebedingungen, Spielberechtigungen, Spielmodus) werden in einem diesbezüglichen internen Reglement (IR-XX) festgelegt.

5.5.2. Critérium National

Art. 5.5.201. Austragung des Critérium national

Die FLTT richtet jährlich das Critérium national aus.

Die Durchführungsbestimmungen (Altersklassen, Teilnahmebedingungen, Spielberechtigungen, Spielmodus) werden in einem diesbezüglichen internen Reglement (IR-XX) festgelegt.

5.5.3. Andere individuelle Verbandskompetitionen

Art. 5.5.301. Weitere individuelle Verbandskompetitionen

Zusätzlich zu den individuellen Landesmeisterschaften (siehe 5.5.1) und dem Critérium National (siehe 5.5.2) richtet der Verband noch folgende individuelle Kompetitionen aus, kann deren Durchführung aber auch an einen TT-Verein übertragen.

Art. 5.5.302. Regionalmeisterschaften (RGM)

Die FLTT richtet jährlich, basierend auf der regionalen Aufteilung der Vereine (IR-10), die Regionalmeisterschaften aus.

Die Durchführungsbestimmungen (Altersklassen, Teilnahmebedingungen, Spielberechtigungen, Spielmodus) werden in einem diesbezüglichen internen Reglement (IR-XX) festgelegt.

Art. 5.5.303. Ladies- & Girls-Day (L&G-D)

Die FLTT richtet mindestens zweimal jährlich ein speziell den Spielerinnen (Damen und Mädchen) vorbehaltenes Turnier aus, das als ' Ladies-and-Girls-Day ' (' L&G-D ') bezeichnet wird.

Die Durchführungsbestimmungen (Altersklassen, Teilnahmebedingungen, Spielberechtigungen, Spielmodus) werden in einem diesbezüglichen internen Reglement (IR-XX) festgelegt.

5.5.4. Vereinsturniere

Art. 5.5.401. Genehmigung und Durchführung von Vereinsturnieren

Die Vereine der FLTT können nationale und internationale Turniere ausrichten, sofern ihnen die Genehmigung der FLTT vorliegt.

Die Durchführungsbestimmungen (Altersklassen, Teilnahmebedingungen, Spielberechtigungen, Spielmodus) werden in einem diesbezüglichen internen Reglement (IR-XX) festgelegt.

6. SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Art. 6.1.101. Bezeichnung und allgemeiner Aufgabenbereich

Die Schiedsrichterkommission ist hauptverantwortlich für alle Fragen zum Schiedsrichterwesen.

Jeder geprüfte und lizenzierte Schiedsrichter der FLTT gehört dem Schiedsrichter-Korps an, das von der Schiedsrichterkommission geleitet wird.

Art. 6.1.102. Zusammensetzung

Die Schiedsrichterkommission besteht aus maximal 11 Mitgliedern:

- Bis zu 10 Mitglieder des Schiedsrichterkorps, die für eine Mandatsdauer von 2 Jahren anlässlich der Generalversammlung des Schiedsrichterkorps gewählt werden
- 1 Vertreter des Verwaltungsrats

In der ersten Sitzung nach der Wahl bestimmen die gewählten Mitglieder der Schiedsrichterkommission:

- 1 Präsidenten
- 1 Vizepräsidenten
- 1 Sekretär

Art. 6.1.103. Interne Organisation und Sitzungen

Die Schiedsrichterkommission wird vom Präsidenten geleitet.

Die Schiedsrichterkommission wird von ihrem Präsidenten oder ihrem Sekretär einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens fünf (5) Tage vor der Sitzung und beinhaltet die Tagesordnung. Die Schiedsrichterkommission kann in dringenden Fällen mit verkürzter Frist einberufen werden.

Die Schiedsrichterkommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der Schiedsrichterkommission werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Beschlüsse außerhalb einer Sitzung können nur einstimmig getroffen werden.

Mitglieder der Schiedsrichterkommission, die per Videokonferenz oder mittels anderer Telekommunikationsmittel an einer Sitzung teilnehmen, gelten für die Berechnung der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheit als anwesend, sofern ihre Identifizierung gewährleistet ist. Die eingesetzten Mittel müssen eine effektive Teilnahme an der Sitzung gewährleisten und die Beratungen fortlaufend übertragen.

Über jede Sitzung und jeden Beschluss der Schiedsrichterkommission wird vom Sekretär ein Protokoll erstellt, im BIO veröffentlicht und vorab dem Verwaltungsrat übermittelt.

Art. 6.1.104. Aufgabengebiet

Zu den wesentlichen Aufgaben der Schiedsrichterkommission gehören allgemein:

- die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern
- die Überwachung der einheitlichen Anwendung der internationalen TT-Regeln
- Behandlung und Stellungnahme zu allen Fragen des SR-Wesens betreffend
- die Koordination der Einsätze der Schiedsrichter (Besetzung der TTK und Nennung der OSR)

Alle Bestimmungen des Schiedsrichterwesens betreffend werden im IR-19 festgelegt.

7. TRAINERWESEN

Art. 7.1.101. Trainerordnung

Die Trainerordnung wird in einem IR festgehalten.

ⁱ Ist eine Unterschrift nicht eindeutig aus den beigefügten Dokumenten ersichtlich, muss sie von einer Amtsperson (z.B. Notar, Bürgermeister oder ein hierzu befugter Polizei- bzw. Gemeindebeamter) beglaubigt (legalisiert) sein.

ⁱⁱ Maßgebende Bedingungen zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten sind in IR-32 festgelegt.

ⁱⁱⁱ Das Fehlen der Quittungs-Kopie zieht nicht automatisch eine Ablehnung nach sich, sofern (1) die Kopie binnen drei (3) Werktagen nach Aufforderung der LZK nachgeliefert wird und (2) das Einschreiben bezüglich Absender, Adressat und Datum zweifelsfrei ordnungsgemäß ist.

^{iv} Widerruft ein (ehemaliges) VM die Einwilligung, wird seine Lizenzierung sofort nach Eingang des Widerrufs bei der FLTT suspendiert; das VM verliert damit alle aus der Lizenzierung folgenden Rechte. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitungen bleibt unberührt.

^v Pass, « carte d'identité », Geburtsschein, Familienbuch, « Certificat de résidence (élargi) », « Titre de séjour » und/oder andere gleichwertige Dokumente.

^{vi} Liegt der Wohnsitz außerhalb Luxemburgs, fragt die LZK einen Freigabeschein beim TT-Verband des Wohnsitzlandes an.

^{vii} Hat der VA zum Antragszeitpunkt noch keinen (definitiven) Wohnsitz in Luxemburg, ist zusätzlich eine Kopie des Dokuments beizufügen, aus dem seine Aufenthaltserlaubnis in Luxemburg hervorgeht.

^{viii} Dies gilt auch, wenn der Spieler ins Ausland gewechselt ist, ohne die Bestimmungen für einen Ausland-Transfer zu einzuhalten.

^{ix} Als Tag der Lizenzierung gilt der Tag, an dem ein ordnungsgemäßer Lizenzierungsantrag bei der FLTT vorliegt [siehe Art. 3.2.104. Abschnitt 2.].

^x Eine Spielrunde gilt für einen TTV ab 00:00 Uhr jenes Tages als « begonnen », an dem irgendeine Mannschaft dieses TTV ihr erstes MSp der Spielrunde austrägt bzw. ausgetragen hat.

^{xi} Ein aufgrund gelber Karten gesperrter Spieler, der am Sperrtag in einer NL1-Mannschaft der MM « Seniors » hätte eingesetzt werden können, kann – sofern zeit-technisch möglich – in dieser (und nur dieser) Mannschaft durch den Doppeleinsatz eines anderen Spielers seines TTV (Art. 5.3.352.1.) ersetzt werden, der niedriger klassiert ist als der gesperrte Spieler UND in der maßgebenden VB-RGL nicht besser als auf Platz 120 eingestuft ist.